

8° Poezl

1419 (1)

1419

1

Der Nachdruck
ist nicht rechtswidrig.

Eine wissenschaftliche Erörterung

des

den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen am
21. Nov. 1842 vorgelegten Gesetzentwurfs

den Schutz der Rechte an literarischen
Erzeugnissen u. s. w. betr.

von

Dr. Ludwig Höpfner,
ordentlichem Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig.

G r i m m a ,

Druck und Verlag des Verlags-Comptoirs.

1 8 4 3 .

17/11

Der

Nachdruck ist nicht rechtswidrig.

Eine wissenschaftliche Erörterung,

begleitet

von einigen Bemerkungen zu dem beigelegten, den versammelten Ständen
des Königreichs Sachsen am 21. Novbr. 1842 vorgelegten Gesetzentwurfe,
**den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen
und Werken der Kunst betreffend,**

von

Dr. Ludwig Höpfner,

ordentlichem Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig.

Grimma,

Druck und Verlag des Verlags-Comptoirs.

1843.



<41600418840014





Inhalt.

	Seite
Literatur §. 1.	1
Einführung §. 2.	10
Aufgabe der Erörterung §. 3.	14
Begriff des Nachdrucks und des literarischen und artistischen Ver: trags §. 4. ff.	15
Feststellung des Gesichtspunktes §. 14.	34
Prüfung der Vertragstheorie §. 15.	36
Prüfung der Manuscripts- und der Gedanken-eigenthumstheorie §. 16.	39
Prüfung der Formeigenthumstheorie §. 17. ff.	41
Inconsequenzen aller Eigenthumstheorien §. 21.	57
Prüfung der Theorie, aus dem Principe der Persönlichkeit die Vermögens- rechte der Autoren an ihren veröffentlichten Werken abzuleiten §. 22.	61
Schlussfolgerung §. 23.	62
Bemerkungen zu dem auf dem Titel gedachten Nachdruckgeset- zwerke §. 24. ff.	64
Dieser Entwurf selbst	74

§. 1.

Seit beinahe zwei Jahrhunderten ist in fast ununterbrochener Folge unendlich viel über die Rechte der Erzeuger von literairischen und artistischen Werken geschrieben, und es ist vielseitig zu Gunsten der Autoren und gegen dieselben gesprochen worden. Da die einschlagenden Fragen neuerdings durch das Zeitinteresse wieder angeregt worden sind, und Mancher officiell veranlaßt sein dürfte, auf eine schnelle Sammlung der Streitschriften bedacht zu sein, um dem Streite tiefer nachzuforschen, so kann eine chronologische Uebersicht der Literatur nicht unwillkommen sein, und zwar um so weniger, als sie zugleich den Lesern ein anschauliches Bild von der Lebhaftigkeit des geführten Streites darbietet. Wir theilen daher diese Literatur in Folgendem mit, wie sie uns theils selbst vorgelegen hat, theils aus den Citaten anderer Schriftsteller bekannt geworden ist.

Cowellus, index obscur. jar. Anglic. dict., in Instit. jur. Anglic. Oxon. 1676. 8.

Radulphus Fornerius, rerum quotidian. lib. IV. a. 27.

Rebuff de juribus et privilegiis bibliopolarum.

Hbb. Weier, kurzer Bericht von der nützlichen und vortreflichen Buchhandlung und derselben Privilegien. Sena 1690. 4.

J. H. Berger, electa discept. for. ad tit. 39. obs. 5. not. 2. Lipsiae 1706.

Senaisches Responsum samt völligem Beifalle dreier Juristenfacultäten¹⁾, worinnen dargethan wird, daß denen Auctoribus derrer in Druck gegebenen

1) Nämlich Gießen, Helmstädt, Erfurt.

- Bücher und deren Cessionariis, welche von hoher Obrigkeit keine Privilegien hierüber ausgewirkt, kein Monopolium solches Bücherverkaufs zustehe, noch vor weltlichen Gerichten ein Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten zc. Erfurt 1726. 8.
- Ahasv. Fritsch in opusculis T. III. p. IV. Norimb. 1731.
- (Gundling), rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines Icti, der unparteiisch ist, von dem schändlichen Nachdrucke zc. besonders abgedruckt 1726, und überhaupt in den Gundlingianis, Halle 1732.
- (M. S. Abrah. Birnbaum), eines aufrichtigen Patrioten unparteiische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der ichtigen Buchhandlung zc. Schweinfurt 1733.
- J. H. Boehmer, de jure circa libros improbatæ lectionis. Halae 1726 et 1736. 4.
- Herrn. Hugo, de prima scribendi origine et universa rei literariae antiquitate; cui notas adjecit C. H. Troitz, Ict. Utrecht 1738.
- J. Rud. Thurnisius, diss. de recusione librorum furtiva. Basil. 1738. 4.
- Adr. Deodat. Steger, de publica rei librariae tutela. Lips. 1740.
- Unparteiisches Bedenken zc., daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein zc. Verbrechen und infamer Diebstahl sei. Cöln 1742. 8.
- F. Behmer, de eo, quod justum est circa reimpressionem librorum privilegio carentium. Berol. 1744.
- Id., nov. juris contro. observationes, obs. LXXV.
- Wernher, observ. for. P. X. obs. 448. p. 712. ed. 3. Jenae 1756.
- Louis d'Hericourt, mémoire pour les libraires de Paris contre ceux de province, Par. 1725, dans les oeuvres posthumes, Par. 1759. 4. Vol. III. p. 54 ff.
- Diderot et Lebreton, mémoire. Paris 1767. (Nicht im Publicum erschienenes Manuscript, welches sich auf der königlichen Bibliothek zu Paris befindet).
- J. Maclaurin Lord Dreghorn, observations on the nature and origin of literary property. Edinb. 1767.
- (Neimarus) der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller zc. erwogen. Hamburg 1773. 8.
- Der Bücherverlag, in allen Absichten genauer bestimmt. An den Verfasser der nur erwähnten Schrift. 1773. 8.
- The question concerning literary property determined by the Court of King's bench. Lond. 1773. 4.²⁾
- The decision of the Court of Session upon the question of literary property published by J. Boswell. Edinb. 1774. 4.
- The cases of the appellants and respondents in the cause of literary property, before the house of Lords, wherein the decree of Lord

2) Diese Schrift betrifft den berühmten Streit zwischen dem Verleger von Thompsons's Schreibezeiten und einem Nachdrucker.

- Chancellor Apsley was reversed, by a Gentleman of the Juner Temple. Lond. 1774. 4.³⁾
- A modest plea for the property of copyright, by Chatarine Macanlay. Lond. 1774. 4.
- Observations on literary property, by W. Enfield. Lond. 1774. 4.
- An argument in defense of literary property, by Francis Hargrave. Lond. 1774. 8.⁴⁾
- Reichshofrätliche Erkenntnisse in Büchersachen, mit Anmerkungen von S. Saß Moser. In dessen Rechtsmaterien, Bd. VI. Nr. 5.
- Rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines unparteiischen Rechtsgelehrten über den schändlichen Nachdruck. Frankf. u. Leipzig 1778. 8.
- S. Steph. Pütter, der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. 4.
- La propriété littéraire defendue, ou mémoire abrégé, dans lequel on examine jusqu'à quel point la contrefaçon peut être légitime. Göttingue 1774.
- Pütter, von Bücherprivilegien, in den Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, Th. I. Nr. XVI. p. 241 — 292.⁵⁾
- Procès verbal de ce qui s'est passé au Parlement, touchant les (six) arrêts du conseil du 30. août 1777. Paris 1774. 4.
- Requêt au roi, présenté par les libraires de Paris. 1777. 4.
- Lettres à un ami sur les arrêts du 30. août 1777. Paris 1777. 8.
- Discours impartial d'un homme de lettres et lettre à un magistrat. Paris 1777.
- Linguet, dans les annales politiques, civiles et littéraires du dix-huitième siècle. Hag. 1777. 8. Tom. III. p. 9 ff.
- Seconde lettre à un ami sur les affaires actuelles de la librairie du 21. Janv. 1778.
- Troisième lettre à un ami, concernant les affaires de la librairie, du 5. Fevr. 1778.
- Ern. Guil. Küstner, diss. de publica rei librariae cura, imprimis Lipsiensi. Lips. 1778.
- J. D. Dyckius, comment. de libertate libros typis excubendi, praesertim in Saxonia, recte aestimanda, cum praef. Schroekii. Vitenb. 1779. 4.

3) Betrifft ebenfalls den in Nota 2) gedachten Proceß.

4) Auch diese drei Schriften sind auf Veranlassung des in Nota 2) erwähnten Processes entstanden.

5) Dieses zweite Werk Pütters wird gewöhnlich eine concentrirte Wiederholung des erstgedachten Werkes von Pütter genannt. Die wahre Verwandniß der Sache ist jedoch diese. Die im Texte aufgeführte Schrift: la propriété littéraire defendue ist eine Uebersetzung des erstern Werkes von Pütter, kürzer jedoch als dieses, weil der Franzose den weltschwermüthigen Deutscher beschnitt. Pütter bekommt die Uebersetzung zu Gesicht, merkt nicht, daß die Schrift in der That die Uebersetzung seines eignen Werkes ist, freut sich aber höchlich über die bei dem Franzosen entdeckte Harmonie der Ansichten, und trägt nun die Uebersetzung seines frühern Werkes zurück in die teutsche Sprache. So entstand Pütters zweites Werk. — Eine köstliche Anekdote, ganz geeignet, des compilatorischen Schriftstellers Werth zu erkennen.

Antoine Louis Segnier, avocat général, rapport en trois parties, intitulées: nouveaux réglemens, pièces annexées aux six arrêts du conseil, anciens réglemens, intervenus sur la librairie. Paris 1779.

(Wieland) Schreiben eines Nachdruckers, im teutschen Museum, Juni 1780. (v. Scheidemann) das Buchwesen zc. Leipzig 1781. 8.

Moseriana, Bedenken über verschiedene, den Buchhandel und Buchdruckerei betreffende Fragen. 1. St. Tübingen 1782. 8.

Juristisch-physiocratischer Briefwechsel über Verlagsrecht und Nachdruck zc. Erstes Sendschreiben. Dessau u. Leipzig 1783. 8.

Ueber den Buchernachdruck. Teutsch. Museum, Mai u. Juni 1783.

Fr. Aug. Regius, Reliquien über Bucherverlag und Buchernachdruck. Das., März 1783.

Mart. Ehlers, über die Unzulässigkeit des Buchernachdrucks zc. Dessau u. Leipzig 1784. 8.

Von den Verfasser des Aufsatzes über den Buchernachdruck, im teutsch. Museum, Mai u. Juni 1783; das., Febr. 1784.

J. H. Campe, an Joseph den Einzigen. Das., Febr. 1784.

J. Jac. Cella, vom Buchernachdruck, in dessen freimüthigen Aufsätzen. St. 1. Anspach 1784. 8.

Erniebrigt oder erhöht der Nachdruck die Bücherpreise? Teutsch. Merkur, Juni 1784.

(J. H. Dyck) über Bücherprivilegium und Nachdruck. Literatur- und Völkerkunde, herausgegeben von Archenholz, Okt. 1784.

Neue Untersuchung über den Buchernachdruck. Teutsch. Museum, Okt. 1784.

J. A. Schlettwein, evidente Grundsätze zur Entscheidung der wichtigen Streitfrage, ob der Buchernachdruck der wahren Gerechtigkeit gemäße oder zuwider sei? In dessen Archiv für den Menschen und Bürger, Bb. 8.

Anmerkungen über die Rechtsätze, auf welche zc. Ehlers sein Buch: über die Unzulässigkeit zc. gebaut hat. Das., Bb. 1.

Prüfung des von zc. Ehlers geführten Beweises über die Unzulässigkeit zc. Das., Bb. 3 u. 4.

Actenstücke zur österreichischen Nachdruckergeschichte. Teutsch. Merkur, Mai 1785. Etwas zum Behufe des Nachdrucks. Das., Juli 1785.

J. F. Ch. Fischer, Cameral- und Polizeirecht. 1785. Bb. III.

Kant, von der Unrechtmäßigkeit des Buchernachdrucks. Berl. Monatschrift, Mai 1785. (Auch in F. C. K. Mereau Miscellen zc. Bb. 2. p. 233 ff. Gotha 1792.)

Hommel, rhaps. obs. 750. ed. 4. Byruth. 1785.

Chr. G. Richter, diss. de re libraria imperii rom. germ. ordinanda. Lips. 1786.

G. N. Brehm, diss. de finibus justis et injustis circa dominium et commercium bibliopolarum. Lips. 1786.

J. H. Dyck, Buchhändlerrechtfertigung gegen die vorgebliche kaiserliche Erklärung zu Gunsten des Nachdrucks. Liter. u. Völkerk., März 1786.

Erinnerung eines Buchhändlers an seine Herren Kollegen, den Nachdruck betreffend. Ephemeriden der Menschheit, Okt. 1786.

Schreiben an den Verfasser der Erinnerung zc. Das., Nov. u. Dec. 1786.

Wie dachte Luther über den Buchernachdruck? Berl. Monatschr., Okt. 1786. 9)
J. G. C. Feder, neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bucherverlags zc. Göttingen, Magazin der Wissenschaften und Literatur. Jahrg. I. St. 1. 2. 3.

Linguet's Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers. 1778 u. 1789. 8. (Eine Uebersetzung des oben gedachten Werks von Linguet mit Anmerkungen.)

Kub. Sach. Becker, das Eigenthum von Geisteswerken. Frankf. u. Leipzig 1789.

R. P. Moriz, über eine Schrift des Herrn Schulraths Campe, die Rechte des Schriftstellers und Buchhändlers betreffend. Berlin 1789. 8.

Ch. S. Krause, Schreiben an Herrn Rath Becker, über seine Abhandlung: das Eigenthum an Geisteswerken. Neues teutsch. Mus. 1790. St. 9. p. 134. (Sept.)

U. E. Kayser, Abstellung des Buchernachdrucks zc. Regensb. 1790. 8.

Unfehlbares Mittel, den Buchernachdruck zu verhindern. Tübingen 1790. 4.

J. Fr. Ferd. Ganz, Uebersicht der Gründe wegen des Strafbares des Buchernachdrucks zc. Regensb. 1790. 8.

G. B. Dylentrop (pseudonym), jedermänniglich sonnenklar einleuchtende Vertheidigung des Buchernachdrucks. 5. Aufl. 1790. 8.

Wider und für den Buchernachdruck, aus den Papieren des blauen Mannes zc. Gedruckt im Reich und für das Reich. 1790. 8.

Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub, oder Prüfung der Schrift: Wider und für den Nachdruck zc. Gedruckt in Schwaben 1790. 8.

Juristisch-physiocratischer Briefwechsel zc. Zweites Sendschreiben. Halle 1791. 8.

J. A. H. Reimarus, der Bucherverlag zc. Teutsch. Magazin, April 1791. p. 383 ff.

J. G. Müller, über den Buchernachdruck. In den Römischen Romanen aus den Papieren des braunen Mannes, Bb. 5. Cap. 61. und im Siegfried von Lindenbergh, Th. 4. Cap. 88. Ausg. 5.

(Eberhardt u. Becker) Ein Pro et Contra über die Gefährlichkeit des Buchernachdrucks zc. Im Reichsanzeiger v. J. 1791. Bb. 2. p. 91. 92.

Eisenhardt, Stadt- und Bürgerrecht. Cap. von der Handlung p. 273 ff. Braunschweig 1791.

Gutachten verschiedener Buchhändler über das Verlagsrecht an Werken verstorbener Gelehrten; bei Gelegenheit eines Processes über die neue Ausgabe von Zoppe's Staatskunde. 1791. 8.

Ueber neue Auflagen der Bücher. Im Leipz. Anzeiger v. J. 1792. Bb. 2. Nr. 32. Knigge, über den Buchernachdruck. Hamburg 1792. 8.

Reimarus, Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks zc. Hamburg 1792. 8.

J. H. P. Seidensticker, ist der Staat zc. befugt, den Buchernachdruck zu verbieten oder nicht? Helmstädt 1792. 8.

(J. G. Müller) über den Verlagsraub zc. Leipzig 1792. 8.

9) Hier ist Luther's Warnung abgedruckt, welche in der Vorrede von dessen Bibelübersetzung, Ausg. v. 1561. Fol. sich befindet.

- G. A. Keyser, Nachschrift und Appellation an das ehrliebende Publikum. In Salzmann's Krebsbüchlein Aufl. 3. Erfurt 1792. 8.
- (Schöber) Versuch einer Beantwortung der Frage: wäre dem so schädlichen Büchernachdrucke nicht vielleicht dadurch vorzubeugen, wenn ein Auctor oder Verleger, der ihn zu fürchten Ursache hat, etwa auf der Rückseite des Titelsblattes oder in einem dazu bestimmten Vorberichte sagte? (Sollt die Vorhaltsclausel.) Im Reichsanzeiger v. J. 1792. Bb. 2. Nr. 71.
- Fröchte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks 2c. Berl. Monatschrift, Mai 1792.
- Ueber das Eigenthum der Gedanken, mit einem Zusätze des Herausgebers. Schleswig. Journal, Nov. 1793.
- Rnigge, über Schriftsteller und Schriftstellerei. Hannover 1793. 8.
- (Voh) Beantwortung der Frage: ob die Nachträge, die zu dem Werke eines noch lebenden Schriftstellers bei seinen Lebzeiten von einem zweiten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, als recht und billig anzusehen sind oder nicht? Im Reichsanzeiger v. J. 1794. Bb. 1. Nr. 76.
- G. M. Gräff, Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers 2c. Leipzig 1794. 8. 7)
- Peusinger, einige rechtliche Verhältnisse des Schriftstellers, des Verlegers und des Nachdruckers. In Niethammer's philos. Journale Heft III. Nr. 3.
- Ueber das Eigenthum der Schriftsteller an ihren Werken, nachdem sie dieselben dem Verleger überlassen. Im Genius der Zeit, Mai 1795. Nr. 5.
- H. Bensen, Versuch einer Rechtslehre für Buchhändler. Im neuen Archiv für Gelehrte und Buchhändler. Erlangen 1795.
- J. A. G. Kobethan, Grundsätze des Handlungsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht des Buchhändlers und das Eigenthumsrecht des Schriftstellers. Leipzig 1795.
- W. S. S. Christoph. Hoffbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle 1795. p. 330 ff.
- Jacob, philosophische Rechtslehre. Halle 1795. p. 166 ff.
- Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft. Erlangen 1797. 8.
- G. G. Rößig, erste Grundsätze des deutschen Privatrechts. Leipzig 1797. 8. Abth. 1. Abschn. 4. Kap. 7. p. 187 ff.
- Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1798. p. 128 ff.
- G. A. Wielig, Versuch, die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. Dresden 1799. 8.
- C. Sal. Zachariae, diss. de dominio quod est auctori in libris a se conscriptis. Viteb. 1799. 4. cap. I.
- Rößig, Repertorium der seit 1790 erschienenen practischen juristischen Abhandlungen. Leipzig 1802. unter den Artt. Nachdruck, Verlagsrecht.
- Montefiori, the law of copyright being a compendium of acts of Parliament and adjudged cases relative to authors, publishers, printers etc. Lond. 1802. 8.
- Zacharia, Anfangsgründe des philos. Privatrechts. Leipzig 1804. 8. §. 37.

7) In diesem Buche sind mehrere der vorausgeführten Schriften verzeichnet und zum Theile mit der Kritik — eines Buchhändlers begleitet.

- Rößig, Handbuch des Buchhandelsrechts 2c. Leipzig 1804. 8. 9)
- Brauer, Erörterungen des Badischen Landrechts §. 577. Th. I. p. 468 ff.
- Gth. H. v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Hannover 1802—1806. Th. 1. 2. 3.
- Kind, quaestion. forens. T. II. obs. 65. 66. ed. II. Lips. 1807.
- Locre, la législation civile etc. de la France. Paris 1810 (?) Vol. IX. p. 1—28.
- Blackstone's commentaries on the common laws of England. Oxf. 1765, by Edw. Christian, 1809. by Fr. Archibald, 1811.
- Düprée, Beiträge zur Revision des Pacht- und Buchhandelsvertrags. Landshut 1811. 8.
- J. Nichol's literary anecdotes of the 18th century. Lond. 1812. 8. T. III. p. 548.
- Addington, abridgment of the penal statutes. 4. edit. Lond. 1812. v. Books. 4.
- A. G. Eberhard, die deutschen Schriftsteller, was sie thaten, was sie für Unrecht leiden, und was ihnen für Lohn gebührt. Halle 1814. 8.
- Verf. in dem allgem. Anzeiger der Deutschen v. J. 1811. Nr. 69. u. v. J. 1815. Nr. 78.
- (Volk) Vertheidigung des Büchernachdrucks in Oesterreich. Leipz. (Prag.) 1815.
- Denkschrift der deutschen Buchhändler über den Büchernachdruck an den Congress zu Wien. Leipzig 1814. 4.
- G. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bb. 4. p. 1 ff.
- (Ein Oesterreicher) dieselbe Denkschrift mit einer „Berichtigung der darin aufgestellten irrigen Ansichten.“ 1815. (ohne Angabe des Druckorts.)
- Euben, in der Nemesis, Bb. 2. p. 328 ff. 1814 f.
- Gros, Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft. 3. Ausg. 1815. §. 165 ff.
- G. E. Schulze, Leitfaden der Entwicklung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, §. 207 ff.
- G. Th. Haller, in der Wiener allgem. Literaturzeitung v. 14. u. 17. März 1815. Nr. 21 u. 22, auch besonders abgedruckt in Hartleben's allgem. Justiz- und Polizeiblättern v. 1815.
- G. C. Krause, über den Büchernachdruck. Stuttgart 1817. 8.
- Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 5. Ausg. Göttingen 1817. §. 197. e.
- v. Berg, in d. Protocollen der Bundesversamml. v. J. 1818. Bb. 6. p. 64 ff. Frankf. a. M., bei Andreae.
- Gutachten des Wahlausschusses der deutschen Buchhändler. Leipzig 1819. Fol.
- Tomlins's law dictionary explaining the rise, progress an present state of the british law. 3. edit. 1820. v. Monopoly a. patents.
- Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin 1821. 8.
- Debatten über den Büchernachdruck in der württembergischen Kammer der Abgeordneten im J. 1821, in der Sammlung der Acten dieser Kammer p. 1204 ff., auch unter gedachtem Titel besonders abgedruckt. Stuttgart 1822. 8.

8) In diesem Buche sind ebenfalls mehrere der hier verzeichneten Schriften chronologisch angeordnet.

- C. Fr. Griesinger**, der Büchernachdruck etc. Stuttgart 1822. 8.
Küber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 2. Ausg. §. 418. Frankfurt. 1822. 8.
Das Votum des Min. v. Wangenheim. In Nr. 33 der Beilage zur Allgem. Zeitung v. 1. März 1823. p. 130 ff.
Krug, Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck etc. Leipzig 1823. 8. (Gegen das, in dem Buche auch abgedruckte Votum Wangenheims.)
C. C. Schmidt, der Büchernachdruck etc. Jena 1823. 8. (Gegen Griesinger.)
Sac. Fr. Fries, Recension in dem Hermes, 1823. St. II. p. 321 ff.
Reflexionen über den Büchernachdruck etc. Heidelberg 1823. 8.
v. Droste-Hülfs hoff, Lehrbuch des Naturrechts. Bonn 1823. p. 115 ff.
Panzekuffer, über das Rechtsverhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger. Nürnberg 1823. 8.
Favard de Langlade, répertoire de la nouvelle législation, civile, commerciale et administrative. Paris 1823. 4. v. propriété littéraire.
Rich. Godson, a practical treatise on the law of patents for inventions and of copyright; with an introductory book on monopolies, illustrated with notes on the principal cases. Lond. 1823.
Leop. Joh. Neustetel, der Büchernachdruck etc. Heidelb. 1824. 8.
Wender, Grundsätze des deutschen Handlungsrechts, Bd. 1. §. 141. 142. p. 291 ff. Darmstadt 1824. 8.
Heinr. Eberh. Glöb. Paulus, Rechtserforschungen, Heft 1. p. 85 ff. Leipzig u. Heidelberg 1824. 8.
Grolman, Grundsätze des Criminalrechts, §. 290. 4. Aufl. Gießen 1825. 8.
M. Théod. Regnault, de la propriété littéraire et du droit de copie en général; ou du droit de propriété dans ses rapports avec la littérature et les arts en Angleterre. Paris 1826. (Eine Uebersetzung des Werks von Godson.)
R. S. Zacharia, Regierungslehre. Heidelberg 1826. 8. p. 150 ff.
Müllner, meine Kämmer und ihre Hirten, historisches Drama (in dessen dramatischen Werken, Th. VIII. p. 7 ff.)
Commission de la propriété littéraire. Collection des procès-verbaux. Paris 1826. 4.
Fr. A. Pic, code des imprimeurs, libraires, écrivains et artistes, ou recueil et concordance des dispositions législatives, qui déterminent leurs obligations et leurs droits. Paris 1826. 8.
Le même, dissertation sur la propriété littéraire chez les anciens. Paris 1827. 8.
W. N. Kramer, die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelb. 1827. 8.
Elvers, Themis, Bd. I. Heft 2. Nr. 10. p. 209 ff. Göttingen 1827.
M. Pöhl, Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts, Bd. I. p. 242. Hamburg 1828. 8.
R. Maugham, a treatise on the laws of literary property comprising the statutes and cases relating to books, manuscripts etc. Lond. 1828.
Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 386. 3. Ausg. Göttingen 1829. 8.

- A. A. J. Vulpian et M. Gauthier**, code des théâtres, etc. Paris 1829. 18.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 204. 4. Ausg. 9) 8. Landshut 1830.
Guyot, répertoire universel et raisonné de jurisprudence. 1777. 1784. par Merlin 1812. 1827. 1830.
Ph. A. comte Merlin, recueil alphabétique des questions de droit, qui se présentent le plus fréquemment devant les tribunaux, ed. 4. 1827—30.
M. Dalloz aîné, jurisprudence générale du royaume. Paris 1824—30. v. propriété industrielle et propriété littéraire.
Vivieu et Edm. Blanc, traité de la législation des théâtres etc. Paris 1830. 8.
C. C. Morstadt, kritisch-pragmatischer Commentar über Mittermaier's Theorie von Verlagscontract, Schriftenthum, Nachdruck und Collegienheften. Heidelberg 1831. 8.
J. M. Pardessus, cours de droit commercial, ed. 4. Paris 1831. 8.
Parant, lois de la presse en 1834 etc. Paris 1834. 8.
Kori und von Langenn, Erörterungen practischer Rechtsfragen, Th. II. Abh. 22. p. 233 ff. 2. Ausg. Dresden u. Leipzig 1836. 8.
Parant, lois de la presse en 1836, supplément aux lois de la presse en 1834. Paris 1836. 8.
Arm. Dalloz jeune, dictionnaire général et raisonné etc. Paris 1836. 4. Mehrere Abhandlungen der Zeitschrift Legal observer, year 1837.
Adr. Gastambide, traité théorique et pratique des contrefaçons en tous genres etc. Paris 1837. 8.
Ludov. Bianchini, Matteo de Augustinis, M. Carlo Mele, in der Neapolitan. Zeitschrift: Il progresso, Jan. u. Febr. 1837.
Bräuer u. Sichel, Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand, in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. VII. Heft 2. und in dem bibliographischen Jahrbuch für 1837.
Sichtig, das königlich preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 etc. (Dies Gesetz ist abgedruckt in dem bibliographischen Jahrbuch von 1838. p. 1 ff.)
Ct. Blanc, traité de la contrefaçon et de la poursuite en justice, etc. Paris 1838.
Le même, examen du projet de loi sur la propriété des ouvrages d'art en ce qui concerne le droit de la reproduction. Paris (l'an?)
S. Schellwig, über den Grund, das Wesen und die Grenzen des Rechts der Erzeuger an (sic!) den Schöpfungen der Kunst und Wissenschaft, in der deutschen Vierteljahrsschrift, Nr. 5. Jan. bis März 1839. p. 252 ff. Stuttgart u. Tübingen.
A. Ch. Renouard, traité des droits d'auteurs, etc. Paris. T. I. 1838. T. II. 1839. 8.

9) Abdrücklich in der 4. Ausgabe citirt, wegen Morstadt's unten erwähneter Schrift, welche auf diese Ausgabe sich bezieht.

U. Schröder, das Eigenthum im Allgemeinen, und das geistige Eigenthum insbesondere. Breslau 1840.

Schellwiz, in Weiske's Rechtslexicon, Bd. II. v. Buchhandel. Leipzig 1840.

Wb. Berger, Beiträge zur Lehre vom Büchernachdruck. Leipzig 1841. S. Pfizger, im Staatslexicon, Bd. 11. v. Nachdruck. Altona 1841.

de Hoffmanns, de la propriété littéraire sous le point de vue international. Extrait de la revue de bibliographie analytique. 1841.

Allgemeine Pressezeitung v. J. 1840. 1841. 1842., namentlich Nr. 6. 7. v. J. 1842, wo die Denkschrift des Börsenvereines der deutschen Buchhändler vom 8. Okt. 1841 im Auszuge sich befindet, auch Nr. 43 u. 44 v. J. 1842.

Schellwiz, Kritik des Nachdruckgesetzes für Württemberg, sammt (einem) Gesegentwurf(e), die Sicherstellung des literarisch=artistischen Eigenthums betreffend, in der allgem. Pressezeitung, Nr. 1 ff. 11 ff. v. J. 1842, und besonders abgedruckt. Leipzig 1842.

§. 2.

Wenn man das Heer dieser Schriftsteller überblickt, denen sicher noch mancher, von uns nicht Bekannte, beigezählt werden kann¹⁰⁾, wenn man die Kategorie in den Sentenzen des Herrn Dr. Schellwiz wahrnimmt, welcher in seinen erwähnten Schriften, von denen die letztere eine Polemik gegen den Herrn Geheimen Rath von Schlayer¹¹⁾ ist, die sogenannte Eigenthumstheorie mit dem Zelotismus eines Rechtgläubigen neuerdings vertheidigt hat, und wenn man sich erinnert, daß Herr Dr. Schellwiz — wir wissen nicht, ob vor oder nach Verfassung seiner letzten Schrift — durch den Dr. H zig, mit welchem er gelegentlich der Redaction der Allgemeinen Pressezeitung in Verbindung getreten ist, als der beste Kenner des Rechts an literarischen und artistischen Erzeugnissen in der Allgemeinen Augsburg'schen Zeitung gepriesen wird, so sollte man glauben, der Streit um die Begründung der pecuniären Rechte der Autoren, gegenüber der Doffentlichkeit, welcher sie ihre Werke übergeben haben, sei endlich abgethan, und der jüngste

10) S. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808. §. 391. Note 9.; derselbe, Literatur des deutschen Staatsrechts, §. 1358.; Ersch, Handbuch der deutschen Literatur, Bd. I. Nr. 560 ff. 1903 ff.; auch Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses, p. 153. 249. 251. 261. 562.

11) Begleitungs-vortrag zu dem Entwurfe eines Nachdruckgesetzes für Württemberg.

Kämpfe habe die Schlacht mit der Vernichtung seiner Gegner ausgeschlagen. Wenn aber noch Herr Dr. Schellwiz in der letzten Schrift diese Gegner mit folgenden strengen Worten verurtheilt: „So lange die Gegner der Eigenthumstheorie die Rechtsgrundsätze nicht aufweisen, nach welchen das unbedingte und ausschließliche Recht des ersten Erwerbers auf das Publikum übergeht, oder ein Gemeingut constituiert wird, ohne vorgängige ausdrückliche Verzicht des Autors, so lange müssen wir annehmen, daß ihre Ansicht entschieden unjuristisch und unhaltbar ist,“ — so sollte man meinen, es liege hier Grund genug vor, von der nochmaligen Aufnahme des Kampfes abgeschreckt zu werden. Indessen lassen sich einige Autoritäten gegen die eben citirte Entscheidung des Herrn Dr. Schellwiz aufzählen. So sagt Haffe in der angeführten Schrift p. 20:

„Wenn hier Manche von einem teutschen Eigenthume, welches ein persönliches Recht sein soll, sprechen, so ist dies gerade so klug, als wenn Nichtjuristen den Nachdruck zu einer Verletzung des Eigenthums oder, wie Kant, den Nachdrucker für einen negotiorum gestor ausgeben, Juristen aber ihnen gelassen nachtreten. Denn, so gut gemeint dieses auch sein mag, so würde doch, wenn es allgemeine Nachahmung fände, die Sprachverwirrung in unsrer Rechtswissenschaft bald eben so herrschend werden, als sie es in der Philosophie bereits sein soll.“

So sagt Griesinger a. a. D. p. 28:

„Was kann demnach klarer sein, als daß das sogenannte literarische Eigenthum weder ein wahres noch ein natürliches Eigenthum — sondern nur ein Privilegium sei.“

So hat der, von Griesinger p. 26. citirte Lord Thurlow schon im J. 1774 gesagt:

„Das literarische Eigenthum ist eine so abstruse Sache, daß sie gar nicht definiert werden kann.“

12) Vergl. die oben citirte Schrift, zu welcher die Nota 3) gegeben ist.

So sagt ferner Neustetel a. a. D. p. 5:

„Den Juristen, die sich nicht mit dem positiven Rechte beschäftigen, kommt es so leicht vor, diesen Begriff (nämlich den des Eigenthums) zu Gunsten der Schriftstellerei und deren Interesse von seiner Basis wegzuheben; aber sie bedenken nicht, daß die einzelnen Rechtslehren in nothwendiger Wechselwirkung zu einander stehen, und daß die Grundlage aller Vermögensrechte: das Eigenthum verrücken, das ganze Recht verrücken heißt.“

Und p. 14 sagt er:

„Aus diesem Noth- und Ungleichthume erwachsen eine Reihe von Consequenzen, die jedem Gutgesinnten bange machen können.“

So sagt dann Cramer a. a. D. p. 48:

„Die Natur des Eigenthums kann nie einen Beweisgrund für das Dasein eines Rechts der Schriftsteller, sondern immer nur ein Bild abgeben, ein solches Recht darzustellen.“

So spricht sich Mittermaier in dem deutsch. Privatr. §. 204. wider den Begriff eines Schrifteigenthums aus, und sagt in dem, von Morstadt a. a. D. abgedruckten Responsum (p. 73. fg.):

„Daß man den Ausdruck: Schrifteigenthum wählte, geschah wohl nur, weil man ein juristisches Fach haben wollte, um das Recht des Schriftstellers in dem Systeme des Rechts aufzustellen und zu ordnen; juristisch ist es aber gewiß nicht, wenn man den Begriff von Eigenthum, der bei körperlichen Gegenständen paßt, auf dieses geistige Recht übertragen will.“

So sagt Brauer a. a. D. p. 469:

— „Das Schrifteigenthum — kann nur durch eine Rechtsdichtung¹³⁾ zu Stande kommen.“

So sagt Schweppe, das römische Privatrecht, 4. Ausg. Göttingen 1828. §. 225:

„Man hat kein Eigenthum an den in einer Schrift niederge-

13) Also nur durch die fictio juris, dieses dem positiven Rechte angehörende Institut. S. Glük, Pandectencommentar, Th. I. §. 40. p. 272 f., Th. II. §. 140. Nota 86. p. 285.

legten Gedanken, und die Vielfältigkeit derselben durch Nachdruck kann keine Eigenthumverletzung heißen.“

So sagt Renouard, der Franzose, a. a. D. I. p. 455. f.:

„L'expression de propriété littéraire doit être rejetée de la langue juridique.“

„Je ne crains pas de dire, que les préjugés, qui obscurcissent la matière, qui nous occupe, trouvent leur principale force dans le droit de bourgeoisie, que les écrivains, partie intéressée dans cette querelle, ont fait prendre à l'expression de propriété littéraire, à la faveur de laquelle ils ont habitué les esprits à leurs prétentions.“

„L'expression: propriété littéraire confond toutes idées.“

So sagt v. Schlayer (s. Schellwiz in der Kritik p. 2.):

„Es ist aber, auf so verschiedenen Wegen es auch versucht wurde, bis jetzt keinem gelungen, und wird wohl auch nimmermehr gelingen, die Theorie eines Eigenthums auf — einmal zu Markte gebrachte Gedanken zu begründen, sondern es wird im Gegentheile diese Theorie mehr und mehr als eine unerweisliche anerkannt.“

So sagt endlich der anonyme Verfasser des Aufsazes in der Allgemeinen Preßzeitung v. J. 1842. No. 43. 44.: Die schriftstellerischen Rechte aus dem Principe der Persönlichkeit:

„Von einem Eigenthume des Autors an den Producten seiner geistigen Thätigkeit läßt sich höchstens nur in dem unjuristischen Sinne sprechen, in welchem wir, wenn unser Selbstbewußtsein sich als freies erfäßt, uns selbst unser Eigen nennen.“

„Sprechen wir von einem Eigenthume an Geisteswerken, welches der Auctor nicht sich, sondern dem gesammten Publikum gegenüber behauptet, so heißt das in der That die Begriffe Eigenthum und Persönlichkeit mit einander vermengen.“

Hätten wir jedoch auch diesen Schutz nicht vor und für uns, so würden wir, nicht gewohnt, unsere Ueberzeugung der imperativen Erklärung eines Andern zu unterstellen, der Gefahr des nochmaligen Kampfes dennoch uns aussetzen, da dieser neuerdings

durch die Erwartung, es werde die Nachdruckfrage zu Folge der gegebenen Verheißung noch in dem Jahre 1842 ein Vorwurf der Bundestagverhandlungen werden, ein allgemeines, und durch den, den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen am 21. Nov. 1842 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und (an) Werken der Kunst betreffend (s. Leipziger A. Z. St. 338. Beilage, v. 4. Dec. 1842. p. 4025 ff.) ein besonderes Interesse für das Königreich Sachsen gewonnen hat¹⁴).

§. 3.

Unsere Meinung ist kurz in diesen Worten ausgesprochen:

Der Nachdruck läßt sich mit den Sätzen des philosophischen Rechts nicht bekämpfen; dem Autor und Verleger kann gegen die ohne ihre Einwilligung unternommene mechanische Vervielfältigung des einmal von diesen der Öffentlichkeit übergebenen Werks nur durch positive rechtliche Bestimmung Schutz gewährt werden.

Wir können unbeschadet der Vertheidigung dieser Meinung zugeben, daß der Nachdruck unmoralisch sei¹⁵) und daß er aus Gründen der Politik verboten werden müsse¹⁶); wir werden uns aber mit der Darlegung dieser Gründe nicht befassen, weil die Politik eines jeden Staates eine andere sein kann, und werden uns auf den Nachweis der Immoralität des Nachdrucks nicht einlassen, weil unsere Frage eben nur mit der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks sich beschäftigt, und wir uns mit der

14) Einer andern, mehr zufälligen und mehr subjectiven Veranlassung dieser Schrift, der speciellen Aufforderung nemlich durch die Redaction der Allgemeinen Preßzeitung, welche dazu in einer, von uns in dem hiesigen Literatenvereine ausgesprochenen Erklärung und in deren, durch einen Dritten erfolgten, sehr unbeholfenen Veröffentlichung derselben in der Preßzeitung Anlaß gefunden hat, werden wir anderwärts gedenken.

15) S. Griesinger, p. 29 ff. unter B.; Schmidt, p. 54 ff.

16) S. Griesinger, p. 36 ff. unter C., p. 45 ff. unter D.; Schmidt, p. 53.

Ansicht¹⁷) nicht einverstanden erklären mögen, daß Alles was unmoralisch ist, auch rechtswidrig sein müsse.

§. 4.

Den Begriff des Nachdrucks, auf dessen genaue Bestimmung vor Allem es hier ankommt, haben wir schon oben in den kurzen Sätzen niedergelegt, welche den Ausdruck unserer Meinung enthalten. Nachdruck ist die ohne Einwilligung des Autors, er mag zur Zeit des Nachdrucks bekannt sein oder nicht, und Verlegers unternommene mechanische Vervielfältigung des, einmal von diesen der Öffentlichkeit übergebenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes. Der Nachdruck setzt also ein Werk voraus, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gehaltes, welchem nachgedruckt wird. Es fragt sich daher, was unter einem solchen Werke zu verstehen sei? Die einzelne, wenn auch malerisch noch so schön oder mathematisch noch so richtig geformte Linie, der einzelne, wenn auch mit der größten Sauberkeit gezeichnete Notenkopf, eine Mehrzahl neben einander gebrachter Linien und Noten, sobald sie nicht in eine systematische Beziehung zu einander gebracht sind, und selbst wenige, zu einer musikalischen Figur mit einander verbundene Noten werden von Niemandem ein künstlerisches Werk genannt. Eben so wenig wird eine historische Notiz oder ein ausgesprochenes einzelnes Wort, ein ausgesprochener einzelner Gedanke¹⁸) jemals für ein wissenschaftliches Werk ausgegeben. Den Erzeuger solcher Dinge nennt man nie einen Autor. Man gestattet Jedem die Vervielfältigung derselben, wenn sie einmal, gleichviel ob mit oder ohne Willen des

17) S. Schmidt, p. 32 f. 45 f. Eine Handlung, welche von der Moral nicht gebilligt wird, ist deshalb allein noch nicht rechtswidrig, eben so wenig, als eine rechtswidrige Handlung keineswegs zugleich unmoralisch sein muß. Die Moral forscht nach den Gründen der Handlungen, auch wenn diese in ihrer Äußerlichkeit mit dem Sittengesetze harmoniren, weil die Moral mit der Bildung der Gesinnung des Menschen sich beschäftigt. Das Recht dagegen kümmert sich in der Regel nicht um die Motiven der Handlungen, und nur, wenn es um die Bestimmung civilrechtlicher und criminalrechtlicher Folgen einer, dem Rechtsgesetze nicht entsprechenden Handlung oder Unterlassung sich fragt, kommen die Gründe des Handelns oder Unterlassens in Betracht.

18) Das Wort: Gedanke, Idee, also in der weitesten und unbestimmtesten Bedeutung genommen.

Erzeugers derselben öffentlich bekannt worden sind, ohne an eine Rechtswidrigkeit der Vielfältigung und Weiterverbreitung zu denken, und ohne diese als Nachdruck zu bezeichnen. Nur wo ein Zeitblatt dem andern eine historische Notiz, eine Anekdote nachzählt ohne seine Quelle anzugeben, reden die Journalisten von einem Nachdrucke. Sie thuen dies jedoch nicht, weil sie die Nachzählung, also die Vielfältigung, die Weiterverbreitung für rechtswidrig oder gar für strafbar erachten. Nein, sie wollen nur die Ehre der ersten Veröffentlichung anerkannt wissen, und gestatten die Weiterverbreitung, ja sie sehen sie sogar gern, sobald nur der Name des zuerst erzählenden Zeitblattes genannt wird. Diejenigen Zeitblätter, welche eine historische Notiz, eine Anekdote zuerst dem Publikum preisgegeben haben, ziehen bloß im Interesse ihres Credits bei dem Publikum gegen jene namenlose Ausbeutung ihrer Spalten zu Felde; die Beeinträchtigung eines solchen Credits kommt aber bei der Feststellung des Nachdruckbegriffs gar nicht in Betracht. Auch muß dasjenige Zeitblatt, welches eine solche namenlose Ausbeutung behauptet, den Nachweis noch besonders liefern, daß das Weiterverbreitete zuerst von ihm veröffentlicht worden sei; ein solcher besonderer Nachweis aber ist in dem Falle des wirklichen Nachdrucks nicht nöthig, weil hier der Autor oder wenigstens der Verleger bereits bekannt ist. Die Bezeichnung jener namenlosen Ausbeutung der Zeitblätter als eines Nachdrucks ist daher auch in der neuesten Zeit mit Recht abgeworfen und durch die humoristische Benennung der journalistischen Piraterie¹⁹⁾ ersetzt worden. Gleichwenig fällt es den Journalisten ein, von einem Nachdrucke zu reden, wenn ein anderes Zeitblatt, unter Nennung ihres Namens, ihre Novellen, Gedichte und Referate auszugsweise oder wohl gar in ihrem ganzen Umfange wei-

19) S. die Rosen, Nr. 241, v. 5. Dec. 1842. p. 1928. Der Redacteur dieser Zeitschrift, Robert Heller, ist unsers Wissens der Erste, welcher jener Bezeichnung sich bediente, und zwar bei einem im Literatenvereine zu Leipzig gehaltenen Vortrage. S. den Planet, Nr. 173, v. Nov. 1842. Vergl. auch die Allgemeine Preßzeitung, Nr. 87. 88, v. S. 1842.

ter verbreiten, während sie dagegen in dem Falle der Verschweigung ihres Namens allerdings auch eine journalistische Piraterie, zugleich jedoch eine Täuschung des Publikums über den wirklichen Autor erkennen. Eine solche Täuschung aber gehört nicht zu dem Begriffe des Nachdrucks, der Nachdrucker pflegt nicht dem Publikum den Autor des nachgedruckten Werks zu verhehlen, vielmehr liegt ihm daran, diesen Namen auf dem Titelblatte der Nachdrucksexemplare prangen zu sehen. Derjenige Nachdrucker, welcher dem Publikum den Namen des Autors, oder wenn ihm dieser nicht bekannt worden ist, den Namen des Verlegers verschweigt oder diese Namen verfälscht, begeht eine Fälschung, und der Nachdrucker, welcher demjenigen, der das Verlagsrecht von dem Autor erlangt hat, die Nachdruckqualität seiner Exemplare verschweigt, gleichviel ob hierüber von ihm befragt oder nicht, macht sich einer Verleumdung des Autors schuldig, indem er diesen seinem Verleger gegenüber in den Verdacht bringt, daß derselbe einen zweiten Verlagvertrag mit demjenigen hinterlistiger Weise abgeschlossen habe, der doch bloß ein Nachdrucker ist. Ein solcher Nachdrucker fällt ohne Widerrede der Wirksamkeit der Strafgesetze anheim, aber nicht, weil er ein Nachdrucker ist — denn selbst in dem Falle würde er strafbar sein, wenn das positive Recht den Nachdruck ausdrücklich gestattete — sondern weil dieser Nachdrucker zugleich ein Fälscher, ein Verleumder ist. Man muß sorgfältig den einfachen gemeinen Nachdrucker unterscheiden von dem fälschenden, dem verleumderischen, welcher passend der qualificirte genannt werden kann.²⁰⁾

Warum nun ist die Linie, die hingeworfene Note oder Notengruppe, das ausgesprochene einzelne Wort, der ausgesprochene einzelne Gedanke, warum ist die öffentlich mitgetheilte historische Notiz, die veröffentlichte Anekdote, kein künstlerisches und kein wissenschaftliches Werk? und warum fallen sie nicht unter den

20) Dieser Unterschied ist lange Zeit hintangesezt worden, selbst von den bewährtesten Criminalisten. S. Littmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 2te Ausg. Halle 1823. Th. II. S. 507.

Begriff des Nachdrucks? Diese Meinung beruht nicht etwa darauf, daß eine Linie, eine Note, ein Wort, ein einzelner Gedanke zu werthlos sei, um für ein Werk zu gelten, denn es können diese an sich geringen Dinge allerdings z. B. in Erinnerung gewisser historischen Vorgänge, im Interesse der Autographensammler, einen höhern Werth und in dem Verkehre einen höhern Preis haben, als ein großes Bild, ein ganzes Musikstück, ein dickes Buch. Vielmehr beruht die Verneinung ganz einfach darauf, daß die Fähigkeit, die Linie zu ziehen, die Note zu zeichnen, das Wort, den Gedanken zu finden und auszusprechen, keineswegs eine höchst persönliche, nur einzelnen geistig besonders bevorzugten oder besonders kunstfertigen Personen eigene, sondern mehr oder weniger, so zwar, daß nicht von Allen die Linie, die Note mit gleicher künstlerischer Vollendung geliefert, das Wort nicht mit gleichem Accent, der Gedanke nicht mit gleicher Eleganz ausgesprochen wird, ein Gemeingut Aller ist, so wie daß wenn es auch von dem Zufalle oder von der besondern Gestaltung der Verhältnisse abhängt, ob eine historische Notiz, eine Anekdote vor ihrer Veröffentlichung Einem nur oder Mehrern bekannt wird, dennoch die öffentliche Mittheilung derselben nicht von besondern persönlichen Fähigkeiten bedingt ist, und jede Bervielfältigung dieser Mittheilung nicht minder geistige Thätigkeit erfordert, als die erste Mittheilung selbst.

Die Wesenheit eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks besteht in der Zusammenstellung mehrerer, wenn auch noch so gewöhnlichen Gedanken zu dem Zwecke, ihre gegenseitige Einwirkung auf einander und ihre Gesamteinwirkung auf die Fortbildung der Wissenschaft, der Kunst, auf den Unterricht, die Bildung oder auch bloß auf die Vergnügungen des Publikums zu zeigen, so wie in der Fixirung dieser combinirten Gedanken. Durch jene Combination werden die Gedanken zu einem mehr oder weniger umfanglichen organischen Ganzen gebildet, welches als Skizze oder als Vollendung eines Bildes, eines musicalischen Stücks, eines Gedichts, einer Abhandlung, einer Novelle, eines

Buchs oder auch nur einer malerischen, einer musicalischen Figur, eines einzelnen Verses, einer Paragraphe erscheint; durch die Fixirung aber wird die Möglichkeit geschaffen, daß dieses organische Ganze früher oder später dem Publikum zugänglich werde. Ohne diese Fixirung, also ohne die Aufzeichnung, die Niederschrift, tritt auch die geistreichste Arbeit nicht in die Kategorie des Werks; und nie kann ein lebendes Bild, wie wir sie häufig und selbst mit einem gewissen Grade künstlerischer Vollendung in den Salons aufstellen sehen, nie kann eine freie musicalische Phantasie, nie kann eine Predigt, nie eine andere Rede, namentlich eine academische oder andere Vorlesung, sie mag öffentlich oder vor einem auserlesenen Kreise von Zuhörern gehalten worden sein, ein Werk genannt werden, nie auch sind solche, nicht fixirte Erzeugnisse: Werke genannt worden.

§. 5.

Die Behandlung der Gedanken in deren Combination, und die Ausdrucksweise in der Fixirung der combinirten Gedanken sind höchst persönliche Handlungen, welche nur demjenigen, der sie vorgenommen hat, eigen sind, und ihm den Namen des Autors erzeugen, wie sie selbst den Begriff der Autorschaft bilden.

Die Autorschaft ist eben so höchst persönlich, wie die natürliche Vaterschaft eines Kindes.²¹⁾ Ihre rechtlichen Wirkungen, ja selbst der Name der Autorschaft, der Letztere ohngefähr auf solche Weise, wie der Name der Vaterschaft bei der Adoption können auf einen Andern übertragen werden, niemals aber kann die Autorschaft selbst veräußert werden.²²⁾

Blos beides in seiner Verbindung: die Combination und die Fixirung der Gedanken macht den Begriff der Autorschaft aus, und die Combination der Gedanken allein reicht so gewiß dazu

21) mit welcher sie auch in sofern große Ähnlichkeit hat, als sie oftmals gleich ungewiß ist, wie die natürliche Vaterschaft eines Kindes.

22) Hr. Dr. Schellwig in der Vierteljahrschrift a. a. D. p. 267. veräußert ganz ruhig die Autorschaft.

nicht hin, als seit Kants Tode daran, daß die Gedanken jederzeit im freien Verkehre Aller sich befinden, und Niemand gehindert werden kann, die von seinem Nachbar ausgesprochenen Gedanken selbst nachzusprechen, nicht weiter gezweifelt, und vielmehr die Fixirung der Gedanken allein von Manchen als das Wesen der Autorschaft bezeichnet wird. Diese neuere Ansicht ist jedoch nur halb wahr, und weicht auch in dieser Halbheit ihrer Wahrheit nur scheinbar von unsrer Ansicht ab. Sie unterscheidet nicht, ob der, die Gedanken Fixirende als Maschine des Andern, welcher die Gedanken combinirte, gebraucht wird oder nicht. In dem erstern Falle kann der Fixirende nicht der Autor sein, in dem letztern dagegen ist er wirklicher Autor, jedoch nicht bloß weil er die Gedanken fixirte, sondern weil er durch die richtige Auffassung der von dem Andern zu erkennen gegebenen Gedanken und durch deren organische Aneinanderreihung in der Fixirung eben so, wie Fener, wenn auch vielleicht, indem er sich eines getreuen Gedächtnisses, oder einer feinen mechanischen Fertigkeit erfreut, auf kürzerm und leichterm Wege den Combinationsprozeß durchgemacht hat.

Darin, daß nur die Combination der Gedanken und deren Fixirung das Wesen der Autorschaft ausmacht, ist es begründet, daß derjenige, welcher ein lebendes Bild aufstellt, auf einem musicalischen Instrumente frei phantasirt, eine Rede hält, ein Gedicht improvisirt, deshalb allein noch keineswegs ein Autor genannt wird.

Es ist aber auch zugleich darin begründet, daß derjenige, welcher das lebende Bild nach oder auch schon bei der Anschauung, oder eine vorgetragene freie musicalische Phantasie oder eine gehaltene Rede, ein improvisirtes Gedicht nach oder auch schon bei der Anhörung, vielleicht auf die getreueste und zugleich leichteste Weise durch Anwendung der Daguerrotypie, der jüngst erfundenen, hierzu geeigneten mechanischen Vorrichtung der Kasteninstrumente, oder der Stenographie fixirt, als der Autor des Bilds, der musicalischen Phantasie, der Rede, des Gedichts anzusehen ist, so durch ihn zum Nutzen und Frommen des Publikums bleibend geworden ist.

Diese letztern Wahrheiten sind so evident, daß wir, um sie darzulegen, gar nicht erst der Rückgehung auf Prinzipien bedürft hätten, vielmehr uns mit der Berufung auf das unbefangene Urtheil des Publikums hätten begnügen können, denn überall im Volk wird nicht der, welcher die Rede gehalten hat, sondern der, welcher sie hat drucken lassen, sollte er auch nicht der Redner selbst sein, als der Verfasser des erschienenen Werkes genannt. Lebte nun aber diese gesunde Ansicht in dem Volke, so muß es um so wunderbarer erscheinen, wenn Männer von Profession mit der entgegengesetzten Ansicht hervortreten, und noch obenein mit solcher Hefigkeit einem Jedem sie aufdringen, daß sie denjenigen, welcher den, der eine gehörte Rede, ein gehörtes musicalisches Stück aufzeichnet und veröffentlicht, nicht für einen Nachdrucker hält, für vernunftlos, für wahnwitzig erklären, wie dieß am Umfänglichsten und am Eifrigsten von dem Hrn. Dr. Schellwisch unternommen worden ist. S. noch Kramer a. a. D. p. 49 ff.

§. 6.

Der Subsumtion der Fixirung einer gehörten Rede, eines gehörten musicalischen Stücks, eines gesehenen Bildes unter den Begriff des Nachdrucks treten aber außer den bisher entwickelten noch andere Gründe entgegen, deren Darlegung zugleich die fernere Analyse des oben aufgestellten Begriffs von dem Nachdrucke enthält. Der Begriff des Nachdrucks setzt voraus, daß das nachgedruckte Werk schon vorher durch dessen Erzeuger selbst dem Publikum vorgelegt, also veröffentlicht worden ist. Vor einer solchen Veröffentlichung ist der Nachdruck des Werks nicht denkbar. Wird das noch nicht veröffentlichte Werk, z. B. das Manuscript eines Buchs, einer musicalischen Composition, das Bild durch List oder Gewalt dem Autor entzogen, und ohne dessen Einwilligung dem Publikum vorgelegt, oder wird es von dem, welchem es zu seinem Privatgebrauche geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben worden, ohne des Autors Zustimmung veröffentlicht, so wird damit eine strafbare Handlung verübt, welche in dem er-

sten Falle ein Betrug, in dem zweiten ein Diebstahl, in dem dritten die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, in dem vierten Veruntrauung sein wird.²³⁾

Es ist noch nie behauptet worden, daß derjenige, welcher dem Autor das Manuscript gestohlen oder durch Betrug entzogen und an einen Dritten veräußert hat, von welchem das Manuscript durch den Druck vervielfältigt und so in alle Welt verbreitet worden ist, eines Nachdrucks sich schuldig gemacht habe, und eben so wenig ist dieser Dritte, er mag nun im bösen oder guten Glauben das Werk von dem Diebe an sich gebracht haben, jemals als Nachdrucker behandelt worden, während er, concurrirte er bei einem jener Vergehen als Theilnehmer, auch nach diesem Maasse zu bestrafen sein wird. Nun läßt sich aber gar nicht erkennen, wie dieses Verhältniß deshalb anders sich gestalten solle, weil der Dieb die Vervielfältigung und Weiterverbreitung nicht einem Dritten überlassen, sondern selbst besorgt und den Vortheil davon sich selbst verschafft hat. Es ist daher völlig unrichtig, in dem Falle, wo die von einem Lehrer seinen Schülern gemachten Dictate oder ihnen mitgetheilten Manuscripte ohne dessen Zustimmung veröffentlicht worden sind, von etwas anderm, als von der widerrechtlichen Benutzung der Dictate, der Manuscripte, zu reden, insbesondere hier den Begriff des Nachdrucks anzuwenden.

§. 7.

Haben wir nun oben gesagt, daß die Veröffentlichung einer angehörten Vorlesung oder Rede nicht Nachdruck, aber auch überhaupt nicht widerrechtlich sein könne, so steht damit doch das zuletzt Ausgesprochene, daß nemlich die Veröffentlichung gegebener Dictate oder Manuscripte über eine Vorlesung sogar strafbar sei, durchaus nicht im Widerspruche. Denn da, wo der Lehrer seinen Schülern Dictate giebt, Manuscripte mittheilt, gebührt ihm, in-

dem er die Gedanken nicht blos combinirte, sondern auch fixirte, die volle Autorschaft, und die Veröffentlichung des, von ihm allein gelieferten Werks ohne seine Zustimmung ist eine Beeinträchtigung seines Dispositionrechts. In dem andern Falle dagegen, wo keine Dictate, keine Manuscripte gegeben werden, gehört die Autorschaft mehr den Schülern, den Zuhörern, welche die Vorlesung fixirten, als dem Lehrer, und dieser würde selbst eines Eingriffs in fremde Rechte sich schuldig machen, wollte es ihm einfallen, die Veröffentlichung der von seinen Zuhörern über seine Vorlesung gemachten Niederschrift, also des Werks seiner Zuhörer, zu verhindern. Hat freilich der Lehrer seinen Schülern, der Vortragende seinen Zuhörern, besonders zur Pflicht gemacht und als Bedingung der Schülerschaft, der Zuhörerschaft, aufgestellt, daß keiner das Gehörte veröffentlichen dürfe, so wird er zwar nicht die bereits in das Publikum ausgestreuten Exemplare der veröffentlichten Niederschrift über die Vorlesung zurückfordern können, denn es liegt dies außer dem Bereiche, wenn auch nicht ganz der physischen Möglichkeit, doch sicher außer dem Bereiche der juristischen Zulässigkeit, indem der Lehrer blos mit seinen Schülern, nicht aber mit dem Dritten, wohl gar mit dem ganzen Publikum, contrahirt hat; allein er wird befugt sein, die Weiterverbreitung des Werks d. h. den fernern Vertrieb von Exemplaren zu verhindern, auch gegen seinen Schüler, seinen Zuhörer, einen Anspruch auf Ersatz der, ihm durch den Bruch des Vertrags verursachten Schäden und auf Bezahlung der, etwa bestimmten Conventionalstrafe zu erheben, sobald nur die Veröffentlichung der Niederschrift von dem Schüler oder Zuhörer, nicht aber von einem Dritten, welcher den Inhalt der Vorlesung aus weiterer mündlichen Mittheilung hat kennen lernen, und dem Lehrer sich nicht verpflichtet hatte, unternommen worden ist. Es setzt dies jedoch voraus, daß der erwähnte Vertrag ausdrücklich geschlossen, die Bedingung ausdrücklich festgesetzt worden sei. Eine stillschweigende Verpflichtung der Zuhörer, das Gehörte nicht weiter zu verbreiten, ist nicht anzunehmen, weil sie mit der Freiheit des geistigen Verkehrs im

23) S. Wittmann, Handb. §. 403. 415. 510. Wächter, Lehrbuch des Criminals. §. 188. Not. 47. ferner Art. 287. des Kön. Sächs. Strafgesetzbuchs, verglichen mit Art. 242. Gross und Günther zu diesen Artikeln.

Widerspruche steht, und von Niemandem vermuthet werden kann, daß er ohne speciellen Zwang einem solchen Widerspruche sich füge. Ein solcher ausdrücklicher Vertrag setzt aber wieder voraus, daß der Lehrer, der Vortragende, eine genau bestimmte Person vor sich habe, welche er verpflichten will, denn die Eingehung einer jeden Verbindlichkeit erfordert die durch die Natur oder durch eine juridische Fiction sorgfältig abgeschlossene Persönlichkeit des zu Verpflichtenden.

Diese Abschließung der Persönlichkeit wird der Lehrer, der Vortragende, bloß durch die Beschränkung seines Auditoriums auf einen bestimmten Kreis von Schülern oder Zuhörern, welche sich hierzu besonders bekennen, zu erreichen vermögen; in jedem andern Falle dagegen hat der Lehrer, der Vortragende, eine unbestimmte, unbegrenzte Zuhörerschaft vor sich, welche er sich nicht verbindlich machen kann, weil sie in jedem Augenblicke sich mindern und vergrößern, und überhaupt wechseln kann. Es muß daher z. B. dem academischen Dozenten gestattet sein, seinen Zuhörern, welche zu Anhörung der Vorlesung schriftlich, wohl gar unter Angelobung eines Honorars, sich anheischig gemacht haben, die Verpflichtung, das Gehörte nicht zu veröffentlichen, aufzuerlegen²⁴); lächerlich dagegen würde es erscheinen, wenn ein Prediger oder ein parlamentarischer Redner von der Kanzel oder der Tribüne herab seinen Zuhörern in der Kirche und auf den Galerien die Verpflichtung stellen oder auch nur die Bitte vorlegen wollte, von seinem Vortrage ja nichts zu veröffentlichen. Wer einmal an das unbegrenzte Publikum einen Vortrag hält, der willigt damit zugleich ein, daß jeder, der den Vortrag vernimmt, auch zu dessen Veröffentlichung befugt sei, und eine Protestation hiergegen muß unbeachtet bleiben, weil sie *facto contraria* ist.

Unsre Meinung über den letztern, von den Schriftstellern über den Nachdruck nur zu oft verhandelten Punkt geht also kurz dahin, daß der Zuhörer, welcher die von seinem Lehrer ihm gemach-

ten Dictate oder mitgetheilten Manuscripte ohne dessen Zustimmung veröffentlicht, einer widerrechtlichen Benutzung sich schuldig mache, und derjenige, welcher eine angehörte Rede, Vorlesung oder, was dem gleich gilt, musicalische Composition, dem eingegangenen Vertrage entgegen, veröffentlicht, contractwidrig handelt, daß derjenige, welcher unter allen andern Verhältnissen die angehörte Rede, Vorlesung, musicalische Composition veröffentlicht, durchaus nur seines Rechts sich bedient, und daß in keinem dieser Fälle der Begriff des Nachdrucks angewendet werden darf.

§. 8.

Allein nicht bloß die Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks, welche mit Zustimmung des Verfassers geschehen ist, kann nicht Nachdruck sein; auch die, mit des Verfassers und des Verlegers Einwilligung erfolgteervielfältigung des, bereits öffentlich erschienenen Werks ist kein Nachdruck. Es ist dies letztere nie bestritten worden in Anwendung auf den so gestalteten Fall, daß der Autor, welcher selbst sein Werk verlegt hat, oder der Autor im Vereine mit demjenigen, von welchem zu Folge eines zwischen ihm und dem Autor eingegangenen Vertrags das Werk verlegt worden ist, also im Vereine mit seinem Verleger, die fernereervielfältigung des Werks dem Dritten gestattet.

Doch auch in dem Fall, wo der Autor ohne Zuziehung seines Verlegers oder dieser ohne Beistimmung des Autors, entgegen dem geschlossenen Verlagvertrage, einem Dritten dieervielfältigung des Werks gestattet, erscheint dieser Dritte nicht immer als ein Nachdrucker. Denn wenn auch jedenfalls in solchem Gebahren eine Verletzung des Verlagvertrags erkennbar ist, welche dem beeinträchtigten Contrahenten einen Schädensanspruch gegen den andern Contrahenten bereitet, und wenn auch der beeinträchtigte Contrahent, nach Befinden die Wiederauflösung der zwischen dem andern Contrahenten und der dritten Person getroffenen Ueberein-

24) S. hierüber besonders Morstadt a. a. S.

kunst fordern kann, so liegen doch hier zunächst eben nur Vertragsverletzungen vor, deren unmittelbare Wirkungen über die, in dem verletzten Vertrage begriffenen oder bei der Vertragsverletzung durch dolus oder culpa betheiligten Personen hinaus nicht erstreckt werden dürfen. Welcher Rechtsgrund sollte vermögen, die Belästigung dessen mit Rechtsnachteilen zu rechtfertigen, welcher, ohne sich selbst eines dolus oder einer culpa bewußt zu sein, das durch den Autor bereits auf einen Andern übertragene Verlagsrecht anderweit von Ersterm, oder ein umfänglicheres Recht, als von dem Autor dem Verleger eingeräumt worden war, von Letzterm erwarb?! Und welcher Rechtsgrund sollte es rechtfertigen, diesen harmlosen Dritten einen Nachdrucker zu schelten?! Freilich sucht man einen solchen Rechtsgrund in einem Eigenthume, welches man dem Autor und dem Verleger zuschreibt; davon jedoch erst weiter unten.

Der Autor dagegen und dessen Verleger, welche auf die erwähnte Weise den Vertrag verletzen, nicht weniger der Dritte, welcher dabei dolo oder culpa betheiligt ist²⁵⁾, machen sich nicht bloß einer Verletzung des Verlagsvertrags schuldig, sondern sie sind auch wirkliche Nachdrucker. Dasselbe ist der Fall, wenn der Autor das bereits dem Andern abgetretene Verlagsrecht noch einmal selbst ausübt, oder wenn der Verleger ein umfänglicheres Verlagsrecht, als ihm eingeräumt worden ist, sich anmaßt, z. B. die Auflage contractwidrig verstärkt. Der Begriff des Nachdrucks greift hier Platz, weil eben entweder die Einwilligung des Autors oder die des Verlegers fehlt²⁶⁾.

25) Was fast ohne Ausnahme der Fall sein wird, wenn der Dritte das Vervielfältigungsrecht von dem, dazu durch den Vertrag mit dem Autor nicht besetzt wordenen Verleger erwirbt.

26) Kind a. a. O. obs. 66. meint, daß der Autor, wenn er, dem mit seinem Verleger geschlossenen Vertrage entgegen, die Vervielfältigung seines Werks selbst unternimmt oder einem Dritten einräumt, nicht Nachdruck übe, sondern nur den ersten Verlagsvertrag verlege.

§. 9.

Endlich gehört zu dem Begriffe des Nachdrucks die Vervielfältigung des Werks und zwar die mechanische. Schon das Wort: Vervielfältigung (multiplicatio) bringt es mit sich, daß dann von dem Begriffe des Nachdrucks abgesehen werden muß, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Werk nur einmal nachgeahmt, das Buch oder das Musikstück also nur einmal gedruckt, das Bild nur einmal wiedergegeben wird. Schon aus diesem Grunde kann daher die Copie eines Bildes, die Abschrift von einem Buche, wenn sie auch von dem Anfertiger derselben nicht zu seinem eigenen Vergnügen oder Nutzen zurückbehalten, vielmehr von ihm veräußert wurde, kein Nachdruck sein. Sie ist es aber auch deshalb nicht, weil die Nachbildung, soll sie unter den Begriff des Nachdrucks fallen, eine mechanische, d. h. mit den Kräften der Mechanik hervorgebracht sein muß. Man hat schon längst dieses Erforderniß anerkannt, ist sich jedoch dessen nicht bewußt geworden. Man hat nemlich jederzeit die Nachbildung eines Delbildes durch den Kupfer- oder Stahlstich oder durch die Lithographie, und die Vervielfältigung dieser Nachbildung, ferner die Vervielfältigung eines Buchs auf dem Wege der Schreibkunst, die Uebersetzung, selbst die mehrmalige Uebersetzung eines Buchs²⁷⁾, nicht für Nachdruck gehalten; die Wiederholung desselben Kupfer- oder Stahlstichs und desselben lithographischen Bilds dagegen, ingleichen die Vervielfältigung eines Buchs durch den Druck oder die Lithographie, wenn schon das gestochene oder lithographirte Bild, das Buch, in kleinerer oder größerer Form, als die des Vorbildes ist, wiedergegeben wird, für wirklichen Nachdruck erklärt; man ist sich jedoch über den Grund dieses, unerses Dafürhaltens ganz richtigen Unterschieds nicht klar geworden. Der Grund aber liegt einzig darin, daß in den letzteren Fällen, wo also ein wirklicher Nachdruck vorhanden ist, die Mechanik mit

27) Schmidt, p. 148 f., hält den Schriftsteller für befugt, mit rechtlichen Erfolge die Uebersetzung seines Werks zu verbieten.

größern oder geringern Kräften, jedoch immer wesentlich zu Herstellung der Nachbildungen wirkt; in den erstern Fällen dagegen, wo man keinen Nachdruck annimmt, die Mechanik entweder gar nicht oder nur in sehr untergeordneter Weise thätig ist, während die Kunstfertigkeit oder die wissenschaftliche Fähigkeit des Nachahmenden herrscht; daß demnach in den letzten Fällen, weil eben die nachahmende Mechanik nur immer dasselbe wiedergiebt, bei jedem neuen Acte der Vervielfältigung immer wieder dasselbe Bild, dasselbe Buch, z. B. für den Stich, welcher das Vorbild gewesen, wieder ein Stich, für die Lithographie wieder eine Lithographie erscheint, in den erstern Fällen dagegen jedes neue Erzeugniß, z. B. der Kupfer- oder Stahlstich nach dem Delbilde, die Lithographie nach dem Stiche, die Uebersetzung nach dem Originale, auch ein neues, für sich bestehendes Product der Kunst oder Wissenschaft, ganz kurz: selbst ein Werk ist. Niemand hat, und zwar eben so wenig nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, wie dies vorher geschehen ist, das Abschreiben der Bücher, welches nur mittelst einer gewissen Schreibkunstfertigkeit bewirkt werden kann, ist es auch noch so oft vorgenommen worden, einen Nachdruck geheißt. Eben so wenig darf die jetzt so sehr geübte Kunst des Abklatschens der Bilder, insbesondere die von *Liepmann* in Berlin oder, wie jetzt behauptet wird, von *Krevel* in Bonn erfundene Kunst, Delbilder in Del abzuklatschen, welche immer etwas Anderes als das Vorbild, insbesondere stets eine andere Seitendarstellung liefert, Nachdruck genannt werden. Schmachvoll aber auch ist es, eine Bildcopie, welche rein durch Kunstfertigkeit des Copirenden geschaffen wird, und gerade, wenn sie dem Originale in den kleinsten Nuancen gleicht, von der fleißigern Anwendung dieser Kunstfertigkeit Zeugniß giebt, für einen Nachdruck zu erklären.²⁸⁾ Dagegen ist es unrichtig, die Gesamtausgabe der schon einzeln erschienenen Werke eines Schriftstellers

28) Der Cassationshof zu Paris hat jüngst in der Rechtsache *la baronne Gross contre Gayard* entschieden, daß der Käufer eines Delbildes es vervielfältigen dürfe. Anders die Pressezeitung v. J. 1842. Nr. 71. 72.

für eine neue Ausgabe, also für ein selbstständiges Werk, und nicht vielmehr bloß für eine neue Auflage²⁹⁾, also nicht für wirklichen Nachdruck zu erklären³⁰⁾; denn in der That ist eine Gesamtausgabe nichts Anderes, als eine mechanische Vervielfältigung der einzelnen Werke.

Auch der Professor *Schneidt* zu Bamberg erlaubte sich einen Nachdruck der *Hellfeld'schen Pandecten*, wenn er zwei Exemplare zerschnitt, um sie in einer andern Ordnung wieder abdrucken zu lassen³¹⁾, denn er wendete hierbei bloß mechanische Künste an und lieferte dasselbe Buch, wissenschaftlich unverändert.

§. 10.

Bei der Aufzählung der Nachdruckfälle, die den Schriftstellern gar häufig Anlaß zu Erzählung von Instanzen geboten hat, durch welche die Aufstellung von Principien hat erspart oder auch der Mangel an Principien hat verdeckt werden sollen, haben die Gegner unsrer Ansicht unter andern die Frage aufgeworfen: ob denn auch die Nachbildung von Staatspapieren, Banknoten und Papiergelbe, und der Vertrieb der nachgebildeten Exemplare ein wirklicher Nachdruck sei?³²⁾ Wir müssen die Frage verneinen, denn nur das wissenschaftliche und künstlerische Werk kann unter den Begriff des Nachdrucks gebracht werden, und die Nachbildung jeden andern Gegenstandes, die rein mechanische wie die künstlerische, fällt entweder unter den Begriff der Fälschung im engern Sinne, entgegengesetzt dem Betrüge, wie z. B. die Nachbildung der Staatspapiere, der Banknoten, des Papiergeldes, der Waarenetiketten, oder sie ist, wo dies nach den Grundsätzen des Criminal-

29) S. über den Unterschied zwischen neuer Ausgabe und neuer Auflage das preussische Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 1011. 1012. und *Kind a. a. D. obs. 66.*

30) Vergl. *Kind a. a. D. obs. 66.*, *Schmidt*, p. 17.

31) Vergl. *Schmidt a. a. D. p. 67*, der jedoch den Fall zu entscheiden Bedenken trägt.

32) Vergl. z. B. *Pütter*, der Büchernachdruck §. 64 ff., *Schmidt a. a. D. p. 64 ff.*

rechts nicht der Fall ist, wo also weder eine Täuschung durch Veränderung einer Sache zum Nachtheile der Güter eines Andern in der That vorliegt, noch auch das positive Gesetz eine solche annimmt, entschieden einem Jeden gestattet.

§. 11.

Noch dürfte es scheinen, als könne unsrer Ansicht der Vorwurf des Widerspruchs in Folgendem gemacht werden. Während wir nemlich zu dem Begriffe des Nachdrucks die mechanischeervielfältigung des Vorbildes erfordern und in dem Falle, wenn ein Kupfer- oder Stahlstich sich durch einen nachgebildeten Stich, wenn eine Lithographie durch eine nachgebildete Lithographieervielfältigt wird, etwas Mechanisches in der Multiplication finden, mithin einen Nachdruck annehmen (s. §. 9.), so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Gravirung der Nachbildungsplatte und die Zeichnung auf dem Nachbildungssteine nur durch Anwendung von Kunstfertigkeit hergestellt werden kann. Dieser Widerspruch ist jedoch bloß scheinbar. Denn die Gravirung der Nachbildungsplatte und die Zeichnung auf dem Nachbildungssteine sind allerdings künstlerische Werke, und eben deshalb erklären auch wir diese Nachgravirung und diese Nachzeichnung an sich keineswegs für Nachdruck; allein mit dem Hinzutritte der Eervielfältigung durch den Kupfer-, Stahl- oder Steindruck wird dasselbe Vorbild wiedergegeben, es wird damit der Begriff des Nachdrucks vollendet, und es erscheint dann jenes künstlerische Werk als das eine Mittel zu dem Nachdrucke.

§. 12.

Gar nicht unter den Begriff des Nachdrucks fällt dasjenige, was man die Verletzung der Rechte der dramatischen Autoren zu nennen pflegt, d. h. die ohne die Einwilligung des Autors unternommene Aufführung eines dramatischen Werks, unter welcher Bezeichnung wir auch die Opern begriffen wissen wollen. Es müssen hier drei Fälle genau getrennt werden. Entweder ist das

dramatische Werk durch den Druck veröffentlicht oder es existirt bloß noch in dem Manuscripte, und das Manuscript ist entweder durch List oder Gewalt dem Autor entzogen, oder es ist in dem Originale oder in einer Abschrift von diesem dem Andern, gleichviel ob gegen ein Honorar oder unentgeltlich mitgetheilt worden, damit der Letztere für seine Person, namentlich durch öffentliche Aufführung des Werks, davon Gebrauch mache. Ist das Werk im Drucke erschienen, so muß jeder, welcher ein Exemplar erwirbt, für berechtigt gehalten werden, das Werk öffentlich aufzuführen, ohne daß er genöthigt werden könnte, die Einwilligung des Autors hierzu einzuholen und wohl gar durch ein Honorar sich zu erkaufen, denn es liegt in der öffentlichen Aufführung keine Eervielfältigung des Werks, ohne welche der Nachdruck nicht denkbar ist, vielmehr macht der Erwerber des Exemplars einen Gebrauch von diesem, wie er ihm nicht verboten sein kann. Selbst unsre Gegner müssen dies zugestehen. Sie räumen Alle ohne Ausnahme dem Erwerber eines Exemplars von einem öffentlich erschienenen Buche oder Musikstücke das Befugniß ein, nicht bloß das Buch selbst zu lesen, das Musikstück selbst zu spielen, sondern auch Jedem, welcher zuhören will, das Buch vorzulesen, das Musikstück vorzuspielen; insbesondere haben sie selbst nicht selten an der Declamation eines ganzen längern Gedichts, an der Recitation eines ganzen kleinern Dramas, an dem Orchestervortrage einer Ouvertüre oder Symphonie, an dem Virtuosenvortrage einer Arie oder eines Concerts in dem Salon oder in dem Concertsaale sich ergötzt, ohne daß es ihnen beigegeben, die Producenten der Beeinträchtigung von Autorenrechten oder wohl gar des Nachdrucks zu bezüchtigen, ja es ist ihnen nicht einmal eingefallen, zu erforschen, ob die Producenten das Gedicht, das Drama, die Ouvertüre, die Symphonie, die Arie, das Concert aus einem gedruckten Exemplare oder aus einem Manuscripte vorgetragen haben. Nun ist zwar zwischen Productionen dieser Art und den unter Anwendung scenischer Mittel geschehenen Darstellungen auf der Bühne in so fern ein Unterschied wahrzunehmen, als die Beh-

teren länger, als jene, und auf die Illusion der Zuhörer berechnet sind. Indes ist dieser Unterschied nicht geeignet, eine Verschiedenheit der Rechtsbeurtheilung zu begründen, und wir erwarten noch die Vorlegung tüchtiger Rechtsgründe, um die ohne Einwilligung des Autors unternommene öffentliche scenische Production eines dramatischen Werks, welches im Drucke erschienen ist, für eine Schmälerung von Autorenrechten erklären oder unter den Begriff von Nachdruck zwingen zu können.³³⁾

Ist das dramatische Werk noch nicht gedruckt, und ist das Manuscript dem Autor durch List oder Gewalt entzogen worden, so wird ein Betrug oder ein Diebstahl vorliegen, und die öffentliche scenische Aufführung des Werks erscheint als eine widerrechtliche Handlung, welche dem, der wissentlich Theil an dem Vergehen gehabt, eine Strafe bereiten, jedenfalls aber durch den Dazwischentritt des Autors behindert werden kann. Ist von dem Autor das Manuscript Jedem zu dessen Gebrauche geliehen, die Erlaubniß zur öffentlichen scenischen Production aber nicht ertheilt worden, so wird der Andere jeden persönlichen Gebrauch von dem Manuscripte machen, er wird namentlich das Werk auswendig lernen, dasselbe in dem Salon und in dem Concertsaale vortragen, er wird dagegen eine öffentliche scenische Darstellung des Werks nicht unternehmen, und eben so wenig diese einem Dritten gestatten dürfen. Handelt er hiergegen, so fällt ihm die widerrechtliche Benützung einer fremden Sache zur Last. Desselben Vergehens wird auch derjenige sich schuldig machen, welcher mit der Einhändigung des Manuscripts zwar für seine Person, nicht aber für den Dritten, die Erlaubniß zur öffentlichen Production des Werks erhalten hat, nichts desto weniger aber diese dem Dritten einräumt. Vergl. oben §. 7. Hier also wird das Rechts-

33) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841. (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1841. p. 67 f. unter 1.) ist ganz nach unsrer Ansicht. Dagegen hat nach den öffentlichen Blättern jüngst der Cassationshof zu Paris in einem Falle, dessen Specialitäten unserm Gedächtnisse entwichen sind, anders entschieden. Schellwisch, in der Kritik p. 7 f., bezeichnet den Bundesbeschluß als eine Inconsequenz.

verhältniß ein anderes, je nachdem die öffentliche Production des nur im Manuscripte vorhandenen dramatischen Werks mit Anwendung scenischer Mittel geschehen ist oder nicht, und zwar mit Recht, weil die Production jener Art besonders verboten war.³⁴⁾

§. 13.

Soll der Nachdruck rechtswidrig oder gar strafbar sein, so kann er es bloß sein, weil er als Verletzung des Dispositionsrechts des Autors (und des Verlegers) erscheint — was wir jedoch nach unserer oben ausgesprochenen Ansicht nicht zugestehen — und wir haben daher mit Vorbedacht die Vervielfältigung eines öffentlich erschienenen Werks für Nachdruck erklärt, sobald sie ohne Einwilligung des Autors und des Verlegers geschehen ist. Die pecuniären Nachtheile, welche möglicher Weise durch eine solche Vervielfältigung dem Autor oder dem Verleger zugefügt werden, und die pecuniären Vortheile, welche möglicher Weise durch eine solche Vervielfältigung dem, der sie unternimmt, erwachsen, tragen zur Begriffsbestimmung nichts bei, weil sie mehr oder weniger von dem Zufalle abhängen; sie können dagegen in den einzelnen Fällen, wo sie hervortreten, Einfluß auf die Größe der zu bestimmenden Strafen äußern, und werden jedenfalls bei Beurtheilung des Schädenanspruchs in Betracht kommen. Wenn daher Schmidt a. a. D. p. 58 ff. zu dem Begriffe des Nachdrucks die Absicht erfordert, aus dem Verkaufe der Nachdruckeremplare ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen, wenn er also, um Jemanden des Nachdrucks zu überführen, erst noch den Nachweis erfordert, daß der Nachdrucker das Werk in der Absicht, pecuniären Gewinn daraus zu ziehen, vervielfältigt habe, wenn er wörtlich erklärt: „Was aber den Nachdruck ohne gewinnfüchtige Absicht betrifft, so könnten wir einen so seltenen Fall füglich ganz auf sich beruhen lassen. Von solchen Beeinträchtigungen hätte kein rechtmäßiger

34) Die Bestimmungen der Bundesversammlung über diese Verhältnisse s. in dem Beschluß v. 22. April 1841.

Verleger so viel zu fürchten, daß es darum nöthig wäre, etwas darüber zu sagen.“ ferner: „Wenn Jemand eine Schrift drucken ließe, um solche unter die Armen zu vertheilen, so würde vielleicht der Verleger über eine Beeinträchtigung seines Rechts klagen können — was wir vor der Hand dahin gestellt sein lassen³⁵⁾ — aber mit einem gewöhnlichen Nachdrucker möchten wir doch einen solchen, dem nur Irrthum (?), nicht böse Absicht zur Last siele, nicht verwechseln“, so können wir dies nur als unwissenschaftlich, ungenau und unvollständig bezeichnen.³⁶⁾

§. 14.

Haben wir nun festgestellt, was Nachdruck sei und welche Nachbildungen unter diesen Begriff fallen, so kommen wir zu unserer Hauptaufgabe, zur Beantwortung der Frage nemlich, ob der Nachdruck rechtswidrig sei? Die Frage ist natürlich bloß so aufzufassen, daß positive Bestimmungen weggedacht werden. Es bedarf dies bloß der einfachen Bemerkung. Wir knüpfen jedoch daran den Hinweis darauf, daß jetzt selbst untre Gegner zugestehen, daß vor dem Erscheinen des bekannten Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837. (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1838. p. 17 ff.) ein gemeinrechtliches Verbot des Nachdrucks gefehlt habe.³⁷⁾ Zwar haben Einige, namentlich K r u g a. a. D. p. 9 ff. 41 f., K r a m e r a. a. D. p. 48, S c h e l l w i g in der Vierteljahrschrift a. a. D. p. 254. und in der Kritik ic. p. 15. 18 f. behauptet, daß ein gemeinrechtliches Verbot des Nachdrucks in dem Art. 18. der Bundesacte enthalten sei, welcher wörtlich so lautet: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

35) Glücklicher Erispin, jetzt kannst Du Leder flehen und den Armen Schuhwerk davon fertigen, Du hast einen milden Richter gefunden, Du bist kein Dieb!

36) Vergl. G r i e s i n g e r, a. a. D. p. 12 ff. 20 f.

37) Vergl. S c h m i d t, a. a. D. p. 60 ff., K r a m e r, p. 25.

Alein die Behauptung ist unbegründet. Es ist dies bereits von Klüber a. a. D. Nota c., Morstadt a. a. D. p. 62 f. Nota *), Kori und v. Langenn a. a. D. p. 235 f. nachgewiesen worden. Wir gedenken indeß noch, daß der Artikel, indem er bloß von den Rechten der Schriftsteller und Verleger, nicht aber im Allgemeinen von den Rechten der Autoren und Verleger spricht, offenbar bloß den Nachdruck wissenschaftlicher Werke, nicht auch den Nachdruck künstlerischer Werke, deren Verfasser nie Schriftsteller heißen, vor Augen gehabt hat, also nicht eine allgemeine Bestimmung gegen den Nachdruck aller Art sein kann; daß ferner der Art. 18., wenn er von den Rechten der Schriftsteller und Verleger spricht, in keiner Weise den Character und den Umfang dieser Rechte feststellt, also offenbar erst diese Feststellung noch erwartet und der Bundesversammlung anheim giebt, mithin, wenn er des Wortes „Sicherstellung“ anstatt der Worte „Feststellung und nach Befinden Sicherstellung“ sich bedient, unverkennbar an einem Redactionsfehler leidet, der, wird er als strategische Macht uns entgegengestellt, nur von der Schwäche der übrigen Argumente der Gegner unserer Ansicht klares Zeugniß geben kann.

Noch will S c h e l l w i g, in der Vierteljahrschrift p. 268 f., ein gemeinrechtliches Verbot in dem Bundesbeschlusse v. 6. Sept. 1832. (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1832. p. 63 f.) finden, welcher dahin lautet:

„daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maassregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen, im teutschen Bunde vereinigten Staaten, gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes, in der Art aufgehoben werden solle, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben.“

Indeß mit gleich geringem Grunde. Denn es gilt von diesem Beschlusse, der sich unmittelbar an den Art. 18. der Bundesacte

anschließt, dasselbe, was wir von diesem Artikel gesagt haben, und der Beschluß v. 6. Sept. 1832 setzt nur fest, daß bei Anwendung der particularrechtlichen Bestimmungen über den Nachdruck ferner kein Unterschied gemacht werden soll zwischen Einheimischen und Fremden, d. h. Unterthanen anderer Bundesstaaten, wie dieser Unterschied früher im Königreiche Sachsen gemacht wurde.

§. 15.

Die Gegner vertheidigen die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks, indem sie auf das Vorhandensein eines Vertrags oder auf ein Eigenthum des Autors sich berufen. Wir wollen diese Unterlagen der Ansicht der Gegner einzeln prüfen.

Wenn die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks aus einem Vertrage abgeleitet werden soll, so können wir dies bloß von dem Falle zugeben, wo die Person des Verlegers von der des Autors getrennt ist, und Jener oder Dieser eine, den Bestimmungen des unter ihnen abgeschlossenen Verlagvertrags entgegenlaufende Ver-
vielfältigung des, den Gegenstand des Vertrags bildenden Werks sich erlaubt, wie wir dies bereits oben §. 8. auseinandergesetzt haben, und von dem Falle, wo der Erwerber eines Exemplars des veröffentlichten Werks ausdrücklich sich verpflichtet hat, dasselbe nicht zu vervielfältigen, nichtsdestoweniger aber die Vervielfältigung unternimmt. In jedem andern Falle ist die Ableitung der Rechtswidrigkeit des Nachdrucks aus einem Vertrage unthunlich.

Der Verlagsvertrag enthält nichts mehr, als die von dem Autor in mehr oder weniger großem Umfange an einen Andern, den Verleger, geschene Uebertragung des ihm zustehenden Rechts, sein Werk zu veröffentlichen. Er ist eine Cession dieses Rechts, sein Character bleibt unverändert derselbe, die Cession mag auf einer lehtwilligen Verordnung oder auf einem Geschäfte unter den Lebenden beruhen, und es ist die Untersuchung der Quelle dieser Cession³⁸⁾ ohne allen Einfluß auf die Entscheidung unserer Frage.

38) wie sie unternommen worden ist z. B. von Kramer, p. 133 ff. Vergl. auch Fender, §. 135, Morstadt, p. 30.

Der Verlagvertrag bindet nur den Autor, den Verleger, und in dem Falle einer Verletzung des Vertrags den Dritten, welcher wissentlich an dieser Verletzung Theil genommen hat. Eine andere Person bindet der Vertrag so wenig, daß vielmehr der Autor und Verleger, welcher Letztere sein Recht nur von Jenem ableitet, und ein anderes Recht, als Dieser hatte und ihm davon abtrat, nicht ausüben darf, jedem andern Dritten, als den vorhin bezeichneten Theilnehmern an der Verletzung des Verlagvertrags, insbesondere dem Publikum gegenüber, bloß als eine und dieselbe Person anzusehen ist, und daher diesem Dritten, insbesondere dem Publikum, gegenüber der Verlagvertrag bloß zu Berichtigung des Sachlegitimationpunkts dienen kann.

Ein anderer Vertrag nun, als der Verlagvertrag, liegt nicht vor, insbesondere nicht ein Vertrag, den der Autor und Verleger mit dem Publikum geschlossen hätte oder auch nur hätte schließen können. Einige unserer Gegner³⁹⁾ nehmen zwar einen solchen Vertrag an, indem sie entweder sagen, der Autor und Verleger verkaufe dem Publikum die Exemplare nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß es diese nicht ohne Einwilligung des Autors und Verlegers vervielfältige, und bloß unter dem sich selbst gemachten Vorbehalte der Vervielfältigung, oder indem sie, dieser Doctrin nicht vertrauend, die ausdrückliche Feststellung dieses Vorbehalts und jener Bedingung vorschreiben und der Meinung sind, es sei diese ausdrückliche Feststellung schon damit bewirkt, daß die Bedingung, der Vorbehalt, dem Werke beigegeben werde. Allein weder die eine, noch die andere dieser Doctrinen ist allenthalben rechtlich begründet, und, wo sie es ist, reicht sie nicht aus, um jeden Nachdruck als Vertragsverletzung ansehen zu müssen. Die stillschweigende Annahme jener Bedingung und dieses Vorbehalts widerspricht dem Wesen der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks. Nicht alle Erwerber von Exem-

39) Vergl. Pütter, Blackstone, Schober, Paulus Schmidt, Letztern p. 86 ff. Vergl. noch Neufstel, p. 18 f.

platen erwerben diese unmittelbar von dem Autor oder Verleger, und man kann von den mittelbaren Erwerbern um so weniger behaupten, daß ihnen bei dem Erwerbe eine Bedingung, ein Vorbehalt, stillschweigend von dem Autor oder Verleger gestellt worden sei, als nicht einmal von einer stillschweigenden Uebertragung der Bedingung und des Vorbehalts, so dem unmittelbaren Erwerber ausdrücklich gestellt worden ist, die Rede sein kann. Wollte man einwerfen, daß der unmittelbare Erwerber von Exemplaren nicht mehr Recht auf seinen Abnehmer übertragen könne, als er selbst an den Exemplaren erlangt habe, so ist dagegen zu erinnern einmal, daß der mittelbare Erwerber sein Exemplar keineswegs nothwendig von demjenigen, der es unmittelbar von dem Autor oder Verleger an sich gebracht hatte, erworben haben muß, sondern es durch Occupation, wobei er Keinem in keiner Beziehung sich verpflichtete, oder von einem solchen mittelbaren Erwerber, der sich ebenfalls Niemandem verpflichtete, erwerben kann, und dann, daß derjenige, welcher sein Exemplar unmittelbar von dem Autor oder Verleger erwirbt, dabei in der Regel nicht um den numerischen Umfang der Veröffentlichung des Werks, d. h. der gemachten Auflage, sich kümmert, mit dem Autor und Verleger darüber gar nicht zu verhandeln pflegt, auch eben so wenig angenommen werden kann, es sei eine solche Verhandlung stillschweigend vorgekommen, und daß, so lange nicht die wirkliche Existenz einer solchen Verhandlung nachgewiesen ist, die Annahme einer stillschweigend derselben beigefügten Bedingung oder eines stillschweigenden Vorbehalts als ein Un Ding erscheint. Die ausdrückliche Feststellung der Bedingung und des Vorbehalts — wofür jedoch die Insertion der sogenannten Vorbehaltsclausel in dem Werke⁴⁰⁾ keineswegs so schlechterdings zu halten ist, indem der Erwerber des Exemplars ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Clausel dieselbe sich aufdringen zu lassen um so weniger genöthigt sein kann, als er vielleicht gerade in der Absicht, eineervielfältigung des Werks vorzu-

40) Vergl. Schöber a. a. D.

nehmen, an den Erwerb eines Exemplars ging — kann bloß denjenigen verpflichten, welcher die Bedingung, den Vorbehalt, bei dem Erwerbe des Werks ausdrücklich oder stillschweigend⁴¹⁾ zugestanden, und dieser wird, handelt er seiner Verwilligung entgegen, drückt er also nach, einer Rechtswidrigkeit sich schuldig machen. Kein Dritter aber, welcher die Bedingung, den Vorbehalt, nicht selbst zugestanden, und auch sein Exemplar nicht von einem solchen, der dieses Zugeständniß geleistet hatte, in der Weise abgeleitet hat, daß er dessen Verbindlichkeiten im Allgemeinen zu vertreten gehalten wäre (successor universalis) oder jene Verbindlichkeit ausdrücklich auf sich hinübergenommen hätte⁴²⁾, kann mit jener ausdrücklichen Festsetzung gebunden sein, es wäre denn daß das ganze Publikum als ein solches Individuum anzusehen sei welchem irgend eine privatrechtliche Verbindlichkeit auferlegt, insbesondere die Einschränkung des Gebrauchs eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks in gewisse Grenzen aufgedrungen werden könnte. Dies ist aber bloß durch die Anwendung einer Fiction möglich, und wir befinden uns damit, indem die Fiction ein Erzeugniß nur des positiven Rechts sein kann⁴³⁾, bereits auf dem Bereiche des positiven Rechts, welches bei Beantwortung unsrer Frage, wie schon oben erinnert worden ist, nicht betreten werden darf.

§. 16.

Noch aber nehmen unsre Gegner ein Eigenthum des Autors an, und erklären dieses für beeinträchtigt, wann das öffentlich erschienene Werk nachgedruckt worden ist. Sie nennen es das literarische und artistische Eigenthum. Ihr Raisonnement ist folgendes. Der Verfasser eines Werks, sagen sie, ist Eigenthümer auf

41) Wir ersuchen die Gegner, die stillschweigende Annahme der ausdrücklich gestellten Bedingung nicht mit der stillschweigenden Stellung der Bedingung zu verwechseln.

42) S. hierüber oben.

43) S. oben Note 13.

völlig gleiche Weise, wie derjenige, welcher ein Grundstück, eine bewegliche Sache eigenthümlich erworben hat. Er ist berechtigt, gleich diesem, über sein Werk ohne Concurrenz eines Dritten zu verfügen, und er allein bestimmt die Weise, in welcher sein Werk benutzt werden soll, gleichwie der Eigenthümer eines Grundstücks, einer beweglichen Sache die Weise festsetzt, in welcher diese Gegenstände benutzt werden sollen. Setzt der Dritte dieses unumschränkte Dispositionrecht des Eigenthümers bei Seite, und benutzt er dessen Sache ohne dessen Zustimmung, so macht er sich einer Eigenthumsverletzung schuldig, und es bedarf, um von einer Beeinträchtigung der Rechte des Eigenthümers zu reden, nicht erst der Berufung auf einen stillschweigend oder wohl gar ausdrücklich geschlossenen Vertrag. Es leidet dies ganz besonders Anwendung auf den Nachdruck.

Wenn ein Autor bestimmt hat, daß sein Werk in so und so viel Exemplaren dem Publikum vorgelegt werden soll, so hat er damit eine beschränkte Benutzungsweise vorgeschrieben; und wenn Jemand die Zahl der, mit dem Willen des Autors erschienenen Exemplare ohne die Zustimmung des Autors und dessen, an welchen dieser sein Veröffentlichungsrecht abgetreten hat, vermehrt, so liegt darin eine rechtswidrige, ja eine strafbare Verletzung der Eigenthumsrechte des Autors, und es bedarf, um von einer Schmälerung der Rechte des Autors zu sprechen, keineswegs erst der Berufung auf einen Vertrag, auf einen vertragmäßigen Vorbehalt. Der Nachdruck, sagen sie, ist ein Diebstahl, der Nachdrucker ist in Wahrheit ein Dieb⁴⁴⁾.

Die Vertheidiger dieser Theorie nehmen hiernach das Eigenthum im engsten Sinne des Worts, das sogenannte vollkommene Eigenthum, in Anspruch. Bekanntlich wird von den Philosophen unter Eigenthum jedes Recht verstanden, welches der Mensch an den Sachen und auf die Sachen hat, es wird dann die ganze, auf irgend eine Weise dem Menschen wahrnehmbare Außenwelt

44) Diese Bezeichnung wird bis in die neueste Zeit herab gebraucht. Vergleiche Hr. Dr. Schellwisch in der Kritik p. 12.

neben der Person des Menschen unter dem Begriffe der Sache umfaßt. Dies ist der weiteste Begriff des Eigenthums, welcher auch die aus Vertragverhältnissen abgeleiteten Rechte, das ganze jus obligationum, wie es im Rechtssysteme dargestellt wird, in sich schließt. Von diesem weitesten Begriffe unterscheiden die Philosophen das Eigenthum im engeren Sinne, welches alle, aus irgend einer unmittelbaren Beziehung zu den Sachen erwachsende Rechte, also das ganze jus rerum des Rechtssystemes umfaßt, und endlich das Eigenthum im engsten Sinne, das vollkommene Eigenthum als das, die Totalität einer Sache ergreifende Verfügungsrecht, das eigentliche dominium in dem Rechtssysteme⁴⁵⁾.

§. 17.

Fragt man nun nach der genauen Bezeichnung des Gegenstandes von dem literarischen und artistischen Eigenthume, also nach der Sache, welche in dem Eigenthume des Autors sich befinden soll, so ist diese Bezeichnung im Laufe der Zeit auf verschiedene Weise bewirkt worden.

Zuerst sollte das Manuscript der Gegenstand dieses Eigenthums sein. Das Manuscript, und eben so die gravirte Kupfer- oder Stahlplatte, die gezeichnete Steinplatte, befinden sich unbesritten in dem Eigenthume des Autors, sobald nicht durch Ueberkunft ein Anderes festgesetzt worden ist⁴⁶⁾. Wir halten namentlich dafür, daß durch den Verlagvertrag das Eigenthum an dem Manuscripte und der Platte keineswegs stillschweigend dem Autor entzogen und auf den Verleger übertragen wird, wie Viele solches behaupten⁴⁷⁾, denn dem Verleger wird durch den Verlagvertrag bloß das Recht des Autors, dessen Werk zu veröffentlichen, in diesem oder jenem Umfange abgetreten, und es wird ihm,

45) Vergl. Stöckhardt, die Wissenschaft des Rechts, Leipzig 1825. §. 81 83.

46) Morstadt a. a. D. p. 13. Not. * sagt: „Das Eigenthum an der Handschrift ist ein Steinmetz Institut.“

47) C. Pütter a. a. D. §. 23., Wender a. a. D. 135. Not. 6.

damit er das abgetretene Recht ausüben könne, das Manuscript, die Platte übergeben, welche er als Mittel zum Zwecke benutzt und nach davon gemachtem Gebrauche an den Autor zurückstellt. Dieses von uns eben beschriebene, ganz einfache — wir möchten sagen: ganz natürliche — Eigenthum des Autors an dem Manuscripte und der Platte ist jedoch ein ganz anderes, als das von unsern Gegnern angenommene literarische und artistische Eigenthum an denselben Gegenständen. Die Vertheidiger dieser Manuscripteigenthumstheorie sagen nemlich: Weil derjenige, welcher das Manuscript oder die Platte dem Autor ohne dessen Willen durch List oder Gewalt entzieht, unbezweifelbar einer Eigenthumsverletzung, und zwar einer strafbaren, d. h. eines Betrugs oder eines Diebstahls, sich schuldig macht, und weil das Manuscript und die Platte den, in die äußern Sinne fallenden Träger von dem Inhalte des Werkes bildet, so ist nichts natürlicher, als daß derjenige, welcher ohne des Autors (und des Verlegers) Zustimmung das veröffentlichte Werk vervielfältigt, und dadurch dem Autor eine Unannehmlichkeit, vielleicht sogar einen pecuniären Nachtheil zuzieht, ebenfalls einen Betrug oder einen Diebstahl an dem Manuscripte oder an der Platte begeht, wenn gleich er weder Senes, noch Diese zu seinem Unternehmen benutzt, noch auch dieselben zu Gesichte bekommen hat. Dabei sind aber die Gegner den Beweis schuldig geblieben, daß ihre Schlussfolgerung so natürlich sei, wie sie behaupten, und daß dasjenige, was Semandem unangenehm oder unlieb ist, oder ihm an seinem Vermögen schadet, eben deshalb auch rechtswidrig und wohl gar strafbar sein müsse.

Weil es nun an diesem Beweise fehlte, und weil die gesunde Vernunft in der Manuscripteigenthumstheorie das Nebelbild des, in der Lehre von der Abjunction aufgestellten römischen Rechtspopanzes wiedererkannte, wonach bei der Scriptur das Material als die Hauptsache angesehen werden soll, so wurde diese Theorie, als deren eifrigster Vertheidiger Pütter in seinen citirten Schriften auftrat, von dem Kampfsplatze verdrängt, sobald Kant in

seinen citirten Schriften eine, der bisherigen ganz entgegengesetzte Theorie vertheidigte. Dies war die Gedankeneigenthumstheorie, welche gerade auf die Ansicht gebaut war, daß das Manuscript in jedem Falle geringer anzuschlagen sei, als die in dem wissenschaftlichen Werke sich findenden Gedanken, und welche diese Gedanken in ihrer Einzelheit wie in ihrer Summe als den Gegenstand des Eigenthums des Autors bezeichnete, dessen bleibende Verbindung mit dem Autor und dessen Benutzung durch den Nachdruck beeinträchtigt werde.

Sehr bald ward diese Theorie als eines der schwächsten Zeugnisse des Philosophen erkannt, weil keinem Unbefangenen die in ihr, so weit sie die Gedanken in ihrer Gesamtheit vor Augen hat, enthaltene Verwechslung des Eigenthums mit der Autorschaft, keinem Unbefangenen die mit ihr ausgesprochene unzulässige Beschränkung des freien Verkehrs der wenn einmal gelösten, dann auch stets fessellosen Gedanken, keinem Unbefangenen die Unmöglichkeit, den Ursprung eines einzelnen Gedankens auf ein bestimmtes Individuum zurückzuführen, und keinem Unbefangenen der Unsinn, in dem Denken und in dem Darstellen des Gedachten eine Bemächtigung des Stoffes des Denkbaren zu finden, entgehen konnte⁴⁸⁾. Diese Theorie hat nie zahlreiche Anhänger gefunden; ihre Stelle ward durch die von Fichte erfundene ersetzt, welche die Formeigenthumstheorie genannt wird.

Wenn überhaupt §. 17. jetzt noch eine Eigenthumstheorie vertheidigt wird, so ist es, nach entschiedener Abwerfung der beiden frühern, die Fichtesche, als deren Anhänger insbesondere Senes, Schmidt, Kramer und Schellwig in ihren citirten Schriften zu nennen sind; wir werden daher länger bei ihr zu verweilen haben.

Fichte a. a. D. unterschied das Körperliche und das Geistige eines Buchs. Senes, sagte er, ist die species im Sinne des römischen Rechts und geht vollständig in das Eigenthum des Käu-

48) S. Schmidt a. a. D. p. 72.

fers über. In dem Geistigen ist wieder das Materielle d. h. der Inhalt des Buchs, die Gedanken, und die Form des Buchs zu unterscheiden. Bei dem Materiellen bekommt der Käufer ein unbegrenztes Recht des Benutzens; aber „was schlechterdings nie Jemand sich zueignen kann, weil dies physisch unmöglich bleibt,“ das ist die Form der Gedanken, die Ideenverbindung, in welcher, und die Zeichen, mit welchen sie vorgetragen werden. Hegel a. a. D. p. 71 untersuchte, ob das Eigenthum an der Form eines Buchs von dem Eigenthume an dem Körper des Buchs sich trennen lasse, erkannte die Sonderung für möglich, ohne das volle freie Eigenthum des Käufers an dem Körper des Buchs aufzuheben, und lehrte mit Fichte'n, daß mit dieser Sonderung es in die Willkühr des geistigen Producenten komme, sich das Vielfältigen des Buchs als eine Besizung, ein Vermögen, vorzubehalten, und daß die ohne des geistigen Producenten Einwilligung unternommene Vielfältigung des, der Dessenlichkeit übergebenen Buchs, also der Nachdruck, eine Verletzung jenes Vermögensrechts, eine Eigenthumverletzung sei.

Fichte und Hegel erklären also, daß weder das Manuscript, noch die, in dem Werke niedergelegte Summe der einzelnen Gedanken, sondern allein die Form des Werks der Gegenstand der Eigenthumtheorie sein könne, und unter der Form verstehen sie unverkennbar die organische Aneinanderreihung d. h. die Combination der Gedanken und die Fixirung der Letztern in eigenthümlicher Ausdruckweise, mithin alles Dasjenige, wodurch nach dem §. 5. Gesagten der Begriff der Autorschaft gebildet wird. Denn wenn auch Fichte's Worte: daß die Zeichen, mit welchen die Gedanken vorgetragen werden, zur Form gehören, so allgemein und unbestimmt hingestellt sind, daß man versucht wird, diese Worte, wie von den Schriftzeichen eines gedruckten Buchs, so auch von dem mündlichen Vortrage einer Rede, einer Vorlesung, eines Gedichts, und von dem künstlerischen Vortrage eines Gesanges, einer musicalischen Phantasie zu verstehen, so darf doch nicht übersehen werden, daß Fichte und Hegel, wo sie von dem

Nachdrucke handeln, dieß bloß in besonderer Beziehung auf gedruckte Bücher thun, mithin unter den Zeichen, mit welchen die Gedanken vorgetragen werden, nur die Schriftzeichen eines gedruckten Buchs, mithin in allgemeiner Anwendung auf literarische und artistische Werke jeder Art, nur die Fixirung der combinirten Gedanken in der, dem Autor eignen Ausdruckweise verstehen. Schellwig hat dies in der That übersehen, oder er hat es, wie wir zu glauben mehr geneigt sind, in der Hoffnung für den Erfinder einer neuen Theorie erachtet zu werden, absichtlich bei Seit gesetzt, indem er p. 263 f. in der Vierteljahrschrift seine Vorgänger tadelt, daß sie die Fixirung der Gedanken zur Form des Werks erheischen, und behauptet, daß eine bleibende Darstellung gar nicht nöthig sei, um an dem Dargestellten ein Eigenthum zu erlangen, daß vielmehr schon der Gedanke, welcher so dargestellt werde, daß er gehört und gesehen werden könne, eine Realität bilde, einen Gebrauch gestatte, daher ein Bestandtheil des Vermögens sei und ein Gegenstand werde, auf welchen der Hervorbringende ausschließlich einzuwirken befugt sei. Er rühmt sich p. 263. f. in der Vierteljahrschrift der Abweichung von den bisher gangbar gewesenen Theorien, obwohl er in der That nur die unwillkürlich oder willkürlich mißverständene und verstümmelte Fichtesche Theorie wiedergiebt, und er gelangt mit dieser Ruhmredigkeit zu der, bereits oben §. 4. 5. bemerkbar gemachten Sonderbarkeit, daß er wider allen Sprachgebrauch denjenigen, welcher eine Rede, eine Predigt, eine Vorlesung hält, oder ein Gedicht improvisirt oder eine freie musicalische Phantasie vorträgt, oder ein lebendes Bild aufstellt, für einen Autor, denjenigen aber, welcher die Rede, die Predigt, die Vorlesung, das Gedicht, die musicalische Phantasie nachschreibt, oder das lebende Bild abzeichnet, für einen Nachdrucker erklärt. Kramer, welcher a. a. D. p. 49. 52. 89 bald die Rede, bald die Schrift als den Gegenstand der Form bezeichnet und damit zu erkennen giebt, daß er über Fichte's Theorie nicht vollkommen klar geworden sei, überläßt p. 52 f. ganz bescheiden dem Leser das Urtheil darüber, ob er von Fichte

te's Theorie abweiche oder nicht. Wir müssen dieses Urtheil schon wegen der Unklarheit *Kramers* in seiner Darstellung verneinend abgeben; wir räumen aber *Kramern* und *Schellwigen* eine andere Abweichung von ihren Vorgängern ein. Während nämlich *Fichte*, *Hegel* und *Schmidt* das Formeigenthum des Autors als ein Unrecht darstellen, widerspricht *Kramer* a. a. D. p. 8. f. diesem geradehin, erklärt, daß dem Autor und Verleger bloß durch das positive Recht ein Anspruch gegen den Nachdrucker geboten werden könne, und geht mit *Schellwigen* von dem Gesichtspunkte aus, daß mit dem Art. 18. der Bundesacte, — und wie *Schellwig* sagt, auch mit den Bundesbeschlüssen vom 6. Sept. 1832., und vom 9. Nov. 1837. — die Rechte der Schriftsteller gegen den Nachdruck anerkannt seien⁴⁹⁾, daß mithin der Wissenschaft nur noch die Aufgabe bleibe, die Stelle dieser Rechte in dem Civilrechtssysteme, und insbesondere die Dualität dieser Rechte als Eigenthumsrechte nachzuweisen. Beide argumentiren dabei so: Weil von dem deutschen Bunde die Rechte der Autoren anerkannt werden, weil ferner diese Rechte nothwendig Privatrechte sind, und weil diese Privatrechte nicht anders gegen Jedermann wirksam sein können, als wenn sie für Eigenthumsrechte angesehen werden, so sind sie auch in der That wahre Eigenthumsrechte, und den Autoren steht mithin ein Eigenthum an ihren Werken zu. *Schellwig* findet diese Folgeränge am so richtiger, weil der Bundesbeschuß v. 9. Nov. 1837. und nach des Herrn Dr. *Schellwig* Behauptung auch der Bundesbeschuß vom 2. Apr. 1835. wörtlich ein literarisches und artistisches Eigenthum der Autoren anerkennen, und demjenigen, welchem die positiven Rechte ein Eigenthum beilegen, auch von der Wissenschaft ein Eigenthum eingeräumt werden müsse — was, wie er sich ausdrückt, unerklärlicher Weise bis jetzt ganz außer Acht gelassen worden sei. — Wäre nun freilich dies Alles so wahr und richtig, wie es *Kramer* und *Schellwig* für wahr und richtig ausgeben, alsdann würde

49) S. oben §. 14.

aller Streit überflüssig sein. Indesß erlauben wir uns, den Einfluß dieser ganzen Argumentation auf unsern Gegenstand damit zurückzuweisen, daß die Wissenschaft jederzeit unabhängig ist von dem positiven Rechte, und die Begriffe der Dinge ganz außer der Macht des Gesetzgebers liegen⁵⁰⁾. Der Gesetzgeber kann wohl sagen, den Autoren sollen diese und jene Rechte eingeräumt sein, diese Rechte sollen wie Ausflüsse eines Eigenthums behandelt, und jeder, der sie verlezt, soll gleich einem Diebe bestraft werden; dagegen ist der Gesetzgeber nicht berechtigt zu erklären, daß den Autoren wirklich ein Eigenthum zustehe, und der Nachdrucker in Wahrheit ein Dieb sei.

Doch erklärt *Schellwig* p. 259. der Vierteljahrschrift, im Widerspruche mit seiner obigen Argumentation, daß es gelte, das literarisch-artistische Eigenthum als ein Unrecht nachzuweisen, und es fragt sich nunmehr, ob die Formeigenthumstheorie einen solchen Nachweis liefere.

§. 18.

Diese Theorie ist nichts anderes, als die philosophische Lehre von der Erwerbung des Eigenthums durch Formirung des Stoffs in besonderer Anwendung auf die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst. Diese Lehre besteht aus folgenden Sätzen. Der Mensch hat das Unrecht, alle Sachen zu gebrauchen, er hat dieses Recht vermöge seiner allgemeinen Berechtigung zu allen Handlungen, welche nicht in das Rechtsgebiet eines Andern eingreifen, d. h. vermöge seiner Freiheit zu handeln. Er kann nun die Sachen augenblicklich gebrauchen oder auch verbrauchen z. B. verzehren, oder er kann sie zum Zwecke eines künftigen Gebrauchs oder Verbrauchs in seine Hände bringen und in Händen behalten. Die Handlung, wodurch dieß geschieht, heißt Besitzergreifung, und man versteht darunter den Act, wodurch der Mensch eine Sache in seine physische Gewalt bringt, mit der Absicht, alle Andern da-

50) S. Griefinger a. a. D. p. 43 f.

von auszuschließen. Dieser Act ist die erste Grundlage zu dem Eigenthum, denn es entsteht durch die Besitzergreifung eine wirkliche Verbindung der Sache mit der Person. Es ist jedoch diese Verbindung nur eine zeitliche, weil von der Fortdauer des factischen Besitzes abhängige, sie genügt also nicht zum Eigenthume, welches auch ohne körperlichen Besitz oder nach dem Aufhören desselben fortauern soll. Daher bedarf es zu Gewinnung des Eigenthums noch eines zweiten Actes, und dieser ist die Formgebung. Unter ihr wird verstanden, die auf eine Sache mit der Absicht, diese dadurch zu unserem ausschließenden Gebrauche tauglich oder tauglicher zu machen, oder auch nur ihrer hierzu habhaft zu werden, verwendete Arbeit oder Kraft, insofern dieselbe der Sache Spuren eindrückt, welche bleibend und allgemein erkennbar sind. Eine solche Formgebung erscheint in der That als künstliche Verlängerung des wahren Besitzes, und bewirkt, daß der Mensch auch dann noch rechtlich als Inhaber der Sache anzusehen ist, wenn ihm ein Anderer deren factischen Besitz wider seine Einwilligung entzogen hat. Hierin ist das Recht zur vindication der Sache, begründet. Auch das Erlegen und das Einfangen eines wilden Thieres und das in Verwahrung Nehmen einer gefundenen Sache, nicht weniger das an sich Nehmen einer uns von dem Andern in der Absicht, das Eigenthum auf uns zu übertragen, dargebotenen Sache ist ein Act der Formgebung, und daher kann z. B. durch *venatio* und *inventio*, durch Schenkung, das Eigenthum erworben werden.

Wir huldigen dieser Lehre nicht, weil wir in ihr keine Auskunft über die Zeichen finden, an welchen des Menschen Absicht, eine Sache bloß besitzen oder sie als Eigenthum erwerben zu wollen, erkennbar wäre, weil wir die Nothwendigkeit des innern Zusammenhangs ihrer einzelnen Sätze nicht begreifen, und weil wir uns von der Wichtigkeit der Ausdehnung des Begriffs: Formgebung auf die lehterwähnten Erwerbarten, bei welchen eine Trennung der beiden Acte, nämlich der Besitzergreifung und der Formgebung, gar nicht erkennbar ist, nicht überzeugen können. Dage-

gen sind wir der Lehre zugethan, nach welcher alle Rechte durch die Willensbestimmung des Menschen erworben werden, und wir geben jetzt deren Sätze gebrängt nach einander, bloß übrigens zu dem Zwecke, diese Lehre mit der Formgebungslehre vergleichen zu können. — Des Menschen Persönlichkeit beruht in dem möglichen Gebrauche seiner innern und äußern Freiheit. Die innere Freiheit des Menschen ist die Kraft, einen vernünftigen Willen zu fassen; die äußere Freiheit ist das Vermögen des Menschen, den gefaßten Willen, ohne Unterschied übrigens, ob es ein vernünftiger Wille sei oder nicht, in der Natur auszuführen. Die Harmonie des Gebrauchs der innern und äußern Freiheit berechtigt den Menschen, Schutz dieses Gebrauchs von dem Staate zu verlangen; der Mensch ist also befugt, das Anerkenntniß seines zur Wirksamkeit hervortretenden vernünftigen Willens zu fordern. Im staatlichen Zusammenleben hängt die Vernunftmäßigkeit des Willens des Einzelnen zunächst davon ab, daß der Einzelne die entweder vor seinem eignen Willen oder doch gleichzeitig mit diesem geäußerten Vernunftwillen seiner Nebenmenschen achtet, also in die Sphäre von deren Persönlichkeit nicht übergreift. Beobachtet er dieß, so bildet er die Sphäre seiner eignen Persönlichkeit im Staate. In der Willensbestimmung liegt daher die Entstehung der Rechte. Die Willensbestimmung des Menschen kann eine sehr verschiedene Richtung nehmen, sie greift bald näher, bald weiter, ihr Zweck kann sehr mannigfaltig sein, und eben so sind die Gegenstände außerhalb der Persönlichkeit des Menschen, auf welche der Wille angewendet wird, mehrfach und verschieden. Durch diese Verschiedenheit wird die Entstehung der verschiedenen Rechte bedingt. Die Zweckverschiedenheit des Vernunftwillens und der Anwendung desselben zeigt sich zunächst darin, daß der Mensch die ganze Substanz, die Totalität, der Sachen zu erfassen und die Einwirkung Anderer auf dieselben für alle Zeiten auszuschließen, oder daß er die Gegenstände seines Willens bloß in einzelnen Theilen derselben zu ergreifen beabsichtigt. Der Vernunftwille des Menschen in seiner Anwendung d. h. der Rechtswille wird daher in den allge-

meinen und in den besondern eingetheilt, und wie der Rechtswille von dem Staate anerkannt und geschützt werden muß, so giebt es auch einen anerkannten allgemeinen und einen anerkannten besondern Willen. Der allgemeine Wille kann, da er eben die ganze Substanz der Sache erfäßt, bloß ein einziger sein; daher giebt es auch bloß ein einziges Recht, welches die Totalität der Sache ergreift, und dieses Recht wird das Eigenthum genannt. Der allgemeine Wille erzeugt also das Eigenthum. Der besondere Wille kann einen so vielfach verschiedenen Zweck verfolgen, als von dem Gegenstande, auf welchen er angewendet wird, viele und verschieden nutzbare Theilchen nach Raum und Zeit, übrigens ohne gänzliche Uebertragung der Substanz der Sache, nach den Gesetzen des Denkens losgelöst werden können.

Der allgemeine, wie jeder besondere Wille bezweckt eine Verknüpfung der Person des Vollenden mit der Sache. Die durch den allgemeinen Willen beabsichtigte Verknüpfung muß stets eine unmittelbare sein, indem mit der Anwendung dieses Willens jede Einwirkung einer andern Persönlichkeit von der Sache entfernt gehalten wird. Die, durch den besondern Willen beabsichtigte Verbindung der Sache mit der Person dagegen kann eben so gut eine mittelbare sein d. h. nur durch das Dazwischentreten einer andern Person mögliche, als ebenfalls eine unmittelbare. Der mittelbar auf die Gegenstände außer des Menschen Persönlichkeit angewendete besondere Wille führt uns in das Bereich des Personen- und des Obligationrechts, der unmittelbar auf die Sachen angewendete besondere Wille gehört dem Sachenrechte an. Dieser lehtbezeichnete Wille ist nun entweder bloß auf das Haben der Sache zu eignem Vortheile gerichtet, oder er hat einen noch näher angegebenen Zweck. Dieser Letztere kann bestehen in der zeitwiegigen Aufhebung der, dem Andern zustehenden Disposition über die Sache, wie z. B. bei dem Pfande, oder in der Schmälerung der Substanz der Sache, wie z. B. bei den Servituten, bei der Emphyteuse und Superficies, bei den teutschrechtlichen Instituten der Bannrechte u. s. w. Ist der unmittelbar auf die Sache an-

gewendete besondere Wille bloß auf das Haben der Sache, bloß auf das Halten des corpus gerichtet, so entsteht das Verhältniß, welches man Besitz nennt, *possessio*. Verschieden davon ist das nackte Haben, das Halten der Sache, *detentio*, welches von dem vernunftgemäßen Willen nicht regiert wird, und daher als eine Aeußerung bloß der äußern Freiheit oder allenfalls des, die Letztere bedingenden Willens der Sinnlichkeit erscheint.

Die Aeußerung des Rechtswillens kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, und jede entschieden erkennbare Aeußerung des Rechtswillens, wohin z. B. die Formgebung gehört, welche wir also wie eine Art der Willensbestimmung betrachten, muß zu dem beabsichtigten Rechtserwerbe gnügen ⁵¹⁾.

Es ist dieser Willensbestimmungslehre der Vorwurf gemacht worden, daß sich der Rechtswille mehrerer Personen entweder zu gleicher Zeit oder hinter einander auf eine und dieselbe Sache wenden könne, daß in diesen Fällen eine Collision der mehrern Rechtswillen sich zeige, und daß die Lehre keine Norm darbiete, diese Collision zu heben. Indes erscheint dieser Vorwurf unbegründet, weil in dem Falle, wo Mehrere hinter einander ihren Rechtswillen auf dieselbe Sache anwenden, gar keine wahre Collision vorhanden ist, vielmehr der zuerst angewendete Wille den später herankommenden Willen desselben Gehalts ausschließt nach der bekannten Rechtsregel: *res nullius cedit primo occupanti*, und dann weil in dem Falle, wo Mehrere gleichzeitig denselben Willen z. B. den allgemeinen, auf dieselbe Sache anwenden, die allerdings vorhandene Collision mit der absolut gebotenen Verpflichtung der mehrern Vollenden, gegenseitig ihre Willensbestimmungen anzuerkennen, gehoben wird, welche Verpflichtung eine Zurückweichung jeder einzelnen Willensbestimmung in gewisse, der Zahl der mehrern Vollenden entsprechende Theilungsgrenzen zur Folge hat.

51) S. das Ausführlichere hierüber in des Verfassers Besitzrechtsmittel u. s. w. Leipzig 1841. §. 2. 3.

§. 19.

Mag man nun aber der Willensbestimmungslehre oder der Formgebungslehre den Vorzug einräumen, so muß man doch zugestehen, daß Beide ganz gleiche Anforderungen an die, dem Eigenthum unterwerfbaren Gegenstände machen. Der Gegenstand, an welchem das Eigenthum soll erworben werden können, darf nicht schon dem, welcher das Eigenthum erwerben will, zu eigen sein, nur an der Sache eines Andern oder gar Niemandes kann Eigenthum erworben werden. Die fremde Sache muß aber auch veräußerlich sein. Ein Gegenstand, welcher niemals, selbst nicht mit dem Willen dessen, mit dessen Person sie verknüpft ist, von diesem losgetrennt werden kann, ist wie überhaupt nicht in dem Rechtsverkehre, so insbesondere nicht ein, in des Andern Eigenthum übertragbarer. Es kann daher z. B. unter keinen Verhältnissen die Vaterschaft eines Kindes auf einen Andern übertragen werden, wenn schon die einzelnen Ausflüsse der Paternität z. B. die väterliche Gewalt von dem natürlichen Vater auf einen Andern übergehen können.

Das Eigenthum kann ferner bloß an körperlichen Sachen erworben werden. Unkörperliche Sachen können bloß unter der Voraussetzung, daß das positive Gesetz solches vorschreibt, als Eigenthumsgegenstände behandelt werden, wie dies z. B. mit den bereits oben gedachten teutschrechtlichen Instituten, mit den Bannrechten u. s. w. der Fall ist⁵²⁾. Unter einer körperlichen Sache aber in diesem Sinne ist nicht jede sinnlich wahrnehmbare, sondern bloß die mit den Händen ergreifbare, also ganz die römischrechtliche *res corporalis, quae tangi potest*⁵³⁾, zu verstehen; denn nur diejenige Sache, welche der Mensch zu erfassen und daher, wenn es ihm gefällt, zu verändern und sogar zu vernichten vermag, nur diese kann in ihrer Totalität seiner Disposition unterworfen werden. Der Stern am Himmel, der zur Höhe aufstei-

52) So ist zu verstehen, was der Verfasser a. a. D. §. 2., insbesondere am Ende sagt.

53) §. 1. *J. de rebus corpor. (II. 2.)*

gende Rauch, der Schall des gesprochenen Wortes und des gesungenen Tons, alle diese Gegenstände können gesehen oder gehört werden, sie sind also ohne Zweifel sinnlich wahrnehmbar. Allein sie sind nicht ergreifbar, sie können nicht festgehalten werden, sie fügen sich nicht der Disposition des Menschen, und können daher niemals Eigenthumsgegenstände sein. Der Eindruck der Luft ist auch wahrnehmbar, sogar dem Menschen fühlbar, allein die Luft kann kein Gegenstand des Eigenthums sein, und wenn dennoch die Luftsäule über einem Grundstücke als Anhang des Letztern und mithin, gleich diesem Grundstücke selbst, als ein Eigenthumsgegenstand behandelt wird, so beruht dies lediglich auf einer Festsetzung des positiven Rechts⁵⁴⁾.

Die Formgebungslehre verlangt um so gewisser, daß der Gegenstand des Eigenthums ein ergreifbarer sei, als der Mensch der Sache, welche er formt, bleibende und allgemein erkennbare Spuren seiner Thätigkeit aufdrücken soll, welche Spuren, weil sie dem ergreifbaren Stoffe eine neue Form geben, wenigstens zugleich mit diesem ebenfalls ergreifbar sein müssen. Die Formgebungslehre erheischt daher einen ergreifbaren Stoff und eine in gewissem Betrachte ergreifbare Form. S. die folgenden §. §.

§. 20.

Wenden wir nun diese Anforderungen an den Eigenthumsgegenstand an auf literarische und artistische Werke, so muß das Bekenntniß geleistet werden, daß ihnen auf diesem Boden kein Gnüge geschieht.

Zuerst sagten wir, es könne das Eigenthum nur an einer fremden Sache erworben werden. Vergebens suchen wir bei dem literarischen und artistischen Werke nach einer fremden Sache. Möglich daß der Autor bei Fertigung seines Werkes fremde Gedanken benutzt, vielleicht nur fremde Gedanken verarbeitet hat. Allein nicht die Gedanken allein bilden den Character des Werks,

54) S. Schweppé, a. a. D. §. 225.

vielmehr wird die Zusammenstellung der Gedanken und die Fixirung derselben, wie Beide von der Individualität des Autors geboten, also aus dem Innern des Autors hervorgegangen sind, zu dem Begriffe des Werkes erfordert. S. oben.

Prägt der Autor seine Gedankensumme der körperlichen Sache eines Andern auf, schreibt er z. B. sein Buch auf fremdes Papier, malt er sein Bild auf fremde Leinwand, meißelt er seine Statue aus einem fremden Marmorblocke, so mag er den Andern für dessen Material entschädigen, er mag vielleicht auch für die Anmaßung des fremden Gutes Strafe leiden, und er mag das Papier, die Leinwand und den Stein des Andern in sein Eigenthum erwerben, allein nimmer erwirbt er damit ein Eigenthum an dem selbstgeschaffenen Werke.

Wirft man ein, daß doch die Form dem eigen sei und ihm gehöre, welcher eine solche seiner eignen Sache aufsprägt, und daß bei jedem literarischen und artistischen Werke eine, von dem Autor geschaffene Form vorhanden sei, so gestehen wir dies zu, und wir erklären sogar, daß das literarische und artistische Werk die Form selbst sei. Damit ist jedoch für die Gegner nichts gewonnen. Sie verwechseln die Form mit der geformten Sache, die Formirung einer eignen Sache mit der einer fremden.

Nur an der geformten Sache, und auch an dieser nur, wenn sie eine fremde ist, kann durch die Formirung ein Eigenthum erworben werden. Wenn der Bildhauer aus dem ihm eigenthümlichen Marmorblocke eine Statue meißelt, wenn der Karyoglyph aus dem ihm eigenthümlichen Holzstücke ein Rococomeuble schnitzt, wenn der Schriftsteller eine wissenschaftliche Abhandlung auf das ihm eigenthümliche Papier niederschreibt, so drücken sie ihren eigenthümlichen Sachen eine bleibende Form auf, und diese Form ist in der That das artistische oder literarische Werk, jener Marmorblock, jenes Holzstück, jenes Papier dagegen ist die geformte Sache. Niemand aber wird sagen, daß in diesen Fällen der Formirende ein Eigenthum an dem Marmorblocke, dem Holzstücke und dem Papiere erwerbe, denn der Formirende hatte schon vor der For-

mation diese Gegenstände im Eigenthume. Wäre jedoch in diesen Fällen der Erwerb eines Eigenthums noch denkbar, so könnten auch bloß der Marmorblock, das Holzstück und das Papier die Gegenstände dieses Erwerbes sein. Die Form selbst, das artistische und das literarische Werk also, kann der Gegenstand dieses Erwerbes nimmer sein.

Sie ist zwar dem Autor eigen, aber nur wie etwas dem Menschen eigen sein kann, das durch seine physische oder psychische Thätigkeit hervorgebracht ist, wie das Kind eigen ist den Eltern, von denen es gezeugt worden. Die Formirung eines Gegenstandes erscheint jederzeit als die Aeußerung einer solchen Thätigkeit, sie prägt daher mehr oder weniger die Individualität des Formirenden aus, und wie die Physiognomie der Eltern in denen der Kinder sich wiederfindet, so nennt der Kenner noch sicherer den Meister der Statue, den Fertiger des Schnitzwerks, den Verfasser der Schrift, die er aus ihrer Arbeit wiedererkennt. Die durch des Menschen Thätigkeit einer Sache gegebene Form kann der Gegenstand eines Eigenthumerwerbes nicht sein, denn sie ist an sich gleich wenig ergreifbar und veräußerlich wie die Individualität des Menschen, welche von ihr in gewisser Hinsicht repräsentirt ist. Sie wird nimmer ihren Ursprung verleugnen können, und wird stets ein Erzeugniß des Formirenden genannt werden, hätte auch dieser durch die formell festesten Verträge erklärt, daß er die Originirung der Form auf einen Andern übertragen wissen wolle. Der wahre Verfasser einer wissenschaftlichen Abhandlung, ist einmal dessen Autorschaft gewiß, wird stets der Verfasser bleiben, sollte er auch selbst, einen Andern dafür anzuerkennen, das Publikum ersuchen und auf dem Titel des Buches den Andern als den Verfasser nennen lassen. Indes haftet die von dem Menschen einer Sache aufgedrückte Form bleibend an dieser, und ist gebannt zu ihr, wie der in des Menschen Körper eingeschlossene Geist. Es folgt der Materie die Form, wäre auch diese von tausendfach höhern Werthe als jene. Darum auch wird der, welcher die Sache ergreift, zugleich mit ihr die, von des Menschen Geist und Kunst ihr aufge-

drückte Form erfassen, darum wird der, welcher über die geformte Sache verfügt, zugleich über die, derselben aufhaftende Form verfügen, und darum wird der, welcher das Eigenthum der geformten Sache erwirbt, zugleich auch die Form der Sache erwerben, und es geht dem, welcher die geformte Sache veräußert, auch die Form verloren, und wäre er selbst der Fertiger dieser Form.

Bildet nun bei dem literarischen und artistischen Werke die Materie z. B. das Papier, die Malerleinwand, der Stein, das Erz den geformten Gegenstand, so wird der Erschaffer der Form dieses Gegenstandes auch so lange rein nach seiner Willkühr über den geformten Gegenstand und folglich über dessen Form zu verfügen und jeden Andern von der Theilnahme an dieser Disposition, so wie von dem Eingriffe in dieselbe abhalten können, als er des geformten Gegenstandes sich noch nicht entäußert hat. Als bald dagegen, wie eine solche Entäußerung erfolgt, ist ihm auch die fernere Disposition über die Form entnommen, weil dieser Sklav der Materie von dieser bei der Veräußerung nicht hat losgelöst und zurückbehalten werden können. Eine Veräußerung des literarischen und des artistischen Werks nebst dem, durch dasselbe geformten Gegenstand liegt auch in der Hingabe des Werks an das Publikum, in der Veröffentlichung des Werks, und zwar bei derervielfältigung durch den Verlag um so gewisser, als der Autor hier gar nicht um die einzelnen Personen sich kümmert, welche das Werk erwerben wollen, und in gewissem Betrachte das Werk dem Publikum Preis giebt. Zwar behält der Autor, wenn er selbst dieervielfältigung des Werks und dessen Ausstreuung in das Publikum besorgt, das Manuscript, die gravirte Platte, den gezeichneten Stein, also den von ihm geformten Gegenstand, zurück, allein dieses Manuscript, diese Platte, dieser Stein können nicht mehr als die alleinigen und ausschließenden Träger der Form betrachtet werden, seitdem der Autor durch dieervielfältigung des Werkes eben so viele Repräsentanten oder Surrogate dieses Formträgers geschaffen hat, als Exemplare des Werks durch ihn in das Publikum ausgestreut worden sind. Ganz das gleiche

Verhältniß findet dann statt, wenn zu Folge eines besondern Vertrags das Verlagsrecht von dem Autor auf einen Andern übertragen und Jenem das Eigenthum des Manuscripts, der Platte, des Steins vorbehalten worden ist.

So fehlt es auch der Formeigenthumstheorie an einem Gegenstande dieses Eigenthums. Zwar scheinen die jüngsten Vertheidiger dieser Theorie⁵⁵⁾ die in dem literarischen und artistischen Werke niedergelegten Gedanken selbst als den, durch den Autor geformten Gegenstand anzusehen, und es stützt sich vielleicht hierauf die Ansicht, daß zu dem Begriffe des literarischen und artistischen Werks die Fixirung der combinirten Gedanken nicht gehöre, und z. B. eine poetische oder musicalische Improvisation mit gleichem Rechte, wie das stereotypirte Buch und das Delbild, ein Werk genannt werden müsse; auch mag hieran sehr leicht die kühne Behauptung sich haben anschließen lassen, daß das Eigenthum nach philosophischem Rechte keineswegs auf die ergreifbaren Sachen sich beschränke⁵⁶⁾. Indes läßt sich in dem ersten dieser Sätze nicht mehr und nicht weniger erkennen, als eine Rückkehr zu Kant's gedankenlosem Gedankeneigenthume, (s. oben S. 16.) und die rechtsverwirrende Idee, daß man auch an der eignen Sache — wenn nun einmal die Gedanken ein Gegenstand des Austausches im Marktverkehre sein sollen — ein Eigenthum erwerben könne, es bedarf daher nicht noch einer besondern Widerlegung der Ansicht, daß die Gedanken die, von dem Autor geformte Sache seien.

§. 21.

Die sämmtlichen Eigenthumstheorien, mit welchen der Nachdruck als rechtswidrig hat dargestellt werden sollen, sind indes

55) S. Schellwig in der Vierteljahrschrift p. 255: „Wie man Wasser aus einem Strome schöpfen und es so zu seinem Eigenthume machen kann, so sind auch die Gedanken des Menschen, welche er in Worte gefaßt hat, Gegenstand von dessen Eigenthume.“ S. noch das. p. 257, in der Kritik p. 2. f.

56) S. oben §. 4., und Schellwig in den citirten Schriften, insbesondere in der Vierteljahrschrift p. 264 ff.

nicht bloß eines tüchtigen Principis bar und lebzig, wie wir in dem Vorstehenden zu zeigen gesucht haben, sondern sie führen auch ohne Ausnahme zu solchen Consequenzen oder vielmehr Inconsequenzen, daß daraus eine vollendete Verwirrung in die Wissenschaft und in die Praxis gebracht wird. Wir stimmen daher den oben, §. 2., citirten Aussprüchen Gaffes und Neustetels aus Ueberzeugung bei. Neustetel paraphrasirt diese Verwirrung, wenn auch nur in einem beschränktem Umfange, mit folgendem Humor⁵⁷):

„Ein oder mehrere Gedanken werden ausgesprochen, damit Eigenthum und vererblich. Testatoren machen sie zum Gegenstande letztwilliger Bestimmungen, sonst gehen sie ab intestato über. Wahrlich eine bis jetzt ungekannte schwere Aufgabe für die Erbtheilungsrichter, wie Gedanken ange schlagen werden sollen! Neue Rechtscontroversen entstehen, ob dieses Eigenthum, wie Real servituten zu den untheilbaren, oder wie Geld zu den theilbaren Sachen gehört, ob demnach von den Erben jeder in solidum oder nur pro rata klagen könne. Der entfernteste Urenkel wehrt den Druck der angeerbten Schriften, und das Verlangen von Schriftstellern abzustammen, wird der Genealogie einen neuen Tummelplatz eröffnen. Man wird Gedanken vindiciren, entweder einzeln, oder mit dem ganzen Buche, das nun als universitas facti in Betracht kommt; Besitz an Gedanken findet statt, man bringt sie durch Verjährung in sein Eigenthum. Dabei mehren sich heuschreckenartig die Prozesse, nicht bloß in den Civil-, auch in den Criminalgerichten. Denn die Gedanken sind jetzt, wie anderes bewegliches Eigenthum, dem Diebstahl unterworfen; sie werden auf mancherlei Weise entwendet; zu den gefährlichsten Gedankendieben gehören dann die Nachdrucker, und welche reiche Ausbeute zu Criminalrechtsfällen! Der Buchhändler, welcher den Nachdruck veranstaltet als Urheber, Gelehrte, welche dazu rathen, als intellectuelle Autoren, der Buchdrucker mit sei-

57) a. a. D. p. 14. f.

nen Gesellen und vielleicht auch dem Schriftgießer als Gehilfen, endlich die Käufer des Nachdrucks als Diebshehler; — eine ganze Bande von Missethättern.“

Wir wollen diese Worte nicht gerade zu den unsrigen machen; wir werden auch nicht die sämtlichen Inconsequenzen nach Anleitung des Civil- und Criminalrechtssystems durchnehmen, es würde dies eben so ermüdend, als unersprießlich sein, zumal es zum Theile in Nr. 10. 11. 12. der Pressezeitung vom J. 1841 geschehen ist; es genügt die vorzüglichsten dieser Inconsequenzen vorzuführen.

Das Eigenthum ist, so lange nicht das positive Recht ein Anderes festsetzt, ein nach Ort und Zeit unbeschränktes Recht, es hat die Geltung der Universalität und der Perpetuität. Daher kann jedes Eigenthum bis auf die spätesten Enkel vererbt werden. Nur wenige Vertheidiger des Eigenthums an literarischen und artistischen Werken, z. B. Kramer, p. 114. ff. Bielitz in dem Commentare zu §. 1020. des preussischen Landrechts, wollen das ganze Erbrecht auch auf dieses Eigenthum angewendet wissen, Bender §. 135. unter b. macht die Vererblichkeit dieses sogen. literarisch-artistischen Eigenthums von der Zufälligkeit abhängig, daß der Autor in dem Verlagsvertrag die Rückgabe des Manuscripts an ihn ausdrücklich sich bedungen hat, er wird also auch in dem Falle die Vererblichkeit annehmen, wo der Autor selbst sein Werk verlegt hat. Die sämtlichen übrigen Vertheidiger des literarisch-artistischen Eigenthums beschränken dessen Geltung auf die Lebensstage des Autors und scheuen sich nicht, eine Höchstpersönlichkeit des Eigenthums anzunehmen. S. z. B. Krug, p. 26. f. Schmidt, p. 82. 96 ff. Schellwig in den citirten Schriften. Es haben dieselben hierzu keinen andern Grund, als die Furcht vor der unendlichen Wirrung, welche entstehen würde, wenn lange Jahre nach dem Tode des Autors die vielleicht unzähligen Erben desselben einen Streit erheben sollten über ihr Erbrecht an des Autors Werken, z. B. über die Schriften Luthers oder wohl gar eines römischen Classikers. Schellwig mag jedoch diese Inconsequenz gefühlt haben, und er entschließt sich da-

her zu der Verbannung allen Erbrechts an allen Dingen, indem er das Erbrecht für die müßigste Erfindung der Rechtsgelehrten erklärt und alles Eigenthum mit dem Tode des Eigenthümers beendigt wissen will. Er wird aber wieder an sich selbst irre, indem er in dem, seiner Kritik u. s. w. beigegebenen Entwurfe eines Nachdruckgesetzes eine, wenn auch auf wenige Jahre beschränkte Vererbung des literarisch=artistischen Eigenthums zugesteht.

Das Institut der erwerbenden und der verlöschenden Verjährung leidet, sobald nicht positive Bestimmungen entgegenstehen, auf alle Gegenstände des Eigenthums Anwendung. Bei dem literarisch=artistischen Eigenthume aber kann weder jene, noch diese Verjährung Platz greifen. Denn wenn angenommen wird, daß die Autoren oder deren Erben auch nach der Veröffentlichung des literarischen oder artistischen Werks noch in dem Besitze und in der steten Ausübung der Eigenthumsrechte sich befinden, obwohl sie nicht im Entferntesten um das Werk sich kümmern, vielleicht nicht einmal ein Exemplar des Werks besitzen, und auch sonst nicht den kleinsten ergreifbaren Gegenstand in den Händen haben, welcher nur im Entferntesten auf das jemals vorhanden gewesene Eigenthum hinwies, so ist es geradehin unmöglich, daß ein Anderer irgend eine Handlung vornehmen könnte, welche die Absicht der Eigenthumsübung zu erkennen gäbe und durch den Hinzutritt der bona fides und eines gewissen Zeitablaufs in wirkliche Eigenthumsvererbung überginge; und eben so unmöglich ist es, daß jene Rechte der Autoren und deren Erben durch die Nichtübung während des Verjährungszeitraumes verloren gehen. Hieraus erwächst mit der Länge der Zeit und mit dem wiederholten Wechsel der Personen eine Ungewißheit der Rechtsverhältnisse, und eine Häufung der Prozesse, welche den Vertheidigern des literarisch=artistischen Eigenthums zur Last fällt, weil sie das, zu Beseitigung jeden ungewissen Rechtszustandes so heilsame Institut der Verjährung von sich weisen müssen.

Dem Eigenthümer steht ferner, so lange ihm wirklich das Eigenthum an der Sache zusteht, als einer der wesentlichsten Aus-

flüsse dieses Universalrechts das Befugniß zu, die Sache zu verändern und sogar zu vernichten. Der sogenannte Eigenthümer an dem literarischen oder artistischen Werke ist aber dieses Befugnisses ganz entblößt, denn er ist nicht im Stande, das veröffentlichte Werk und dessen vielzählige, das Publikum durchlaufende Exemplare zu dem Zwecke der Veränderung oder Vernichtung des Werks und der Exemplare zurückzufordern und den, welcher die Rückgabe verweigert, hierzu gerichtlich anhalten zu lassen.

Auch ist ein solidarischer Besitz, ein solidarisches Eigenthum dem natürlichen Rechte unbekannt, weil ohne Hinzunahme einer Fiction die gleichzeitige Erfassung der Ganzheit einer Sache durch Mehrere nicht gedacht werden kann; die deutschrechtliche Gewohnheit aber, also das positive Recht, hat einen solchen Besitz, ein solches Eigenthum geschaffen. Dagegen ist es denkbar, wenn auch wohl kaum einmal vorhanden gewesen, daß zwei einander völlig unbekannt Personen gleichzeitig dasselbe literarische oder artistische Werk liefern, wie z. B. Wagner in Frankfurt a. M. und Wiesner in Leipzig jeder dasselbe Surrogat der Dampfmaschine erfunden haben wollen, und es werden in solchem Falle die Vertheidiger des literarisch=artistischen Eigenthums die Antwort auf die Frage schuldig bleiben, welchem der beiden Autoren das Eigenthum an dem Werke zukomme, welcher also von Beiden den Andern von diesem Eigenthume ausschleße?

§. 22.

Im Eingange von §. 15 haben wir gesagt, daß die Bekämpfer des Nachdrucks auf ein Verträge- oder ein Eigenthumsrecht des Autors sich berufen. Damit steht nicht im Widerspruche, daß in No. 43. und 44. der Allgemeinen Preßzeitung v. J. 1842 ein anonymes Aufsatz „die schriftstellerischen Rechte aus dem Principe der Persönlichkeit“ (schon oben §. 3. citirt) herzuweisen versucht. Denn wenn auch der Verfasser sehr wahre Sentenzen ausspricht über die Unlöslichkeit des Ursprungs des literarischen und artisti-

ſchen Werks von der Perſon deſſen Fertigers, und wenn wir auch in folgenden Worten:

„Das Geiſteswerk iſt eine Maniſtation des Ich, ein Wirklichwerden des Leſtern für das Recht und für Dritte. Es iſt ſomit als Mitinhalt der Perſönlichkeit des Autors zu betrachten und hiernach unter die oberſten und unmittelbarſten Garantieren des Vernunftrechts zu ſtellen. Es kann ſeinem individuellen Inhalte nach eben ſo wenig veräußert, eben ſo wenig von Dritten erworben werden, als die geſamte Perſönlichkeit ſelbſt.“

nur dasjenige wiederfinden, was wir in unſrer Muſeinanderſetzung über die Unveräußerlichkeit der Autorschaft geſagt haben, ſo folgt doch eben aus dieſer Unveräußerlichkeit, daß die Autorschaft niemals ein Gegenſtand des Marktverkehrs ſein und mithin auch niemals durch den Nachdruck beeinträchtigt werden kann. Der anonyme Verfaſſer verwechſelt die Waterschaft des Autors an ſeinem Werke, welche durch keinen Nachdrucker, wenn er eben weiter nichts iſt, als ein Nachdrucker, angegriffen wird, mit den Vermögensrechten des Autors in Bezug auf ſein veröffentlichtes Werk, und er hat nicht nachgewieſen, daß aus der Unveräußerlichkeit der Perſönlichkeit dem Autor andere Vermögensrechte erzeugt werden, als dem Handwerker, der das von ihm gefertigte Schuhwerk höchſtens verkaufen kann.

§. 23.

Ergiebt ſich nun aus dem biſher Erörterten, daß dem Autor, nachdem ſein literariſches oder artiſtiſches Werk mit ſeiner Bewilligung veröffentlicht worden iſt, ein anderes Vermögensrecht in Bezug auf ſein Werk nicht zuſteht, als welches ihm in ſpeciellen, mit Einzelnen, namentlich mit dem Verleger, abgeſchloſſenen Verträgen eingeräumt worden iſt, und welches er nur gegen dieſen ſeinen andern Contrahenten ausüben kann, ſo muß auch einem Jeden, der ſich dem Autor oder dem, deſſen Stelle zum Theile einnehmenden Verleger nicht zu einem Andern vertragmäßig verpflich-

tet hat, die Vielfältigung des veröffentlichten literariſchen oder artiſtiſchen Werks geſtattet ſein, ohne die Zuſtimmung des Autors und des Verlegers einholen oder den, von Jenem ausdrücklich geleifteten Verzicht auf Rechte, die derſelbe gar nicht mehr hat, nachweiſen⁵⁸⁾ zu müſſen.

Soll der Autor noch mehrere Rechte in Bezug auf ſein, dem Publikum übergebenes Werk haben, als die ihm durch ſpecielle Verträge zugeſtandenen, ſo kann dieſes bloß durch poſitive Beſtimmungen geſchehen.

Dem Geſetzgeber iſt es anheim geſtellt, ob er aus Gründen der Politik oder der Billigkeit⁵⁹⁾ dem Autor und dem Verleger umfanglichere Rechte einräumen und ob er inſbeſondere dieſe Rechte gleich einem andern wahren Eigenthume behandelt, alſo dem Autor ein quasi dominium zugeſtanden wiſſen wolle. Nur muß er in letztern Falle darüber wachen, daß alle die Wirren, welche aus der Creation eines ſolchen abnormen Eigenthums nothwendig der Wiſſenſchaft und der Praxis erwachſen (ſ. §. 21.), nicht auch der Wiſſenſchaft und der Praxis zur Löſung überlaſſen⁶⁰⁾, vielmehr ebenfalls durch genaue poſitive Feſtſetzungen beſeitigt werden, denn über die, in §. 21. angedeuteten, ſicher nicht geringhaltigen Wir-

58) Wie Hr. Dr. Schellwig einen ſolchen Nachweis fordert. S. oben §. 2.

59) Allerdings ſteht oftmals das Honorar des Autors in einem Mißverhältniſſe zu der Zeit und zu den Anſtrengungen, welche ihn die Lieferung ſeines Werks gekoſtet, auf der andern Seite aber kann die auf das Honorar und die buchhändleriſche Ausſtattung des Werks verwendete Summe leicht verloren gehen, wenn das Werk nachgedruckt wird, und es erwächſt aus dieſer Befürchtung die Gefahr für die Autoren, daß ſie ihre Werke gar nicht für ein Honorar anbringen werden.

60) Wie dieſes z. B. in dem Großherzogthum Baden iſt, wo bekanntlich nach Art. 577 d. unter a. b. des Civilgeſetzbuchs v. J. 1807. den Schriftſtellern ein Eigenthum an dem Inhalte ihrer Werke zuſteht, und wo ſich, nach der uns von Rittermaier gemachten Mittheilung, eine Unſumme von Inconſequenzen dieſes literariſchen Eigenthums in dem Rechtsleben gezeigt hat.

ren im Gefolge des sogenannten literarisch-artifftischen Eigenthums läßt sich wohl schwerlich mit dem Witz hinwegkommen⁶¹⁾.

§. 24.

In dem Königreiche Sachsen ist den versammelten Ständen, wie schon §. 3. gedacht worden, der hier beigefügte Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, nebst allgemeinen und besondern Erläuterungen und Motiven zur Berathung vorgelegt worden. Wir sind zwar nicht zu einem Urtheile über diesen Entwurf berufen, indessen darf uns doch nicht die Freiheit des Bekenntnisses genommen sein, daß wir ihn sammt den Erläuterungen und Motiven mit gespanntem Interesse gelesen, und uns an der Klarheit der entwickelten Ansichten, an der darin niedergelegten tiefen Einsicht in die Geschichte und die Wissenschaft, sowie an der damit eng verbundenen genauen Kenntniß der einschlagenden Verkehrsverhältnisse hoch erfreut haben. Auch mag es nicht unangemessen sein, der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erörterung einige kurze Sätze über die Frage beizufügen, in wie weit der Entwurf den Anforderungen der Wissenschaft, der Praxis und wohl auch der Gesetzgebungspolitik entspreche.

Der Entwurf kommt zwar erst lange Zeit hinter dem zu genauen particularrechtlichen Bestimmungen auffordernden Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837, und wir lassen die in den allgemeinen Erläuterungen und Motiven angezeigten Gründe dieses Wartens auf sich beruhen; doch hat das Warten den Vortheil gehabt, daß inzwischen der Praxis reiche Erfahrungen haben entnommen, und daß die Mängel der mehrern vorangegangenen particularrechtlichen Gesetzgebungen haben vermieden werden können. Der ganze

61) Hr. Dr. Schellwig bekennet in der Vierteljahrschrift p. 257 ganz naiv, daß das literarisch-artifftische Eigenthum nicht alle Wirkungen haben könne, wie das wahre Eigenthum, und er fügt dem bei, es finde hier das bekannte: „*minima non curat praetor*“ volle Anwendung. Es ist dies ohne Zweifel bloß ein Witz.

Entwurf ist geformt aus den verschmolzenen Bestimmungen des gedachten Bundesbeschlusses, der als leitend an die Spitze gestellt ist, des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 und des bairischen Gesetzes vom 15. April 1840, so wie aus eigenthümlichen Ergänzungsätzen.

Ueber die Geschichte der sächsischen Nachdruckgesetzgebung läßt sich dem, in dem Entwürfe Gesagten nur wenig beifügen. Es theilt der Entwurf den Inhalt der drei Hauptgesetze mit, nemlich des Mandats vom 27. Febr. 1686, des bei weitem umfanglicheren Mandats v. 18. Dec. 1773, welches zum Theile durch die verschiedenen practischen Auslegungen des erstern Mandats herbeigeführt wurde, und der Verordnung vom 4. Januar 1838, mit welcher in Sachsen der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 publicirt wurde; eben so erwähnt er die zur Erläuterung und Ergänzung des Mandats von 1773 erlassenen Rescripte und Mandate, insbesondere die vom 17. Mai und 10. Aug. 1831, durch welche die Anwendbarkeit des, seinen Worten nach bloß auf literarische Erzeugnisse sich beziehenden Mandats von 1773 auch auf die artifftischen Werke ausgesprochen wurde. Daß der Entwurf keine Erwähnung der, vor dem Mandate von 1686 erschienenen Gesetze thut, können wir nur billigen, da diese Gesetze, so viele ihrer sind, nur von Verlagsprivilegien sprechen und offenbar von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß das Recht, ein Buch zu veröffentlichen, nur durch das dazu erlangte Privilegium geschützt werden könne, während mit dem Mandate von 1686 die, auch nachmals stets festgehaltene Ansicht Platz gewinnt, daß das Verlagsrecht zu schützen sei, sobald es auf redliche Weise von dem Autor erlangt worden ist.

Der Entwurf giebt dabei die authentische Interpretation der Mandate von 1686 und 1773 in der bekannten Stelle:

daß sich Jedermann des verbotenen Nachdrucks zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget, zu enthalten;

dahin, daß die Stelle alternativ zu verstehen, also zum Schutze gegen den Nachdruck der Nachweis entweder eines erlangten Privilegiums oder eines redlichen Erwerbes von dem Autor erforderlich gewesen sei. Es ist dieß wenigstens für die Geschichte noch wichtig, indem der Entwurf §. 19. alle bisher erschienenen Gesetze aufhebt. Wichtiger noch, weit einflussreicher, und zwar nicht bloß für das Studium der Geschichte, ist der Nachweis des Gesetzgebers, daß ein Eigenthum der Autoren an ihren veröffentlichten Werken, und ein ewiges Verlagsrecht bloß durch die ausdrückliche Bestimmung des positiven Rechts begründet werden könne, weil der Gegenstand eines solchen Eigenthums ein ganz besonders gearteter sei, welcher keineswegs, nicht einmal analog, unter die Grundsätze von dem Eigenthum an körperlichen Dingen, von jenem universellen Urrechte an den Dingen, gebracht werden könne, so wie daß das bisherige sächsische Recht solcher positiven Bestimmungen entbehrt habe, daß es daher mindest zweifelhaft sei, ob bisher ein vererbbares Recht der Autoren in Sachsen anzuerkennen gewesen sei, daß es aber gewiß sei, ein ewiges Verlagsrecht habe nicht gegolten. Der Gesetzgeber fährt sodann fort, er wolle jetzt authentisch alle Zweifel hierüber heben, indem er den Autoren ein Eigenthum beilege, obwohl er die Vererbbarkeit auf eine gewisse Frist, auf 30 Jahre nemlich, beschränke. Er erklärt, daß die Autoren über diese Beschränkung sich nicht beklagen könnten, indem sie schon in der anerkannten Vererbbarkeit ihrer Rechte an sich ein Großes gewonnen haben, und ist daneben bereit, in Gemeinschaft mit den übrigen Bundesstaaten bei den künftigen Beschlüssen des Bundes für Anerkennung einer weitergreifenden Vererbbarkeit thätig zu sein. S. die Erläuterungen und Motiven zu §. 3. und 2.

Der Entwurf bestimmt sich zu der Anerkennung eines literarischen und artistischen Eigenthums nach dem Vorgange des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837, welcher die Rechte der Autoren ausdrücklich: Eigenthum nenne. Damit erklärt er zugleich und zwar ebenfalls auf authentische Weise die Annahme Mehrerer (s. oben §. 14.) für unhaltbar, daß die Bundesversammlung bereits durch

frühere Beschlüsse oder d. N. 18 der Bundesacte ein solches Eigenthum anerkannt habe.

Er verkennt nicht die Inconsequenzen, welche aus der Annahme eines solchen abnormen Eigenthums in dem Rechtsleben erwachsen, er behält jedoch die völlige Beseitigung derselben für spätere Bestimmungen vor. S. außer dem schon Gesagten noch die Erläuterungen und Motiven zu §. 5. Es wäre die sofortige Beseitigung dieser Inconsequenzen⁶²⁾ zu wünschen, und nicht erst deren Hervortreten in der Praxis zum Nachtheile des Verkehrslebens und des Vermögens abzuwarten.

Die 30jährige Frist des Schutzes gegen den Nachdruck, welche in §. 3 gewährt wird und nach Befinden verlängert werden kann, ist in jeder Beziehung den Autoren und Verlegern vortheilhafter, als die in dem Bundesbeschlusse zugestandene, übrigens bloß 10jährige Frist, und als die in Preußen und Baiern zugestandene 30jährige Frist, wie die Erläuterungen und Motiven zu §. 3. nachweisen. Besonders hervorzuheben ist, daß auch in dem Falle, wenn der Autor, dessen Existenz nachgewiesen worden ist, und der die Veröffentlichung seines Werkes erlebt hat, nachmals verschollen ist, die Frist mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkte, in welchem der Autor erwiesenermaßen noch gelebt hat, und nicht etwa schon mit dem Zeitpunkte an, wo der Autor rechtskräftig für todt erklärt worden ist, berechnet werden soll.

Damit kann die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Todeserklärung Verschollener nicht ganz ausgeschlossen sein, obwohl es nach der Fassung der Erläuterungen und Motiven zu §. 3. a. der Fall zu sein scheint. Vielmehr kann nur haben gesagt werden wollen, daß die Vorschriften über die Todeserklärung Verschollener nur dann, wenn wirklich die Autoren als Verschollene, von deren Leben und Aufenthalt in den bekannten Zeiträumen

62) Vergl. oben §. 21.

men, welche das Mandat vom 13. Nov. 1779 festgesetzt hat⁶³), einige Kenntniß nicht erlangt worden ist, angewendet, in dem Falle dagegen, wo die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Autors die Thatsache, daß dieser auch noch nach Ablauf jener Zeiträume gelebt habe, nachweisen wollen, dieselben dazu gelassen werden sollen, und alsdann die Schutzfrist wider den Nachdruck vom ersten Januar des nächsten Jahres, welches auf dasjenige folgt, in dem der Autor erwiesenermaßen noch gelebt hat, zu laufen beginnen soll. Sollte man die Vorschriften über die Todeserklärung gar nicht anwenden lassen, so würden damit nicht bloß, was dem Geiste des ganzen Gesetzentwurfs zuwider ist, die Erben und andern Rechtsnachfolger verschollener Autoren von der, nach dem Mandate vom 13. Nov. 1779 allen Unterthanen zugesprochenen Wohlthat, in gewissen Fällen mit einem, wo nicht ganz unmöglichen, doch sicher sehr schwierigen Beweise verschont zu sein, ganz ausgeschlossen, sondern auch neue Quellen für Erbstreitigkeiten eröffnet werden, welche ebenfalls durch die in dem Mandate enthaltene Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes, von dem ab die Erbberechtigung zu beurtheilen ist, haben vermieden werden sollen. Es dürfte eine Aufgabe der Redaction des künftigen Gesetzes sein, die hier angeregten Zweifel mit klaren Worten zu beseitigen.

Wenn der Entwurf die Schutzfrist wider den Nachdruck denjenigen Werken, welche ohne Angabe des Autors veröffentlicht⁶⁴) oder von moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften herausgegeben werden, gleichmäßig gewährt, wie den mit dem Namen der Autoren erschienenen, und zwar in Abweichung von dem Bundesbeschlusse v. 9. Nov. 1837 und allen particularrechtlichen Bestimmungen der andern Bundesstaaten, so muß darin aber-

63) Das Patent vom 3. Sept. 1826 findet begreiflich hier gar keine Anwendung.

64) Von den Rechten der ohne Angabe des Verfassers erschienenen Werke kann in Sachsen nicht die Rede sein, da solche Werke sofort confiscirt werden. S. Mandat von 1686. Mandat das Censur- und Bücherwesen betreffend, v. 10. Aug. 1812 §. III. unter 3. und die spätern Censurgefesse.

mals das leitende Princip der Wissenschaft (s. oben §. 5.) erkannt werden, denn es läßt sich kein Grund auffinden, aus welchem, wird einmal Schutz wider den Nachdruck von dem ausdrücklich positiven Gesetze zugestanden, das anonyme literarische und artistische Werk einen mindern Schutz verdienen sollte, als jedes andere.

§. 25.

Die Beantwortung der Frage, ob in dem concreten Falle ein Nachdruck vorliege, will der Entwurf nach §. 27. und den Erläuterungen und Motiven zu dieser Paragraphe der Beurtheilung von Sachverständigen anheim gegeben wissen, welche dem Richter stets zur Seite sein sollen, und bloß ein leitendes oberstes Princip ist in §. 1. 2. 15. und in den Erläuterungen und Motiven hierzu aufgestellt. Wir können dies nur billigen, indem durch Aufstellung specieller Sätze, also durch fingirte Gestaltung von Nachdrucksfällen, wie sie z. B. in dem Russischen Reglement vom 17. Jan. 1830 zu finden sind, leicht dem concreten Falle präjudicirt, und eben so leicht das leitende Princip untergraben wird. Indes mögen wir uns nur zum Theile mit dem aufgestellten Leitungsprincipe einverstanden. Es fordert dasselbe zum Begriffe des Nachdrucks die mechanischeervielfältigung ohne Einwilligung des Autors und Verlegers, wie wir dies ebenfalls oben bei Feststellung des Nachdruckbegriffs erfordert haben. Daraus folgt, daß die öffentliche Aufführung literarischer und artistischer Werke nicht Nachdruck sein kann, und der Entwurf erklärt dies in den Erläuterungen noch besonders mit dem Versprechen, daß über diese Art der Beeinträchtigung der Autoren ein Ergänzungsgesetz zu dem Bundesbeschlusse v. 22. Apr. 1841 zu erwarten sei. S. oben §. 12. und Note 31. Es folgt aber auch noch, daß die einmalige Nachbildung eines literarischen oder artistischen Werks, sie mag auf mechanischem oder nicht mechanischem Wege vorgenommen sein, keineswegs nach dem vorgelegten Gesetze beurtheilt werden darf, und nur dann strafbar sein wird, wenn der Nachbild-

ner, um das Vorbild zu erlangen, ein gemeines Verbrechen, z. B. einen Diebstahl begangen hat. Es wird daher das Nachschreiben eines Vortrags, das Copiren eines Bildes, das Nachstechen eines Delgemäldes auf Metall, und das Nachzeichnen auf Stein u. s. w., wenn es bloß einmal geschieht, nimmer Nachdruck sein können, und mit Recht, wie wir ebenfalls oben gezeigt haben.

Wenn aber das Gesetz weiter geht, und einen Nachdruck auch dann bei Kunstwerken annimmt, wo der mechanischen Vervielfältigung eine, obschon künstlerische Nachbildung des Vorbildes, also z. B. der Vervielfältigung eines, in Del gemalten Bildes durch den Kupferstich, wie natürlich, die Eingravirung des Bildes auf das Kupfer, voranging, und wenn das Gesetz in solchem Falle die künstlerische Nachbildung für das Mittel zum Nachdrucke erachtet wissen will, so liegt darin eine Beeinträchtigung des Künstlerwirkens, denn in einem solchen Falle findet nicht die Vervielfältigung des Vorbildes, sondern die Vervielfältigung eines eignen, durch den Künstler erst geschaffenen Bildes statt, und die Geltung dieses Bildes im Angesicht der Kunst kann deshalb nicht geringer sein, weil der Künstler dasselbe nicht nach einem lebenden, sondern nach einem todtten Vorbilde gefertigt hat. S. oben §. 9.

Wenn ferner der Entwurf auch die mechanische Vervielfältigung eines, von dem Autor noch nicht veröffentlichten Werks, welche ohne des Autors Einwilligung unternommen worden ist, als Nachdruck beurtheilt wissen will, so zieht er offenbar eine Handlung hierher, welche nicht als Nachdruck, sondern entweder selbst als ein gemeines Vergehen, z. B. Veruntreuung, oder wenigstens als die Folge eines solchen, z. B. eines Diebstahls erscheint, und mithin auch nur nach dem gemeinen Strafgesetzbuche beurtheilt werden muß. S. oben §. 6.

Da weiter in dem Falle, wo der Autor und Verleger zwei physisch getrennte Personen sind — in den Erläuterungen ist anerkannt, daß Autor und Verleger dem Publikum gegenüber nur für eine Person zu achten sind — weder die Einwilligung des

Autors, noch die des Verlegers allein, für alle Fälle genügt, um eine, zum Nachtheile des Einen oder des Andern dieser Contractanten vorgenommene Vervielfältigung des literarischen oder artistischen Werks nicht für Nachdruck zu halten, wie wir §. 8. dieß gezeigt haben, so muß auch in §. 1. des Entwurfs, wo von der Einwilligung des Autors, so wie dessen gesprochen wird, welcher seine Rechte von jenem erworben hat, und welcher, wenn man den Erben und denjenigen, an den der Autor sein ganzes Nutzungsrecht veräußert hat, unter der Person des Autors begreift, bloß der Verleger sein kann, anstatt der disjunctiven Partikel: oder die conjunctive: und gesetzt werden.

Wenn sodann in §. 1. auch die Vervielfältigung nachgeschriebener Vorträge, und zwar nicht bloß religiöser und doctrinärer, worauf das preussische Gesetz sich beschränkt, für Nachdruck erklärt wird, so ist dies eine rein positive Bestimmung, welche übrigens in der Rubrik des Gesetzes, wo bloß die Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst erwähnt sind, mit andeutet sein möchte. S. oben §. 7., 17. und 5. a. C.

Endlich will der Entwurf bloß diejenige mechanische Vervielfältigung für Nachdruck gehalten wissen, durch welche die Vermögensrechte geschmälert werden. Dem stimmen wir bei, sofern den Vermögensrechten des Autors an seinem Werke die Autorschaft selbst entgegengestellt wird, welche gar nicht in den Marktverkehr kommen, also auch nicht von dem Nachdruck beeinträchtigt sein kann. Wenn aber der Entwurf unter den Vermögensrechten des Autors an seinem Werke nicht, wie wir nach dem eben Bemerkten thun, im Allgemeinen des Autors Verfügungsrecht, sondern nur, wie die Erläuterungen zeigen, dessen Benutzungsrecht versteht, so ist dieß eine unheilbringende Inconsequenz. Denn ist einmal die Einwilligung des Autors zur Vervielfältigung seines Werks erforderlich, so kann die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit dieser Einwilligung davon nicht abhängig sein, ob dem Autor durch die Vervielfältigung ein Gewinn entzogen werde oder nicht. Käme es hierauf an, so müßte von dem Autor, welcher eine ohne seine

Einwilligung unternommene Vervielfältigung seines Werks als Nachdruck angreifen will, vor Allen der, nicht jederzeit leichte Beweis geliefert werden, daß er durch diese Vervielfältigung einen Vermögensverlust erleide. Zu wünschen wäre die ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, ob er die journalistische Piraterie (s. oben §. 4. Note 19.) auch unter den Begriff des Nachdrucks stelle oder nicht.

§. 26.

In §. 4. des Entwurfs und den Erläuterungen und Motiven dazu ist gesagt, die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Werks dem Verleger gestattet sein solle, hänge von der Festsetzung in dem Verlagcontracte ab; dafern jedoch eine solche Festsetzung nicht vorhanden sei, so sei der Verleger berechtigt, ganz nach seiner Willkühr und zwar ohne Unterschied ob er es gleichzeitig oder successiv thun wollen, das Werk in so vielen Exemplaren zu vervielfältigen, wie er für gut befinde.

Diese Bestimmung kann bloß auf den Fall angewendet werden, wo Jemandem ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Auflagen das Vervielfältigungsrecht überlassen worden ist, und sie weicht daher von der bisherigen Observanz einiger Gerichtshöfe ab, nach welcher, wenn über die Zahl der Auflagen gar nichts in dem Verlagvertrage festgesetzt ist, nur eine Auflage dem Verleger zukommt. Auf den Fall dagegen, wo zwar die Anzahl der Exemplare bestimmt, also namentlich, wo dem Verleger ausdrücklich bloß eine Auflage, jedoch ohne Angabe der Exemplarenzahl, überlassen worden ist, kann die §. 4. nicht angewendet werden, weil außerdem der buchhändlerische und kunsthändlerische Begriff von „Auflage“ angetastet würde, zu dessen Wesenheit die gleichzeitige Vervielfältigung gehört. In einem solchen Falle würde daher zwar die Bestimmung der Exemplarenzahl ebenfalls in die Willkühr des Verlegers gegeben sein, jedoch nur insofern, als die Vervielfältigung gleichzeitig erfolgt; eine successiv

Vervielfältigung aber kann dem Verleger nicht gestattet sein. Entsteht daher in Folge eines, zwar in Betreff der Auflagenzahl, jedoch nicht zugleich in Hinsicht auf die Exemplarenzahl bestimmten gefaßten Verlagvertrags Streit über die Frage, ob die gefertigten Exemplare durch gleichzeitige oder successiv Vervielfältigung entstanden seien, so wird wohl der Verleger durch eine eibliche Bestärkung hierüber Gewißheit zu geben haben, wenn nicht das Gesetz zum Voraus das Collectivwort: Auflage auf eine willkührliche Zahl von Exemplaren beschränken will, was allerdings unpassend sein möchte, wie die Erläuterungen ganz richtig erklären. Es ist also hier eine Lücke des Entwurfs bemerkbar.

Der den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Nachdruckgesetzes.

(Nebst Erläuterungen und Motiven.)

Se. Königl. Maj. lassen in den Anlagen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Beweggründen zugehen, und sind ihrer Erklärung darauf in Huld und Gnaden erwärtig, womit Sie denselben jederzeit wohl beigegeben bleiben.

Dresden, den 21. Nov. 1842.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Kostitz und Jänckendorf.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen: §. 1. Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder Derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei, rücksichtlich der Kunstwerke, an sich darauf nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging. Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge. Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15. ein. §. 2. Das ausschließliche Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für eigene oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15.), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. §. 3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt, a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser er-

wiesenermaßen noch gelebt hat; b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses. Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern. Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeingutes werden nur die neuen Geistes- und Kunst-erzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1. und 2. gedachten Art. §. 4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist. Kann eine vertragsmäßige Bestimmung über die Zahl der Exemplare nicht nachgewiesen werden, so gilt das Recht zur Vervielfältigung des Erzeugnisses in seiner unveränderten ursprünglichen Gestalt als unbegrenzt, und sie kann daher auch nach Gefallen wiederholt werden. Wurde die Zustimmung des Inhabers des Rechts am Original auf eine gewisse Zahl der Exemplare der Vervielfältigung beschränkt, so bedarf es zu jeder fernern Vervielfältigung einer neuen Zustimmung. §. 5. Wer bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für Den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbefchränkten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben erworben habe. §. 6. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1. 2. und 4.) beeinträchtigt, oder wesentlich daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren Theil genommen haben, sind soltdarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden. §. 7. Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswert einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von bis 1000 Exemplaren zu bemessen, sofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag. §. 8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6.), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließliches zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dgl. hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden die-

fer Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen. §. 9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6. gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße von 50—1000 Thln. zu bestrafen. §. 10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, aber dann, bei hinlänglichem Verdachte, selbst nach Zurücknahme des Antrags, Amts wegen fortzustellen. §. 11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt. §. 12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt, a) wenn er das zu schützende Recht, erwiesenermaßen, unmittelbar oder mittelbar, von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat; b) wenn einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung der Vertrieb des Werks ganz oder zum Theil und wenigstens commissiönsweise übertragen worden ist und diese sodann, zugleich für den Ausländer, den Rechtsschutz in Anspruch nimmt; und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist. §. 13. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichte als Verwaltungsbehörden (§. 16.) bis zum Nachweis eines Undern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, Denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist. Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §. 11. und 12. ausgesprochenen Voraussetzungen und Beschränkungen und in dem §. 12b. vorausgesetzten Falle mit Beschränkung auf diejenige Vervielfältigung (Auflage) ausgestellt, bei deren Vertrieb eine inländische Buch- oder Kunsthandlung theilhaftig ist. Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden. §. 14. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §. 11. und 12. ausgesprochenen Voraussetzungen eintreift, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist. §. 15. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde. §. 16. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil-

und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzug unterworfen. §. 17. Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15. ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Original überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugefügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6. und 7.) zweifelhaft, so hat das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten von Sachverständigen zu erfordern. Ueber die Wahl und Bestellung solcher Sachverständiger wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen ertheilen. §. 18. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die §. 3. geordnete Schutzfrist mit dem 1. Jan. 1844 beginnt. §. 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehende frühere Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Erläuterungen und Beweggründe zu vorstehendem Gesetzentwurfe. A. Allgemeine. Seit dem durch Verordnung vom 4. Jan. 1838 (S. 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1838) auch im Königreich Sachsen publicirten Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 ist es in keinem deutschen Bundesstaate mehr als zweifelhaft anzusehen, daß es für den Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst, sowie für dessen Erben und Rechtsnachfolger, ein vom Gesetze geschütztes Recht an dem Original und auf den aus dessen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu ziehenden Erwerb gebe. Daher bedarf es bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs hierüber in einem deutschen Bundesstaate nicht erst noch einer Ableitung dieses Rechts aus höhern Rechtsgrundsätzen und eines Eingehens auf die Frage, ob und inwiefern demselben die Natur eines vom Staate zu schützenden Rechts beizulegen sei. Denn durch jenen Bundesbeschluß hat dieses Recht positive Sanction erhalten. Es steht nach Art. 1. des Bundesbeschlusses so viel fest, daß literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen, und nach Art. 2., daß dieses Recht, oder wie es der Bundesbeschluß geradezu nennt, das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes, auf die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers und Desjenigen, dem er sein Recht übertragen hat, übergeht. Der deutsche Bund hat aber zur Zeit nur erst ein Minimum des diesem Recht in allen deutschen Bundesstaaten zu gewährenden Schutzes in einer zehnjährigen Dauer desselben bestimmt, jedoch zugleich eine künftige Vereinbarung über eine Verlängerung dieser Dauer in Aus-

sicht gestellt. Preußen hat, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, durch ein Gesetz vom 11. Jun. 1837, welches jedoch erst später als der Bundesbeschluß publicirt wurde, die Dauer dieses Rechtsschutzes bedeutend erweitert, nämlich bei literarischen Erzeugnissen auf dreißig Jahre vom Tode des auf dem Titel oder unter der Zueignung oder der Vorrede genannten Verfassers, und, wenn sich dieser nicht genannt hat, auf funfzehn Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet; dagegen bei solchen Werken der Kunst, die das Gesetz nicht ausdrücklich den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt hat, auf eine zehnjährige Frist unter gewissen Nebenbestimmungen über deren Berechnung. Seitdem hat sich schon im Jahr 1839 das Großherzogthum Weimar der preussischen Gesetzgebung angeschlossen. Baiern aber hat durch sein Gesetz vom 15. April 1840 die Dauer des Rechtsschutzes ohne Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Literatur und der Kunst auf dreißig Jahre bestimmt. Unter Annahme dieser Vorschrift und unter Feststellung der nöthigen transitorischen Bestimmungen hat das Herzogthum Braunschweig in ähnlicher Weise ein Gesetz vom 10. Febr. 1842 erlassen. Auch in mehreren außerdeutschen Staaten schreitet in dieser Richtung die Gesetzgebung vor, oder kommt doch das Bedürfnis des Vorschritts in immer dringendere Anregung. Viel früher schon als in allen andern Ländern, hatte dieses Bedürfnis, im Wesentlichen und namentlich so viel den Schutz gegen Nachdruck und Nachdruckvertrieb anlangt, in Sachsen Befriedigung gefunden. Während nämlich in allen andern Staaten und bis zum Erscheinen des Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 selbst in Preußen, das literarische Eigenthum nur durch auszuwirkende Privilegien Schutz erlangen konnte, genoß es desselben in Sachsen schon seit dem Jahre 1686 durch das Gesetz. Denn durch das Mandat vom 27. Febr. 1686 (C. A. C. I., S. 413.) wurde bereits der Nachdruck selbst nicht privilegirter Schriften zum Schaden Derer, welche Bücher von denen autoribus redlicher Weise an sich gebracht, verboten. Diesem Gesetze folgten späterhin das Mandat vom 18. Dec. 1773 (C. A. C. II. Bd. I., S. 39.) mit seinen Erläuterungen das Rescript vom 25. Mai 1781 (ebendas. S. 49) und das Rescript vom 4. Jul. 1798 (ebendas. S. 98.), wodurch auf den Nachdruck und Nachdruckvertrieb selbst der nicht privilegirten Bücher Strafe und Confiscation der Exemplare des Nachdrucks gesetzt, ja sogar in gewisser Weise dem Beeinträchtigten ein Recht auf Entschädigung zugesprochen ward. Selbst das mit Recht an der Bundesgesetzgebung und dem neuen preussischen und dem bairischen Gesetze gerühmte Verdienst, das Verlagsrecht und den Anspruch auf Schutz desselben auf das Recht des Verfassers zurückgeführt und daher den Rechtsschutz zunächst diesem ertheilt zu haben, gebührt schon dem angezogenen Mandate vom 18. Dec. 1773, indem es den Schutz des Verlagsrechts von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe. In einem sehr wesentlichen Punkt unterscheidet sich aber, und zwar zu Gunsten des literarischen Eigenthums, die sächsische Gesetzgebung von der des deutschen Bundes und sogar von dem bairischen

und dem neuen preussischen Gesetze. Während nämlich diese Gesetzgebungen insgesammt den Rechtsschutz auf eine gewisse Zeitfrist beschränken, gewährt ihn die sächsische Gesetzgebung ohne alle Zeitbeschränkung. Dadurch war im Königreiche Sachsen für Sicherstellung des literarischen Eigenthums bereits mehr geschehen als in irgend einem andern Staat, und ein neues Gesetz darüber erschien daher minder dringlich. Vielmehr mußte es rathsam erscheinen, damit den Zeitpunkt zu erwarten, wo wenigstens in den deutschen Bundesstaaten eine feste gesetzliche Grundlage für den Schutz des literarischen Eigenthums gewonnen und zu übersehen sein würde, wie sich die Gesetzgebung anderer Staaten und namentlich die des deutschen Bundes hierüber gestalten werde. Aber selbst das Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 schien noch nicht ganz der geeignete Zeitpunkt zu sein, weil er selbst nur ein einseitiges Minimum des Rechtsschutzes feststellte, und wenigstens einige Zeit lang abzuwarten war, was die Particulargesetzgebung anderer Bundesstaaten thun würde. Neuerlich sind aber von Seiten der Leipziger Buchhändler wiederholte Gesuche an die Staatsregierung gelangt, Einleitungen zu einem dem preussischen nachzubildenden Gesetze zu treffen. Der Antrag bedurfte jedoch, so wünschenswerth an sich möglichste Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung, besonders der Staaten des deutschen Bundes, vorzugsweise aber zwischen Sachsen und Preußen, in dieser wichtigen Angelegenheit, bei der großen Bedeutung des sächsischen Buchhandels erscheinen mußte, der vorzüglichsten Erwägung. Zuoberst mußte in Betracht kommen, daß das preussische Gesetz noch immer einer wesentlichen, durch eine Cabinetsordre vom 11. Jun. 1837 in Aussicht gestellten Ergänzung durch ein neues Gesetz über den Verlagsvertrag entbehrt. Hiernächst thaten sich aber auch bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Jun. 1837 Zweifel über dessen Auslegung rücksichtlich seiner, besonders für den sächsischen Buchhandel sehr wichtigen Anwendung auf diejenigen Schriften hervor, deren Verfasser schon seit 30 Jahren vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes verstorben waren. Noch wird hierüber einer authentischen Auslegung desselben entgegengesehen. Haupt-sächlich aber mußte die Frage in reichlichster Erwägung gezogen werden, ob es thunlich und rathsam sei, den in Sachsen seit so langer Zeit bestanden, an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz des literarischen Eigenthums einer Beschränkung zu unterwerfen. Aber so unbedenklich und rathlich es war, Vorschritte in dieser Angelegenheit bisher zu beanstanden, so scheint doch nunmehr der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen zu sein. Zuoberst ist nicht zu übersehen, daß die bisherige sächsische Gesetzgebung ursprünglich nur der eigentlichen Druckschrift, nicht aber auch andern Arten von Geisteserzeugnissen, namentlich solchen, die in das Gebiet der Kunst gehören, Schutz gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung gewährte. Zwar wurde dieser Schutz unterm 17. Mai 1831 durch das Erläuterungsmandat zu dem Mandate vom 18. Dec. 1773, den Buchhandel betreffend (Gesetz. vom Jahr 1831, S. 105), auf musikalische Compositionen, Landkarten und topographische Zeichnungen, und durch das Mandat, die unerlaubte Vervielfältigung von Werken

der bildenden und zeichnenden Künste betreffend, vom 10. Aug. 1831 (ebendas. S. 185), und zwar in beiderlei Beziehung auf jede Art von mechanischer Vielfältigung erstreckt. Allein selbst diese beiden Gesetze hatten den dadurch verliehenen Rechtsschutz noch nicht ganz auf den allgemeinen Ausdruck gebracht, welchen namentlich der Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837 dafür aufstellte. Hiernächst hatten zwar alle diese älteren und neuern Gesetze das Recht des Urhebers als die Quelle jedes Rechts an Erzeugnissen der Literatur und Kunst bezeichnet, aber dennoch in den eigentlichen dispositiven Bestimmungen zu einseitig das Recht der Verleger ins Auge gefasst, und zu wenig folgerecht jene richtige Ansicht der Sache speciell durchgeführt; weshalb namentlich auch wenig geschehen war, um das Rechtsverhältniß zwischen dem Autor und seinem ersten Verleger zu ordnen, sodas die Praxis oft das Grundverhältniß zu sehr aus dem Auge verlor und, zum Theil unter dem Einflusse des preussischen Landrechts, welches Th. I. Tit. 11. §. 996. fg. diese ganze Rechtsmaterie etwas zu ausschliesslich von dem Standpunkte des Verlagsrechts ausgehend und nur die Rechte des Verlegers während behandelte, zu ähnlichen Einseitigkeiten der Auffassung hingezogen wurde. Noch ist über den Umfang des vorliegenden Gesetzentwurfs zu gedenken, das man, wie auch Baiern gethan hat, keineswegs nach dem Vorgange Preussens, auch den widerrechtlichen Gebrauch von Geistes- und Kunstserzeugnissen durch öffentliche Aufführungen mit hereingebracht hat. Denn einerseits ist diese Art der Beeinträchtigung des Urhebers von den stoffmäßigen und bleibenden Nachbildungen des Originals, die dieser Gesetzentwurf behandelt, nicht unwesentlich verschieden und daher zum Theil wenigstens nach andern Grundsätzen zu beurtheilen, andererseits ist dieser Gegenstand der Gesetzgebung durch einen neuerlichen, durch Verordnung vom 29. Jun. 1841 publicirten Bundesbeschluss dergestalt genügend geordnet, das es nur einiger ergänzender particularrechtlicher Bestimmungen bedürfen wird, die jedoch dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu wenig verwandt erschienen, um sie in denselben mit aufzunehmen.*)

*) Ein späterer, unterm 30. December 1842 den Ständen mittelst Decrets vom 28. desselben Monats von der Regierung zugefertigter Zusatz zu §. 13. lautet: „Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths sollen, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrecht, auch jetzt noch die Wirkung eines Verlagsrechts haben, und daher auch zur Auswirkung von Verlagsrechten zu neuen Auflagen (§. 5.) dienen. Erläuterungen und Gründe zu dieser Einschaltung. Eine Hauptrückicht bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs musste dahin gerichtet sein, so viel als möglich bisherige Bestände im Verlagsrechte zu schonen. Neuere Erörterungen haben gezeigt, das dieser Zweck durch die darauf berechnete Bestimmung §. 5. noch nicht vollständig erreicht wird. Zu Beurkundung von Verlagsrechten dienen bis zur Einführung der Verlagsrechte durch die Verordnung vom 13. October 1836, §. 39, alternativ Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths oder Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommission zu Leipzig. Die Wirksamkeit beider war (vergl. Mandat vom 18. Dec. 1773 und das ihm beigelegte Regulativ §. 4.) auf eine

B. Besondere Erläuterungen und Motive. Zu §. 1. An die Spitze des Gesetzes war derselbe oberste Grundsatz zu stellen, welchen der Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837 für alle Bundesstaaten verbindlich aufgestellt hat. Der die mündlichen Vorträge betreffende Zusatz ist im Wesentlichen, jedoch mit einer nöthig und angemessen scheinenden Verallgemeinerung, der Bestimmung §. 3. b des preussischen Gesetzes vom 11. Jun. 1837 nachgebildet worden. Es dürfte nämlich keinen ausreichenden Grund geben, die Vorschrift auf nachgeschriebene Predigten und mündliche Lehrvorträge zu beschränken, da die Niederschreibung jeder Art mündlicher Vorträge durch Andere, insofern anders dadurch ein von dem Urheber aus seinem Geisteserzeugnis zu ziehender Gewinn geschmälert wird (welcher dem ganzen Gesetzentwurfe zu Grunde gelegter Hauptgesichtspunkt daher auch schon hier durch Verweisung auf den betreffenden spätern Paragraphen hervorzuheben war), und übrigens nicht etwa irgend ein allgemeiner oder besonderer Grund der Berechtigung zu dergleichen Handlungen eintritt, als widerrechtliche Beeinträchtigung anzusehen ist. So viel den Rechtsschutz der Werke der Kunst anlangt, so schien es in mehrfachem Betrachte zweckmäßiger, auch hierbei die einfache allgemeine Bestimmung des Bundesbeschlusses beizubehalten, als dem preussischen Gesetze zu folgen, wenn es die Künste einzeln behandelt und wegen jeder besondern zum Theil etwas verwickelte Vorschriften ertheilt. Auch hier wird der §. 1. enthaltene oberste Grundsatz in Verbindung mit den Bestimmungen §§. 15. und 17. hinreichen, Richter und Sachverständige eben so sehr vor zu beschränkter als zu weiter Deutung des Rechtsschutzes zu bewahren, den das Gesetz angebeihen lassen will. Der allge-

zehnjährige Dauer beschränkt. Gleichwohl ist die wenn auch nicht zu versagen gewesene Verlängerung auf anderweite zehn Jahre in sehr vielen Fällen nicht gesucht worden, und manches dadurch beurkundete Verlagsrecht würde daher ohne vorstehende neue gesetzliche Bestimmung gegenwärtig nicht mehr durch eine jetzt noch wirksame Urkunde sofort erweislich sein. Hierzu kommt, das es aus Gründen, die in der Fassung des angezogenen Mandats selbst liegen, wenigstens zweifelhaft erscheint, ob der vormalige Kirchenrath ebenso, wie es der Büchercommission §. 3. des Regulativs ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, bei Ertheilung von Privilegien und Entscheidungen auf Anfragen der Büchercommission über Einträge auf Legitimation zum Verlagsrechte durch Nachweis seines Erwerbs von dem Verfasser zu sehen hatte, und in allen Fällen wirklich gesehen habe, und ob daher auf den Nachweis dieses Erwerbs in dergleichen Fällen auch jetzt noch zu bestehen sei. Es schien daher nöthig, alle dem beabsichtigten Schutze des Bestandes drohende Weiterungen hierüber durch die Bestimmung §. 13. b. abzuschneiden, und zwar um so mehr, als durch die frühere Gesetzgebung die Idee eines gesetzlichen Schutzes des literarischen Eigenthums insofern nicht folgerecht durchgeführt war, als er nur privilegiertmäßig und auf eine bestimmte Zeit durch Urkunden darüber gewährt wurde, und daher die streng consequente Anwendung rationaler Grundsätze auf frühere Verlagsrechte manchem Bestand aus jener Zeit Gefahr drohen könnte. Es versteht sich übrigens, das die Ertheilung von Verlagsrechten die rechtliche Ausführung eines Andern nicht ausschließt, mithin auch die den Privilegien und Protocollinträgen beigelegte fortbauernende Wirksamkeit den dadurch vermeintlich Beeinträchtigten auf dem von ihnen zu betretenden Rechtswege nicht entgegensteht.“

meine Ausdruck: Werke der Kunst, bezeichnet schon ohne Exemplification mit hinreichender Bestimmtheit den hier gemeinten Kreis von Kunstschöpfungen. Einzelne Aufführung der verschiedenen Darstellungsmittel, deren sich dabei der Maler, der Zeichner, der Metallograph, der Lithograph, der Bildhauer, der Bildner zc. sowie der Tonsetzer, bedienen, ist weder erschöpfend möglich, noch nothwendig oder nützlich für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, besonders da unter sich abweichende Vorschriften daran zu knüpfen absichtlich vermieden worden ist. Nur bei der Wahl der nach §. 17. zu befragenden Sachverständigen wird auf die Verschiedenheit der Künste selbst Rücksicht zu nehmen sein. In einem wesentlichen Punkte ist das preussische Gesetz über den Bundesbeschluß hinausgegangen, wenn es nämlich bei dem Rechtsschutze, den es den Werken der zeichnenden und bildenden Kunst verleiht, die Voraussetzung der mechanischen Vervielfältigung unbeachtet läßt und die einzelnen Nachbildungen in den Kreis seiner Bestimmungen zieht. Diese scheinen aber einem Gesetz im Sinne des Bundesbeschlusses, der sich ausdrücklich auf den Rechtsschutz gegen Vervielfältigungen auf mechanischem Wege beschränkt, etwas zu fern zu liegen, und Bestimmungen darüber wenigstens zum Theil andern obersten Grundsätzen unterstellt werden zu müssen, auch kaum ein dringendes praktisches Bedürfniß zu sein. Jedenfalls würde aber dadurch die Einheitlichkeit und Consequenz dieses Gesetzes gestört werden. Nur der einzigen eingeschalteten Andeutung schien es zu bedürfen, daß bei der mechanischen Vervielfältigung nichts darauf ankomme, ob derselben, wie es allerdings oft der Fall sein muß und wird, eine Nachbildung des Kunstwerks vorherging, z. B. die Nachzeichnung eines Gemäldes, eine lithographische Nachbildung eines Kupferstichs, die Modellirung eines Werkes der plastischen Kunst u. dgl. Es mußte daher, um der Anwendung des Gesetzes nicht zu enge Grenzen zu setzen, ausdrücklich angedeutet werden, daß eine solche, der mechanischen Vervielfältigung vorausgegangene künstlerische Nachbildung an sich keinen Grund abgeben könnte, die Anwendung des Gesetzes auszuschließen, wenn auch von dem Richter und den Sachverständigen die Art dieser Nachbildung, der Grad von eigener selbstschöpferischer Thätigkeit des Nachbildners dabei, vor Allem aber jederzeit die Frage wird ins Auge gefaßt werden müssen, ob und inwiefern anzunehmen sei, daß dadurch, in Verbindung mit der sodann auf mechanischem Wege erfolgten Vervielfältigung, die Rechte des Urhebers auf Erwerb von seinem Werke der Kunst beeinträchtigt worden seien. Eine vorsichtige und möglichst sich allgemein haltende Fassung war aber auch besonders nöthig in Hinblick auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Frage: ob und inwiefern bei musikalischen Compositionen ein Nachdruck vorliege. Richter und Sachverständige werden dabei weit leichter auf den Grund oberster leitender Grundsätze, als, ohnehin sehr schwieriger, besonderer Vorschriften, das Richtige zu treffen im Stande sein. Zu §. 2. Der 4. Art. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 des Inhalts: dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalen nachgedruckter oder nachgegebener Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, deutet darauf hin, daß

das Verbot im 1. Art., sowie alle Gesetze gegen Nachdruck, nur auf den Schutz von Vermögensrechten berechnet ist, ungeachtet auch andere Arten der Rechtsverletzungen bei der Vervielfältigung eines Geisteserzeugnisses gegen den Willen seines Urhebers denkbar sind. Sie kann nämlich, ohne eben einen möglichen Gewinn desselben zu schmälern, auf bloße Veröffentlichung Dessen, was der Urheber, vielleicht aus erheblichen Gründen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte, oder was sogar der Geheimhaltung bedurfte, oder sie kann auf ein bloßes Plagiat hinauslaufen, oder die Rechtsverletzung kann hauptsächlich darin bestehen, daß der Urheber zwar selbst die Veröffentlichung wünschte, aber diese entweder in einer von ihm nicht gewünschten Form oder sogar mit gefälschten oder wenigstens verschuldeten Entstellungen erfolgt. Diese und andere denkbare Arten der Rechtsverletzungen sind es aber keineswegs, die von Nachdrucksgesetzen getroffen werden sollen. Wie weiter unten zu §. 15. ausgeführt werden wird, gewährt es aber besondere Vortheile, wenn dieser engere Begriff scharf hervorgehoben und als Gegenstand des Gesetzes ausdrücklich nur diejenigen Vervielfältigungen von Geisteswerken gegen den Willen ihrer Urheber bezeichnet werden, wo durch sie ein für sie wenigstens möglicher Geldgewinn geschmälert wird. Insonderheit werden durch diesen allgemeinen Grundsatz manche nähere, schwierige und schwierig ganz erschöpfend zu fassende Bestimmungen entbehrlich. Es kam darauf an, als zweiten obersten Grundsatz zur nähern Bestimmung des §. 1. aufzustellen, den beizufügen, daß der Gegenstand des Gesetzes und das dadurch zu schützende Recht ein übertragbares Vermögensrecht sei, für die Bezeichnung dieser Uebertragbarkeit aber eine solche Fassung zu wählen, der sich alle denkbare und zulässige Arten der Uebertragung dieses Rechts unterstellen lassen. Diese sind aber überhaupt von doppelter Gattung. Entweder überträgt nämlich der Urheber sein Recht in dessen vollem Umfange, oder nur das Recht der, sei es nun einmaligen oder wiederholten, Vervielfältigung in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren. Ein in dem letztern Sinn übertragenes Recht ist das Verlagsrecht, welches, im Zweifel, mit der eben erwähnten Beschränkung gedacht werden muß. Aber auch das Verlagsrecht ist, und zwar in unbegrenzter Reihenfolge, übertragbar, so lange es noch nicht durch seinen erschöpfenden Gebrauch und den Vertrieb der in Folge desselben hergestellten Exemplare erloschen ist. Der Gebrauch des Verlagsrechts darf aber weder in erster noch in späterer Hand die Grenzen überschreiten, die ihm bei der ersten Erwerbung angewiesen wurden, weil es außerdem mit dem ursprünglichen Rechte des Urhebers, aus welchem es abgeleitet ist, in Conflict treten würde. Diese in der allgemeinen Natur aller Rechte und jeder Rechtsübertragung begründeten Sätze sind aber bis jetzt nicht immer festgehalten worden. Der Hauptanlaß dazu lag darin, daß es beinahe in allen Staaten noch an einer bestimmten Anerkennung des Rechts des Urhebers in seiner ihm, wie jedem andern Rechte gebührenden Ausschließlichkeit fehlte. Mit dessen positiver Anerkennung müssen nun aber auch alle rechtlichen Folgen derselben eintreten. Zu diesen gehört, wenn man einstweilen von der zu §. 3 zu gedenkenden Zeitbeschrän-

fung abseht, a) daß ein übertragenes Recht nicht über den ausdrücklich eingeräumten Umfang der Uebertragung in der Benutzung erstreckt werden kann; b) daß der ursprüngliche Inhaber zu jeder ferneren Uebertragung befugt ist, die nicht mit einer frühern, in ihrer Wirksamkeit noch fortbauenden Uebertragung im Widerspruche steht, und daß c) jede an irgend eine Bedingung geknüpfte Beschränkung dieses Rechts, und zwar sowohl des ursprünglichen als des übertragenen, besonderer positiv rechtlicher Bestimmungen bedarf, in deren Ermangelung das Recht selbst als ein unbedingtes gelten würde. Die unter a) und b) aufgestellten Sätze liegen den Bestimmungen §. 4. und 5. zu Grunde. So viel ad c) die Beschränkung durch Bedingungen anlangt, so gedenkt einer solchen allerdings der mehrerwähnte Bundesbeschluß insofern, als nach Art. 2 das Minimum eines zehnjährigen Rechtsschutzes nur für diejenigen Werke festgestellt ist, auf welchen der Verfasser oder der Verleger nicht genannt ist. Das neue preussische Gesetz entzieht Werken der Art den Rechtsschutz nicht völlig, sondern stuft nach diesem Umstande nur die Dauer desselben ab. Es bestimmt diese auf nur funfzehn Jahre, wenn sich der Verfasser weder auf dem Titelblatte, noch unter der Zueignung, noch unter der Vorrede genannt hat, dagegen auf dreißig Jahre, und zwar von dem Tode des Verfassers an, wenn sich dieser auf eine der gedachten drei Arten genannt hat. Fragt man nun, ob und inwiefern diese im Bundesbeschluß nachgelassene Beschränkung zur Ausnahme in das vorliegende Gesetz sich empfehle, so ist zuvörderst zu gedenken, daß der Fall der unterbliebenen Benennung eines Verlegers (oder eines dessen Stelle vertretenden Vertriebscommissionars) bei Druckschriften, die im Königreich Sachsen erscheinen, nicht vorkommen kann, da ohne diese Angabe Druckschriften hierlands nicht erscheinen dürfen, während seit der Verordnung vom 11. März 1841 §. 4. (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 22) wegen der im Ausland erschienenen Schriften zur Zulässigkeit ihres Vertriebes nur, alternativ, die Angabe des Verlegers oder des Druckers erfordert wird. Nun scheint aber vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, es überhaupt keinen ausreichenden Grund zu geben, um einem Geisteserzeugnisse, welches ohne Angabe des Namens Desjenigen erscheint, der entweder ein ursprüngliches Recht als Urheber, oder ein abgeleitetes als Verleger daran hat, gar keinen oder einen der Dauer nach beschränktem Rechtsschutz angeheißt zu lassen. Allerdings wird durch diese Unterlassung Dem, dessen Recht daran beeinträchtigt wird, die Geltendmachung desselben zu Erlangung des Schutzes erschwert werden. Aber undenkbar ist sie nicht. Das Recht wird durch diese Unterlassung nicht zur herrenlosen, der beliebigen Aneignung eines Jeden preisgegebenen Sache. Zum Begriff einer widerrechtlichen Aneignung gehört nicht, daß dem Besitzergreifenden bekannt sei, in wessen Eigenthum die Sache sich befinde, sondern nur, daß er wisse, sie sei nicht sein Eigenthum. Auch kann aus der Unterlassung der Namensangabe nicht ohne weiteres die Absicht der Eigenthumsaufgebung zu Jedermanns Recht (Dereliction) gefolgert werden, da sich recht füglich dafür andere Gründe denken lassen, deren Wirksamkeit sogar die Zeit von funfzehn Jahren überdauern

kann. Daher könnten mehr nur politische Gründe einer solchen gesetzlichen Bestimmung zum Anlasse dienen und namentlich der, daß öffentliche Erscheinungen völlig namenloser Geisteserzeugnisse nicht zu begünstigen und von deren Herausgabe durch Verfassung oder Beschränkung des Rechtsschutzes abzuhalten. Allein dieser Zweck, welcher nur bei gemeinschädlichen und rechtswidrigen Schriften eintreten kann, wird jedenfalls sicherer durch das in der hiesigen Landesgesetzgebung gegründete directe Einschreiten erreicht. Man hat daher von dieser beschränkenden Bestimmung völlig abgesehen, da sie in dem Bundesbeschlusse nicht geboten, sondern nur nachgelassen ist, in Sachen keine besonderen Gründe dazu vorliegen und die Consequenz in der Durchführung der obersten Grundsätze des Gesetzes dadurch gestört werden würde. Zu §. 3. Wichtiger und zweifelhafter ist die Frage, ob die sächsische Gesetzgebung den bisher an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz festhalten, oder sich in dieser Hinsicht den Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten anschließen solle. Insonderheit haben die Buchhändler bei ihren Anträgen auf Erlassung eines neuen, dem preussischen Gesetze nachzubildenden Gesetzes diesen Punkt der Gleichstellung hervorgehoben. Die sächsische Gesetzgebung hat dadurch, daß sie, wie bereits oben unter A. bemerkt worden ist, in den Mandaten vom 27. Febr. 1886 und 18. Dec. 1773 den Schutz des Verlagsrechts nicht unbedingt von einem landesherrlichen Privilegium, sondern alternativ von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe, wenn auch nur wegen der eigentlichen literarischen, nicht auch wegen der der Kunst angehörigen Erzeugnisse, ein Recht der Autoren auf den Erwerb durch deren Werthfälligkeit anerkannt und dieses Recht nirgend auf eine Zeitdauer beschränkt. Dadurch ist jedenfalls so viel außer Zweifel gesetzt, daß dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses ein Recht an demselben beigelegt wird und er für seine Person und auf seine Lebenszeit berechtigt ist, ein ausschließendes Recht zur Veröffentlichung desselben und auf den dadurch zu ziehenden Gewinn auf Andere zu übertragen, und es versteht sich von selbst, daß in seiner Macht alle die Beschränkungen stehen müssen, mit welchen er dies thun will. Darüber aber, in welchem Umfange dieses Recht beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen unter den Contrahenten für übertragen geadmet werden solle, schweigt die bisherige Gesetzgebung. Zwar enthält sie weder die Bestimmung, daß das Recht des Autors ein rein persönliches, auf seine Erben nicht übergehendes sei, noch das Gegentheil. Was aber auch immer von den übrigen Bestandtheilen des Autorenrechts, z. B. dem Rechte, selbst Veränderungen an einem Geisteserzeugnisse vorzunehmen oder Andere bei der Veröffentlichung desselben daran zu verhindern, anzunehmen sein mag, so läßt sich doch, da im Zweifel alle Vermögenrechte auf die Erben übergehen, aus der ein Erwerbsrecht der Autoren anerkennenden gesetzlichen Bestimmung auch auf eine Vererbbarkeit desselben schließen. Allein es lassen sich auch diesem Schlusse manche nicht unerhebliche Zweifel entgegenstellen. Denn die durch die angezogenen beiden Gesetze eingeführte Art des Rechtsschutzes ist eine völlig neue,

ihre Gegenstand ganz eigenthümlicher Art und erst durch die Erfindung des Buchdrucks entstanden, daher aber keine Bestimmung des frühern positiven Rechts darauf völlig analog anwendbar. Erst nach und nach hat das positive und namentlich das römische Recht an dem Rechtsschutze mancherlei allmätige Ausdehnungen über den Besitz körperlicher und beweglicher Gegenstände hinaus, durch ausdrückliche Gesetze vorgenommen. Keine derselben aber paßt ganz auf den erst durch die Erfindung des Drucks geschaffenen neuen Gegenstand. Wohl wird die positive Gesetzgebung mit den Fortschritten der Civilisation und den dadurch erzeugten neuen Bedürfnissen fortwährend Schritt zu halten und ihr auch auf geistige Gebiete zu folgen haben. Aber ihre frühern Bestimmungen können nur nicht immer ohne weiteres auf früher völlig unbekannte Gegenstände angewendet werden, insofern es nämlich an wirklicher Analogie fehlt; vielmehr wird es deshalb neuer positiver Bestimmungen bedürfen. Es kann daher wenigstens die Vererbbarkeit der Erwerbsrechte eines Autors auch nach sächsischen Gesetzen nicht als ganz zweifellos angesehen werden. Diese Zweifel haben aber zugleich Einfluß auf die Frage über das sogenannte ewige Verlagsrecht, welches man in der sächsischen Gesetzgebung begründet zu finden glaubt.

Diese Frage wird nämlich hauptsächlich dann von praktischer Wichtigkeit, wenn es sich um Veranstaltung neuer Ausgaben von Werken verstorbenen Autoren handelt. Die Vertheidiger des ewigen Verlagsrechts nehmen, die Unbeschränktheit der Uebertragung des Verlagsrechts, als es der Verleger von dem Autor erwarb, vorausgesetzt, an, daß derselbe Verleger ohne, oder wenn eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Auflagen stattfand, mit Zustimmung der Erben, ein seiner Dauer nach völlig unbeschränktes ausschließendes Recht auf Veranstaltung neuer Auflagen habe. Der letztern Annahme liegt aber die Voraussetzung zum Grunde, daß der Autor sein Recht auf seine Erben habe übertragen können, der erstern die damit verwandte Voraussetzung, daß der Autor bei dem ersten Verlagscontracte stillschweigend oder ausdrücklich über seine Lebenszeit hinaus habe über sein Autorenrecht verfügen können. Beiden Voraussetzungen aber fehlt es wenigstens an der Begründung durch eine positive, ausdrückliche und specielle gesetzliche Bestimmung. Selbst der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 läßt sich, ungeachtet er ausdrücklich von einem „Eigenthum“ des literarischen oder artistischen Werks spricht, dafür nicht anführen, weil er nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, eine unbedingte und unbeschränkte Vererbbarkeit dieser neuen Art des Eigenthums feststellt, dasselbe daher andern Arten des Eigenthums, welche dergleichen Beschränkungen nicht unterworfen sind, keineswegs gleichstellt, wohl aber eine künftige Erweiterung der für jetzt als Minimum der Dauer bestimmten Zeitschranken in Aussicht gibt. Sonach sind es wenigstens nicht zweifellose Rechte noch lebender Autoren und der Erben schon verstorbenen, ingleichen der ihre Rechte von ihnen ableitenden Verleger, welchen durch die vorliegende neue Bestimmung für jetzt gewisse Grenzen gesetzt werden. Nun ist aber nicht nur zu hoffen, daß der gesammte deutsche Bund in Gemäßheit des ausdrücklichen Vorbehalts

nach Eintritt des deshalb auf das Jahr 1842 bestimmten Zeitpunkts über eine Verlängerung des auf zehn Jahre bestimmten Minimums der Schutzfrist sich vereinigen werde, sondern es ist auch zu wünschen, daß sogar nach und nach noch zu einer Verlängerung der von Preußen, Baiern, Weimar und Braunschweig auf 30 Jahre angenommenen Schutzdauer zu gelangen sein werde. So wünschenswerth es nun in manchem Betracht vielleicht gewesen wäre, das durch eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Recht an literarischen Erzeugnissen, wie es in der bisherigen sächsischen Gesetzgebung gegründet ist, beizubehalten, und in dem vorliegenden Gesetze durch authentische Erlebigung aller Zweifel darüber noch mehr festzustellen, so machen es doch dringende, besonders von den Buchhändlern in einer an die Staatsregierung gerichteten Denkschrift geltend gemachte Gründe der Interessen des deutschen und sächsischen Buchhandels wünschenswerth, daß sich die königl. sächsische Gesetzgebung möglichst den Bestimmungen der obgenannten einzelnen Bundesstaaten anschließen möge. Es ist dies aber auch um so unbedenklicher, als, welche Ansichten über das jetzt bestehende Recht und welche Wünsche über fernere Vereinbarungen unter den Bundesregierungen wegen Verlängerung der Schutzdauer man auch immer festhalten möge, weder diesen noch jenen durch das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Gestalt präjudicirt wird, da durch die Fassung des §. 18 jedem jetzt schon veröffentlichten Geisteserzeugnisse und dessen Interessenten wenigstens auf 30 Jahre hinaus der Rechtsschutz gesichert wird, und daher auf diese bedeutende Reihe von Jahren die Frage über eine längere Dauer desselben ihr praktisches Interesse verliert, ja sogar in §. 3. der Staatsregierung nach dem Vorgange des bairischen Gesetzes Art. IV vorbehalten wird, schon jetzt wie späterhin in besonders geeignet befundenen Fällen diese 30jährige Schutzdauer zu verlängern. Hierdurch wird für alle Fälle nicht nur den Interessen des Buchhandels, sondern auch dem der Autoren auf ein Menschenalter hinaus diejenige Sicherstellung gewonnen, auf die sie nur immer Anspruch haben können. Hierzu kommt jedoch auch noch, daß überhaupt nur für verhältnißmäßig sehr seltene Fälle selbst eine 30jährige Dauer des Rechtsschutzes, sie werde nun vom Tode des Autors oder von der Zeit des erstmaligen Erscheinens an berechnet, von wirklichem praktischem Werth ist. Der Zustand der deutschen Literatur, die rasche Bewegung derselben, der schnelle Fortschritt der Wissenschaft und Kunst, der Umschwung in der Denkweise, sogar das der deutschen Sprache vorzugsweise eigne Fortschreiten in ihrer Ausbildung, lassen kaum erwarten, daß es viele Werke der Wissenschaft und Kunst geben werde, die noch nach 30 Jahren einen erheblichen Absatz hoffen lassen, und es beschränkt sich daher das praktische Interesse dieser Angelegenheit der Gesetzgebung gewiß nur auf einen ziemlich engen Kreis von Geisteserzeugnissen. Die Bestimmungen über die Dauer der Schutzfrist und deren Berechnung sind übrigens mehr dem bairischen und dem braunschweigischen als dem preussischen Gesetze nachgebildet worden, vor welchem sie manche Vorzüge der Einfachheit und erleichterten Anwendbarkeit zu haben scheinen. Namentlich ist nach dem Vorbilde des bairi-

sehen Gesetzes der in dem preussischen, weimarschen und braunschweigischen Gesetze gemachte Unterschied in der Schutzdauer zwischen Werken der Wissenschaft und Kunst, welchen letztern dasselbst nur ein zehnjähriger Schutz verliehen wird, in Wegfall gebracht worden. Die etwas verwickelten Bestimmungen dieser Gesetze hierüber, wobei zwischen den beiden Fällen, wo der Urheber eines Kunstwerks das Eigenthum am Original auf einen Andern übertragen hat oder nicht, unterschieden und für den ersten Fall eine besondere Abrede über das Recht der Vervielfältigung erforderlich gemacht wird, scheinen ebenfalls, wenigstens für den Zweck des vorliegenden Gesetzes, entbehrlich, durch welches die Urheber auch eines Kunstwerks und deren Rechtsnachfolger vor ihnen nachtheiligen Vervielfältigungen geschützt werden sollen.

Die obersten Grundsätze, §. 1., 2. und 3., werden hinreichen, Künstler und Käufer ihrer Werke zu den nöthigen Verabredungen über das Recht etwaiger Vervielfältigungen zu veranlassen. Aus den zu §. 2. bereits entwickelten Gründen ist übrigens ein Unterschied zwischen den mit und den ohne Angabe des Verfassers erscheinenden Schriften nicht gemacht worden. Von dem bairischen und dem braunschweigischen Gesetz entlehnt ist die Bestimmung, daß die Schutzfrist erst mit dem Kalenderjahre nach dem eigentlichen Normalzeitpunkte zu laufen anfangen solle, um Schwierigkeiten der genauen Ermittlung sowie Weiterungen und Irrthümer über den Anfang und Ablauf der Frist abzuschneiden. Die von der der übrigen auswärtigen Gesetze etwas abweichende Fassung der Bestimmung unter a. ist gewählt worden, um sie auch auf die Fälle anwendbar zu machen, wo der Tod des Urhebers nicht zu ermitteln oder Letzterer verschollen ist. Für Fälle dieser Art die Vorschriften über die Todeserklärungen der Verschollenen eintreten zu lassen, schien minder zweckmäßig als die gewählte einfachere Bestimmung, vermöge deren Diejenigen, welche bei möglichst spätem Eintritte des Anfanges und Endes der dreißigjährigen Frist interessirt sind, nachzuweisen haben werden, daß und wie lange der Urheber die Veröffentlichung überlebt hat, was oft auch ohne bestimmte Nachrichten über seinen Tod möglich sein wird. Sämmtliche übrigen Gesetze der obgedachten Bundesstaaten enthalten noch die besondere Vorschrift, daß bei Werken, welche von moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften herausgegeben werden, die dreißigjährige Schutzfrist unbedingt von der Zeit der Veröffentlichung an laufen soll; das preussische und das weimarische Gesetz nehmen jedoch davon den Fall aus, wenn die einzelnen Verfasser besondere Ausgaben ihrer dazu gelieferten Aufsätze veranstalten. Dadurch, daß in dem vorliegenden Entwurf ein Unterschied unter den mit und ohne Namensangabe der Verfasser erscheinenden Werken nicht gemacht worden, ist es möglich geworden, durch die Fassung der Regel auch diese Ausnahmebestimmung zu umgehen. Endlich war in diesem Paragraphen der durch die nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen bedingte Begriff des literarischen Gemeinguts und dessen genauere Feststellung nicht zu übergehen, insonderheit jedem Zweifel darüber zu begegnen, inwiefern eine Aneig-

nung desselben zu ausschließenden Rechten führen könne. Eine nothwendige, der Erwähnung im Gesetze selbst nicht bedürftige Folge dieser Bestimmungen ist es, daß jede Vervielfältigung eines vermeintlichen Gemeinguts bei etwa noch vorwaltender Ungewißheit über den Ablauf der Schutzfrist auf Gefahr Dessen erfolgt, der sie unternimmt. Zu §§. 4. und 5. Wenn einmal in Gemäßheit des mehrangezogenen Bundesbeschlusses Art. 1 und 2 das Recht der Vervielfältigung eines geistigen Erzeugnisses von der Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger abhängig gemacht wird, so muß auch der Umfang dieses Rechts rücksichtlich der Zahl der Exemplare dadurch bedingt werden. Allein es muß durch Gesetz bestimmt werden, was Rechtens sein soll, wenn eine ausdrückliche vertragsmäßige Feststellung darüber nicht erfolgt, oder nicht zu erweisen ist. Entweder muß für diesen Fall das Gesetz die Vermuthung einer unumschränkten Zahl, gleichzeitiger oder selbst successiver, Vervielfältigungen aufstellen, oder im Zweifel irgend eine willkürlich zu normirende Anzahl der Exemplare gelten lassen, welche ohne nachgewiesene besondere Zustimmung nicht überschritten werden dürfe. Jeder dieser beiden Wege führt zum Ziele. Auf dem erstern wird der Inhaber des Rechts am Original, auf dem letztern der mit ihm Contrahirende genöthigt, für eine feste vertragsmäßige Bestimmung zu sorgen. Der erstere Weg schien deshalb der vorzüglichere, weil sich bei Betretung des letztern keine für alle zweifelhaft gelassene Fälle passende Bestimmung der Zahl der Exemplare aufstellen läßt. Nothwendig bedarf es einer ausdrücklichen Feststellung darüber, ob und inwiefern die Bestimmung §. 4. auch auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes schon vorgenommenen derartigen Rechtsgeschäfte anzuwenden sei. Als rechtliches Bedenken dagegen könnte die Erwägung geltend gemacht werden, daß bei deren Abschluß noch keine gesetzliche Norm bestand, welche die Urheber des Rechts am Original hätte veranlassen können, sich deshalb durch ausdrückliche vertragsmäßige Feststellungen vorzusehen. Allein theils lag der Anlaß dazu ohnehin nahe genug, sodas sich wohl annehmen läßt, daß der Urheber oder Inhaber des Rechts am Original, wenn er eine ausdrückliche Beschränkung nicht beifügte, das Recht zur unbeschränkten Vervielfältigung übertragen wollte. Theils würden, beim bekanntlich oft vorkommenden Mangel schriftlicher Verlagscontracte aus früherer Zeit, die Verlagsrechte an vielen noch gangbaren Schriften zum empfindlichen Schaden der Verlagsbuchhändler zweifelhaft gemacht werden, wenn in dem Gesetze eine andere, als die §. 5. enthaltene Bestimmung gewählt würde. Genau genommen würden schon die §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen in ein Gesetz über das Verlagsrecht gehören. Sie waren aber für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes, wenn dasselbe nicht zu den in Preußen vorgekommenen, zur Zeit noch unerlebigen Zweifeln Anlaß geben sollte, unentbehrlich. Dagegen hat die Entscheidung mancher anderer, wenn auch hiermit mehr oder weniger nahe zusammenhängender Zweifel über die Rechte des Urhebers an seinem durch einen Verleger bereits veröffentlichten Geisteserzeugniß und über die rechtlichen Verhältnisse zwi-

sehen jenem und diesem einem Gesetz über das Verlagsrecht vorbehalten werden müssen, um den dabei zu Grunde zu legenden obersten Grundsätzen nicht vorzugreifen. Zu §§. 6—9. Diese privat- und strafrechtlichen Bestimmungen sind im Einklange mit dem Bundesbeschluß und übrigen den neuen bairischen und preussischen Gesetzen, vorzugsweise dem letztern, nachgebildet worden, nicht nur, weil es wünschenswerth sein muß, daß eben in diesen gesetzlichen Vorschriften die möglichste Uebereinstimmung besonders mit Preußen, als mit dem Lande, mit welchem der sächsische Buchhandel im lebhaftesten Verkehre steht, stattfinden möge, sondern auch weil die Zweckmäßigkeit namentlich der preussischen Bestimmungen nicht zu verkennen ist. Die Beweggründe, von welchen die preussische Gesetzgebung hierbei geleitet worden ist, sind aus amtlichen Quellen von Hitzig mitgetheilt worden in einer Druckschrift unter dem Titel: „Das königl. preussische Gesetz vom 11. Jun. 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst etc.“ Berlin 1838. S. 67 fg. Zweckmäßig scheint es nämlich, rücksichtlich der Bestimmung des Strafmaßes dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum zu lassen, weil die vorkommenden Fälle sehr verschieden sein können und sich erschöpfende nähere Bestimmungen darüber schwerlich aufstellen lassen. Ebenso erschien es ein sehr angemessenes Auskunfts-mittel, den Betrag der zu leistenden Entschädigung durch das Gutachten von Sachverständigen in jedem einzelnen Falle bestimmen zu lassen, und diesem an dem Verkaufswerth eines Maximums einer Anzahl von Exemplaren einigermassen Anhalten zu gewähren, jedenfalls aber dem Verletzten den besondern Nachweis eines noch größern Schadens nachzulassen. Jedoch schien es nicht zweckmäßig, die Anwendung dieses Maßstabes, wie in dem preussischen Gesetze §. 11. auf den Fall zu beschränken, wenn das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben ist, weil bei einer solchen Beschränkung es an einer leitenden Bestimmung für den Fall noch nicht erfolgter Herausgabe fehlt und weil Sachverständige auch in Fällen dieser Art sehr wohl im Stande sein werden, zu beurtheilen, wie im Falle der Herausgabe sich der Verkaufswerth ungefähr stellen würde. Nur schien es nicht rathsam, nach dem Vorgange der angeführten auswärtigen Gesetze das Ermessen der Sachverständigen auch an ein Minimum der Zahl von Exemplaren bei Berechnung der Entschädigung zu binden, da auch in dieser Hinsicht Alles auf die jedesmaligen Umstände und Verhältnisse ankommen wird, und dieser namentlich bei größern Werken, bei welchen mitunter ein Verkauf von 50 Exemplaren gar nicht oder nur nach Verlauf von Jahren vorkommen kann, ein Minimum von 50 Exemplaren oft nicht angemessen sein könnte.

In §. 8. ist die Hintwegnahme der Exemplare auf die noch vorräthigen, mithin noch nicht an einzelne Käufer abgesetzten beschränkt worden, nicht um den Ankauf von Nachdrucken zu begünstigen, sondern um gehässige Nachforschungen bei wirklich unwissentlichen Käufern von Nachdrucken zu vermeiden. Es versteht sich aber von selbst, daß zu den vorräthigen Exemplaren nicht nur die bei dem Veranstalter des Nachdrucks selbst oder für dessen Rechnung irgendwo und selbst noch bei dem Buch-

drucker, Lithographen, Buchbinder etc. lagernden, sondern auch die bei einem Commissionair, Expéditeur, Sortimentshändler anzutreffenden Exemplare gehören. Allen diesen Personen werden die haaren Auslagen für die bei ihnen gefundenen Gegenstände zu erstatten sein, insofern der Beeinträchtigte die hinweggenommenen Gegenstände anzunehmen wünscht. Auch versteht sich von selbst, daß der Sortimentshändler nicht den etwa schon gezahlten Buchhändlerpreis, sondern nur den antheiligen Herstellungspreis der bei ihm gefundenen Exemplare zu beanspruchen hätte, da er nach §. 6 als Theilnehmer am Betriebe ebenfalls zum Schadenersatze verbunden ist, wiewohl nach der heutigen Behandlung der buchhändlerischen Geschäfte der Fall selten vorkommen wird, daß ein Sortimentshändler die ihm gesendeten und bei ihm noch vorräthigen Exemplare bereits bezahlt hätte. Zu §. 10. Die Vorschrift, daß das strafrechtliche Verfahren gegen den Nachdruck nur auf Antrag der Verletzten einzuleiten sei, ist schon in §. 1. des Mandats vom Jahre 1773 enthalten, und übrigen dem preussischen, bairischen und braunschweigischen Gesetze die Bestimmung nachgebildet worden, daß ein einmal angebrachter Antrag nicht mit der Wirkung der Strafflosigkeit zurückgenommen werden könne. Zu §. 11. So lange es nicht unter allen Staaten, unter deren Angehörigen ein literarischer und buchhändlerischer Verkehr stattfindet, zu einer völligen Uebereinstimmung der Gesetzgebungen über den Schutz des geistigen Eigenthums mit völliger Gleichstellung des In- und Auslandes kommt, bleibt den einzelnen Staaten nichts übrig, als auf dem Wege von Staatsverträgen oder durch ihre Gesetzgebung selbst das Princip der Gegenseitigkeit und Erwidderung aufzustellen. Den letztern Weg hat Preußen eingeschlagen, und mehrere andere Staaten des deutschen Bundes, namentlich Baiern und Braunschweig, sind ihm seitdem gefolgt. Er empfiehlt sich besonders auch durch die Allgemeinheit seiner Wirksamkeit ohne Unterschied der so verschieden abgestuften Beschränkungen des von auswärtigen Staaten gewährten Rechtsschutzes. Zwar würde es weder der Gesetzgebung noch der Verwaltung würdig sein, geradezu zu Unternehmungen, welche im Geiste der hiesigen Gesetze immer noch als Beeinträchtigungen ausländischen geistigen Eigenthums anzusehen wären, aufzufordern. Davon verschieden aber ist es, nach dem Vorgange anderer Staaten die eignen Staatsangehörigen an Retorsion der ihnen im Auslande widerfahrenden Beeinträchtigungen nicht zu hindern, und es ihrer Selbstbestimmung zu überlassen, ob und inwieweit sie durch die individuellen Verhältnisse und Umstände in jedem Falle die Anwendung dieser einzigen Vertheidigungswaffe gerechtfertigt finden, da allerdings die hierbei in Betracht kommenden Beziehungen zum Auslande bekanntlich sehr verschieden sind, daher unter dem Schutze desselben bereits durch das Mandat vom Jahre 1773 aufgestellten Grundsatzes den verschiedenen auswärtigen Staaten gegenüber sich sehr verschiedene Maximen des sächsischen Buchhandels gebildet haben, und auch die einzelnen Fälle sich sehr verschieden gestalten können. Die wirksame Anwendung dieses Grundsatzes wird aber hauptsächlich dadurch möglich gemacht, daß die Beeinträchtigung literarischen Eigenthums durch Nachdruck oder Nachdruckvertrieb

nach §. 10. auch fernerhin nur auf den Antrag des Beeinträchtigten rechtlich verfolgt werden und jede rechtliche Verfolgung unterbleiben soll, wenn der ausländische Kläger nicht nachzuweisen vermag, daß in seinem Land ein sächsischer Staatsangehöriger denselben Rechtsschutz finden würde. Die Beschränkung der Bestimmung dieses Paragraphen rücksichtlich der Anwendung auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten ist übrigens eine nothwendige Folge des mehrangezogenen Bundeschlusses. Zu §. 12. Die Anwendung des §. 11. aufgestellten Principis der Retorsion war jedoch §. 12. durch zwei, wiewohl nur scheinbare Ausnahmen zu beschränken. Beide Ausnahmen fallen deshalb mit der Regel selbst zusammen, weil in beiden es mittelbar oder unmittelbar zugleich ein sächsischer Staatsangehöriger ist, dem der Rechtsschutz gewährt wird. Denn so viel den unter a. gedachten Fall anlangt, so kann es nur zur Rechtssicherheit und zum Vortheil sächsischer Staatsangehöriger gereichen, wenn sie die Gewißheit haben, daß ihre Rechte in literarischen oder Kunstzeugnissen auch dann noch inländischen unbedingten Rechtsschutz genießen, wenn sie dieselben auf Andere und selbst auf Ausländer übertragen, so wie es zu b. dem sächsischen Buch- und Kunsthandel nur möglich werden kann, wenn die Erzeugnisse des Auslandes, rücksichtlich deren sie eine Theilnahme am Verlags- oder Vertriebsrecht erlangt haben, inländischen Erzeugnissen gleichgestellt werden. Zu §. 13. Schon das mehrangezogene Mandat vom 18. Dec. 1773 und das demselben beiliegende Regulativ führte den Eintrag in das Protocoll der Büchercommission, als ein Mittel zum Erweis des Verlagsrechts und Begründung des Anspruchs auf Schutz gegen Nachdruck, ein. Die Verordnung vom 13. Oct. 1836 gab §§. 32. und 39. fg. diesem Institute seine weitere Ausbildung. Durch das jetzt im Entwurfe vorliegende Gesetz wird es eine dem Geist und Zwecke desselben, zugleich aber auch den Interessen der hiesigen Staatsangehörigen entsprechendere Gestaltung erhalten, indem es den bisher, zum Nachtheile des Inlandes, völlig unbeschränkten Gebrauch davon für Ausländer von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, und, der Natur des Verhältnisses gemäß, die rechtliche Wirkung von bloßen Verwaltungsbehörden nach einer summarischen Prüfung, der beigebrachten Legitimationen ausgestellten Scheine in einer solchen Weise feststellt, daß dadurch erweislichen bessern Rechten nicht präjudicirt, dessenungeachtet aber ein prompter Rechtsschutz gesichert wird. Zu §. 14. Diese Bestimmung entspricht der bindenden und daher auch in die beiden preussischen und bairischen Gesetze aufgenommenen Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837. Zu §. 15. Von jeher hat sowohl die Gesetzgebung über den Nachdruck, als die Praxis große Schwierigkeiten in der Frage gefunden, was eigentlich als widerrechtliche Vervielfältigung und insonderheit als Nachdruck anzusehen sei. Nicht nur das preussische Landrecht, Thl. I. Tit. 11. §. 1023. fg., sondern auch das kursächsische Rescript vom 25. Mai 1781 enthält über die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten hierin manche casuistische Bestimmungen, welche dessenungeachtet in der Praxis sich als geeignet zur Erledigung aller Zweifel in vorkommenden Fällen nicht bewährt ha-

ben. Selbst der Gerichtsbrauch hierüber ist ziemlich schwankend geblieben. Es scheint auch in der That, bei der großen Mannichfaltigkeit der gedenklichen Fälle mit ihren kaum im voraus zu überschenden und durch ein Gesetz zu treffenden Eigenthümlichkeiten, eine unlösbare Aufgabe, durch ins Einzelne gehende Bestimmungen diese Grenzen z. B. rücksichtlich der Uebersetzungen, der Anthologien, der mehr oder minder wesentlichen Benützung schon vorhandener Werke und partiellen Nachdrücke und dergleichen festzustellen. Nachsamer und thumlicher scheint die Auffuchung und Aufstellung eines obersten leitenden Grundsatzes für das ohnehin unentbehrliche Ermessen in jedem einzelnen Falle zu sein. Ein solcher oberster Grundsatz scheint sich aber von selbst dann zu ergeben, wenn, wie schon zu §. 2. des Entwurfs bemerkt wurde, der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß die vorliegende Aufgabe der Gesetzgebung es lediglich mit Beeinträchtigung von Vermögensrechten, mit den Schmälerungen des Gewinns zu thun hat, welchen Jemand aus seinen unmittelbaren oder abgeleiteten Rechten an einem Geisteserzeugnisse ziehen kann. Es wird daher unter allen Umständen darauf ankommen, ob und inwiefern von einem literarischen oder artistischen Unternehmen sich annehmen lasse, daß es ganz oder zum Theil eine solche Vervielfältigung eines andern schon vorhandenen Geisteserzeugnisses sei, durch welche dem Urheber desselben und den in dessen Rechte Eingetretenen ihr möglicher rechtmäßiger Gewinn geschmälert werde. Mit Hilfe dieses Grundsatzes werden in allen gedenklichen Fällen Sachverständige über die zweifelhafte Frage ein der richterlichen Entscheidung zu Grunde zu legendes Gutachten abgeben können. Zu §. 16. Daß sowohl die Untersuchung und Bestrafung der nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehungen, als die Streitigkeiten über die deshalb zu gewährenden Entschädigungen vor die Gerichte gehören, kann, der Natur der Sache nach und nach den Bestimmungen §. 13. des Kompetenzgesetzes A. und §. 22. 1 des Gesetzes C. vom 28. Jan. 1835, keinem Zweifel unterliegen. Auch läßt sich der Nutzen, welchen früherhin ein privilegirter Causalgerichtsstand dieser Angelegenheit hatte, wie er in Leipzig bei der ehemaligen Büchercommission stattfand, dadurch ersetzen, daß an Orten, wo Angelegenheiten der Art öfters vorkommen, und namentlich in Leipzig, wie man beabsichtigt, eine stehende Einrichtung wegen Bildung eines Comités von Sachverständigen aller hierbei einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, mithin nicht nur aus Buch-, Musikalien- und Kunsthändlern, sondern auch aus Literatoren, Schriftstellern, Componisten und andern Künstlern zusammengesetzt, getroffen wird. Da unlängbar, wenigstens in vielen Fällen, die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden vorzugsweise für Gewährung eines möglichst prompten Rechtsschutzes in diesen Angelegenheiten von besonderm Nutzen, jedoch auf die gesetzlichen Befugnisgrenzen derselben den Justizbehörden gegenüber zu beschränken ist, so ist schon in den Verordnungen vom 13. Oct. 1836, §. 54., und vom 20. Dec. 1838, §. XIX., hierauf aufmerksam gemacht und zur Ausführung der dabei einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen das Nöthige angeordnet worden. Dagegen hat es angemessen geschienen, die in §. 16. enthaltene Ausnahmsbestimmung

mung rücksichtlich der Behandlung des strafrechtlichen Verfahrens ein-
 treten zu lassen, weil dieses das Eigenthümliche hat, daß es nur auf
 Antrag des Verletzten eintreten kann, dieser Antrag aber hauptsächlich
 und vorzugsweise die Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen (Ver-
 hinderung des Vertriebs der Nachdruckseremplare und Entschädigung)
 zum Zwecke hat, sodaß also die Civilsache nicht nur mit dem unter-
 suchungsmäßigen Verfahren im engsten Zusammenhange steht, sondern
 auch die zuzuerkennende Strafe lediglich von der privatrechtlichen Beur-
 theilung des Falles abhängig ist. Es könnten daher durch Trennung
 der Untersuchung von der Civilsache und durch Verweisung beider an
 verschiedene Richter in erster oder höherer Instanz, von den dadurch
 herbeigeführten Weiterungen und Vielfältigkeiten der Verhandlungen
 und Entscheidungen selbst abgesehen, sogar Conflictte entstehen, denen
 am besten dadurch begegnet wird, daß für alle Fälle die Behandlung bei-
 der im Zusammenhange durch die Bestimmungen des Paragraphen ge-
 sichert wird. Zu §. 17. Dem zu §. 7. und 15. hierüber Gesagten ist
 noch Folgendes beizufügen. Sowohl die Beantwortung der Frage, ob
 und inwieweit ein literarisches oder artistisches Unternehmen im Sinne
 dieses Gesetzes widerrechtlich sei, als die Bestimmung des dadurch dem
 Berechtigten entzogenen Gewinnes, eignet sich in jedem Betracht vor-
 zugsweise zur Begutachtung durch Sachverständige, weil es dabei mei-
 stentheils auf die schwierige, nur Männern vom Fache mögliche Beur-
 theilung des gegenseitigen Verhältnisses zweier literarischer oder Kunst-
 zeugnisse und auf praktische Kenntniß des technischen und des merkantilen
 Betriebs ankommt. Wenn auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen
 es nicht unzulässig ist, die Quantificirung solcher Entschädigungsan-
 sprüche auf Leistung eines Schätzungseides (*juramenti in litem*) durch
 den Verletzten ankommen zu lassen, so ist es doch für die Mehrzahl der
 Fälle ein angemessenes Auskunftsmittel, diese Würdigung sachverständi-
 gen unparteiischen Männern von bewährter Gesinnung (*honi viris*) zu
 überlassen. Da diese aber nicht als Schiedsrichter dabei eintreten, son-
 dern nur dem ordentlichen Richter als Grundlage seiner Entscheidung ihr
 Gutachten abgeben sollen, so schien es auch angemessen die Abgabe eines
 schriftlichen, motivirten Gutachtens vorzuschreiben, um dadurch den
 Parteien und dem Richter nicht nur die Kenntniß der Ansichten, von
 welchen dabei ausgegangen wurde, sondern auch die Ueberzeugung zu ver-
 schaffen, daß diese Ansichten dem Geiste des Gesetzes entsprechen. Uebrigens
 empfiehlt sich diese Bestimmung besonders noch durch ihre Ueberein-
 stimmung mit der preussischen, weimarschen und braunschweigischen Ge-
 setzgebung, während das bairische Gesetz dieser Begutachtung durch Sach-
 verständige wenigstens nicht ausdrücklich gedenkt. Zu §. 18. Da das
 Gesetz eine Beschränkung des Rechtsschutzes rücksichtlich seiner Dauer
 neu einführt, so durfte eine transitorische Bestimmung über seine Anwen-
 dung auf die bereits erschienenen Werke nicht fehlen. Zur Rechtfertig-
 ung derselben ist das Nöthige bereits zu §. 3. gesagt worden, und hier
 nur noch zu erwähnen, daß damit das braunschweigische Gesetz überein-
 stimmt, und dadurch die Lücke des preussischen Gesetzes in der dem Rechte
 und der Billigkeit entsprechendsten Weise vermieden zu werden scheint.

In demselben Verlage erschien:

Die
Sächf. Ständeversammlung über die Frage
der
Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit,
in
systematisch geordneter Zusammenstellung
und mit
einem alphabetischen Sachregister versehen.

Preis 20 Neugr.

Verlags-Comptoir in Grimma.